This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07593709 8

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

(Beitsch)
SGS

Ueber

Landstreicherei und Bettel.

— Reichsstrafgesetzbuch § 361 Nr. 3 und 4. —

Ein

Beitrag zur Lösung der Stromerfrage

von

Dr. A. Bertsch.

Tübingen, 1894.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Ueber

Landstreicherei und Bettel.

— Reichsstrafgesetzbuch § 361 Nr. 3 und 4. —

Ein

Beitrag zur Lösung der Stromerfrage

von

Dr. M. Bertsch.

Tübingen, 1894.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

VCE

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
183358
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1900.

DUGDALE COLLECTION.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

„Es ist rechtlich unmöglich, den Bettel zum Strafgrund zu qualifizieren."

Diesen Satz stellt J. J. Vogt Seite 215 im zweiten Band seines Werks „Das Armenwesen und die diesfälligen Staatsanstalten, Bern 1854" auf, nachdem er zuvor das Vorgehen der Bernerischen Staatsverwaltung, welche im Gesetz über das Armenwesen vom 21. April 1847 den Bettel für strafbar erklärt hatte, als einen der „mißlichsten Schritte" bezeichnete, „der nur irgend auf legislatorischem Wege zu thun möglich sei".

Dieselbe Bewandtnis hat es nach diesem Verfasser auch mit dem Vagabundieren, sofern darunter nicht mehr als ein müßiges Landlaufen verstanden werden kann, und fährt derselbe Seite 215 fort:

„Wir fragen, welche Grenze man, Mensch gegen Mensch, zwischen dem Lustreisen vornehmer Personen und dem Umherziehen armseliger Bettler ziehen wollte! — Wo ist der Jurist, der angesichts göttlicher Gleichheitsprinzipien hier irgend ein Strafrecht zu begründen vermag? — Die freie Bewegung ohne Verletzung der Rechte Dritter ist eine Konsequenz des Rechts auf den Genuß der Selbständigkeit, folglich unantastbar, und man wollte sie dennoch als strafbar erklären? — Das hieße das Recht malträtiert, juridische Notzucht getrieben, und mit der heiligen Themis blinde Kuh gespielt." —

Daß Vogt, dessen Name in der Polizeiwissenschaft heute noch einen guten Klang hat, über bestehendes Recht seiner Zeit so abfällig urteilt, erhöht das Interesse für die Untersuchung der Frage nach Bettel und Landstreicherei. Dazu kommt, daß es auch heutzutage

noch wohl kaum einen Juriſten geben wird, dem nicht ſchon mehr oder weniger Zweifel in die Gerechtigkeit der in Anwendung der diesbezüglichen Geſetze erkannten Strafen aufgeſtiegen ſind, und es braucht derſelbe damit noch keineswegs zu Denjenigen zu gehören, welche ſich nach Dr. H. Lammaſch [1]) in Vollziehung ihres Amtes überhaupt beunruhigt fühlen.

I. Rechtsgrund der Beſtrafung.

Vogt giebt an anderer Stelle ſelbſt zu, daß man ſich zum Schutz vor dem läſtigen Bettel nach der Polizei heiſer ſchreie [2]).

Die territorialpolitiſche Muſterkarte der Schweiz war ja von jeher der Boden, auf welchem das Unkraut der Wanderbettelei beſonders gut gedeihen konnte.

Wenn Vogt gleichwohl einen befriedigenden Rechtsgrund der Beſtrafung des Bettels und der Landſtreicherei nicht zu finden vermochte, ſo war er hieran in erſter Linie durch die Unklarheit der eigenen Begriffsbeſtimmungen gehindert.

Der Begriff der Landſtreicherei wird von ihm, wie bereits erwähnt, auf ein müßiges Landlaufen beſchränkt.

Unter Bettel verſteht er das Appellieren an die höchſte chriſtliche Tugend, die Nächſtenliebe; ebendaſelbſt wird Mangelleiden mit Bettel identifiziert. An anderem Orte iſt Bettel als Spekulation auf das Gut Anderer zum Zweck des Lebensunterhalts bezeichnet und der Thätigkeit des Handelsſpekulanten gleichgeſtellt [3]).

Daß Mangelleiden die Urſache des Bettels werden kann und vielfach ſein wird, iſt ja wohl richtig; Bettel und Mangelleiden gleichzuſtellen, iſt aber inſofern unrichtig, als Bettel nicht eine Folge von Mangelleiden ſein muß, und als andererſeits auch der Bettel keines-

1) Criminalpolitiſche Studien. Gerichtsſaal, Bd. XXXXIV. S. 147.
2) Bd. I. S. 52. 3) Bd. II. S. 39. 201.

wegs der einzige Ausweg ist, um den Zustand des Mangelleidens zu beseitigen.

Das Dasein will gefristet sein. — Alle Demonstrationen gegen dieses Naturgesetz sind — wie Vogt richtig bemerkt — vergeblich. Die von dem Franzosen M. Th. Homberg [1]) aufgeworfene Frage: N'est il pas contraire à la justice de punir des délits où la nécessité a plus de part que la volonté? ist unbedingt zu bejahen. — Dies ist auch seitens des Gesetzgebers geschehen, wenn er im Strafrecht dem Notstand seinen Platz angewiesen hat.

Es soll darum der Grundsatz, daß das Verbot des Bettels nicht die erste, sondern die letzte Maßregel der Armenpolizei bildet, unbedingt vorangestellt werden.

Selbst von diesem Standpunkt aus bleiben nun aber die Einwendungen Vogt's unverständlich. Denn auch im Kanton Bern war die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen längst anerkannt, und gerade das in Frage stehende Gesetz vom 21. April 1847 beschäftigte sich weiter noch damit, die Armenlast auf Staat, Gemeinden und freiwillige Armenpflege zu verteilen [2]).

Wollte man im Bettel als dem Appellieren an die Nächstenliebe zum Zweck der Beschaffung des Lebensunterhalts nur die Bethätigung des Rechts auf Existenz erblicken, so wüßte man allerdings nicht, was darin Strafbares sein soll.

Wie es nun aber geraten ist, die unbestimmten Menschenrechte überhaupt auf sich beruhen zu lassen, so trifft besonders bei dem Rechte auf den Lebensunterhalt zu, was A. Trendelenburg ausführt, daß man bei der Berufung auf ein angeborenes Recht gewöhnlich das Korrelat angeborener Pflichten vergesse [3]). In diesen Fehler verfällt nun zwar Vogt nicht. Derselbe stellt vielmehr dem Recht auf

---

1) Etudes sur le vagabondage, Paris 1880. S. 172.

2) v. Böhmert im Sammelwerk Emminghaus: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. S. 476.

3) Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig 1860. S. 160.

Existenz die Pflicht zur Arbeit als den Ausfluß des Rechts auf Existenz gegenüber [1]). Um so auffallender ist es, daß er, auf halbem Weg stehen bleibend, es unterließ, den ihm naheliegenden Schluß auf den Rechtsgrund der Bestrafung zu ziehen. Denn nichts anderes als die Pflicht zur Arbeit, diese Kardinalforderung der Moral, welche schon in jenem Ausdruck der ältesten Urkunde des Menschengeschlechts: „Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen" ihre Kodifikation für alle Zeiten und alle Völker gefunden hat, ist es, deren Verletzung bei Bettel wie bei der Landstreicherei in Frage kommt. In demselben Sinn drückt sich auch Homberg aus: car la mendicité constitue, comme le vagabondage une violation des principes de droit naturel qui imposent le travail à l'humanité et veulent, que chacun apporte, autant que cela dépend de lui, à la société, l'équivalent de ce qu'il en reçoit oder an anderer Stelle: le vagabond ne travaille pas, voilà surtout ce qui le caractérise [2]).

Ist aber die Annahme dieses Strafgrundes richtig, und im Sinne des Gesetzgebers dürfte dieselbe liegen, so springt das Unzutreffende der Vergleichung bezw. Gleichstellung des Bettlers mit dem Handelsspekulanten sowie der Landstreicherei mit dem Lustreisen vornehmer Personen sofort ins Auge.

Der ehrliche Händler, und einen anderen meint auch Vogt nicht, beschafft sich seinen Lebensunterhalt mit rechtmäßiger durch Sitte und Ordnung gebotener Arbeit, und auch von dem Lustreisen der Reichtums-Extreme kann keineswegs behauptet werden, daß es allgemein ein müßiges ist, und auch wenn es letzteres wäre, so ist doch sehr zu beachten, daß die Arbeitsforderung des Sittengesetzes überall nur da Geltung beansprucht, wo durch ihre Mißachtung die Inanspruchnahme der Gesamtheit in Frage steht. Treffend drückt dies Emile Darnaud mit den Worten aus: „pour eux — les vaga-

1) Bd. I. Abt. II. S. 57 f.
2) l. c. S. 6 f., S. 92 f.

bonds — l'oisiveté est inexcusable, puis qu'ils n'ont d'autre moyen légitime de subsistance que le travail" [1]).

Schutz der Arbeit, der erwerbenden produktiven Thätigkeit ist ja der Grundsatz, welcher durch das Eigentum und den Bestand der Gemeinschaft überhaupt hindurchgeht [2]).

Wenn der moderne Staat von der einseitigen individualistischen Lehre sich mehr und mehr entfernt und das Gesetz der Solidarität anerkennt, welches der Gesamtheit zur Pflicht macht, kein Individuum von der Fürsorge auszuschließen, so kann er, falls er im Stande bleiben will, diese Aufgabe zu lösen, seine Fürsorge gerade auf diejenigen seiner Angehörigen nicht ohne weiteres ausdehnen, welche bei vorhandener Selbsterhaltungsmöglichkeit dem Gebot der Arbeitsforderung sich bewußt entgegensetzen.

Daß aber der Mensch mehr Neigung hat, die Arbeit als eine Last anzusehen, als daß er sich von freien Stücken darnach sehnt, ist streng historisch und wird auch so bleiben. — Es wird denn auch der sozialistische Zukunftsstaat, auch wenn es ihm gelänge, etwa mit Benützung der Weltsprache eine andere Benennung zu schaffen, auf den Inhalt der Verbote von Bettel und Landstreicherei nicht verzichten können. Ja gerade in ihm, wo in der Aufhebung aller Rechte des Privateigentums die Individualität unterdrückt wird und eine Umkehrung des ethischen Verhältnisses von Arbeit und Genuß in Aussicht zu nehmen ist, würden alsbald Maßregeln zur Verhütung des Müßiggangs zur dringendsten Notwendigkeit, wenn nicht das verheißene Glückseligkeitsreich im Hungertode zu Grund gehen soll [3]).

Zur Beurteilung von Vogt's Standpunkt ist nun aber weiter in Betracht zu ziehen, daß von ihm die Strafbarkeit einer Handlung im Unterschied von der Strafwürdigkeit ausdrücklich an die weitere

---

1) Vagabonds et mendiants, étude de droit pénal, Paris 1876. S. 55.

2) Trendelenburg, l. c. S. 185.

3) Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, 2. Aufl., Tübingen 1884. Bd. II, S. 458.

Voraussetzung geknüpft wird, daß bestehende Rechtsbeziehungen zwischen Menschen verletzt werden. Dies treffe beim Bettel nicht zu, denn selbst der gewerbsmäßige Bettel sei nur ein individuelles Fremdsein vom Wege vernünftiger Lebensordnung, der als solcher wohl andere belästigen, nie aber in irgend einem Rechte beirren könne [1]). So gewiß der Begriff der Strafwürdigkeit zu weit gefaßt, ist, wenn unter denselben jede Verletzung des Rechts- oder Sittengesetzes fallen soll, so unrichtig erscheint auch die mit der vorerwähnten Unterscheidung versuchte Einschränkung des Gebiets des Strafrechts auf die Verletzungen der Rechtsbeziehungen unter den einzelnen Menschen. Diese Aufstellung übersieht ganz, daß Rechtsbeziehungen der einzelnen Individuen auch zur Gesamtheit bestehen. Selbst wenn man in der Frage über den Ursprung von Staat und Recht bei der naturrechtlichen Vertragstheorie stehen bleiben wollte, würden sich schon aus der Thatsache, daß der Wille Aller dem allgemeinen Willen sich unterwirft, mit absoluter Notwendigkeit auch Beziehungen der Einzelnen zum Ganzen ergeben, und eben damit auch die Aufgabe der Gesamtheit, die Verletzungen der zu ihr bestehenden Rechtsbeziehungen der Einzelnen ebenso wenig zuzulassen, als der einzelnen Mitglieder der Gesamtheit unter einander, wenn anders letztere überhaupt im Stande sein soll, ihre prinzipale und deshalb auch unbestrittene Zweckbestimmung, Leben und Eigentum der Einzelnen zu schützen, zu erfüllen.

Mit Recht stellt die heutige Strafrechtswissenschaft für Beantwortung der Frage, welche Handlungen es sind, die unter Strafe gestellt werden, die Interessen „des Gemeinwesens", „der Gesamtheit" in den Vordergrund.

Es ist zuzugeben, daß mit der Erweiterung der Staatszwecke auch die Anforderungen, welche die Gesamtheit an den Einzelnen stellt, sich steigern, ja daß diejenigen Strafgesetze in progressiver Zunahme begriffen sind, deren Uebertretung vielfach nur einen Unge-

1) l. c. Bd. II. S. 201.

horsam gegen das Gesetz darstellt. Wenn man sich hiebei nicht in Resignation mit dem Refrain „der Staat straft eben“ trösten will, so mag immerhin in dem von Hegel aufgestellten Satze, daß die Moral die Beobachtung der Gesetze zur Pflicht macht, eine weitere Antwort auf die Frage nach dem Strafgrund gesucht und, insolange das positive Recht seine Aufgabe richtig erfüllt, gefunden werden.

Daß in Landstreicherei und Bettelei der Keim zur künftigen Begehung von Verbrechen liege, wie sich die Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch ausdrücken [1]), ist ja außer allem Zweifel. „Das Nichtsthun disponiert zur Strafthat.“ Davon ging schon Justinian aus, wenn er seine Maßregeln gegen Müßiggänger in Nov. 80 damit begründet „ne otio ipsos ad illicitas actiones impellente leges ad poenas eos rapiant“. Es ist auch unter den Sachverständigen über die enge Verbindung von Bettel und Landstreicherei mit dem gewerbsmäßigen Kriege gegen das Eigentum nur Eine Stimme [2]). Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß auf der andern Seite diejenigen Fälle auch nicht zu den Seltenheiten gehören, wo, wie Homberg bezeugt, ein Stromer 20, 30 ja noch mehr Vorstrafen wegen Bettel oder Landstreicherei aufzuweisen hat, ohne im übrigen mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen zu sein [3]).

Mit alledem ist nun aber weder behauptet noch viel weniger bewiesen, daß gerade die Möglichkeit der Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern den Rechtsgrund der Bestrafung des Bettels und der Landstreicherei bilden müsse.

Wenn letzterer auf die Verletzung einer unanfechtbaren Forderung des Sittengesetzes zurückgeführt wird, so ist hier wie bei den übrigen Strafgesetzen, welche in der „Moral, dem mütterlichen Nährboden allen Rechts“ wurzeln, weder notwendig noch auch angezeigt,

---

1) Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, Berlin 1852. S. 198.

2) Mohl, System der Präventiv-Justiz, Tübingen 1866.

3) l. c. S. 170.

bei Beantwortung der Frage nach dem Rechtsgrund seine Zuflucht zu dem minderwertigen Begriff des polizeilichen Unrechts zu nehmen.

Nicht beizutreten vermag man deshalb den Ausführungen des Landrichters Rotering in der Abhandlung „Landfahrer und Landstreichen", welcher in Bettel und Landstreicherei nichts weiter erblickt als Polizeiübertretungen, bei denen es sich um reinen Ungehorsam gegen das Gesetz handelt [1]).

Mit dem Notbehelf des rein polizeilichen Unrechts begnügt sich auch Dr. J. Olshausen. Beachtenswert ist indessen dessen Zusatz, daß beim einen wie beim anderen Delikt die fahrlässige Begehung ausgeschlossen sei, womit zugegeben ist, daß gerade das wesentliche Kriterium eines reinen Polizeidelikts, Strafbarkeit auch im Falle fahrlässiger Begehung, nicht zutreffe [2]).

Dagegen gelangt Lammasch, dessen bereits citierte Abhandlung wertvolle Vorschläge nach der Richtung enthält, um die zwischen den Forderungen des Rechts und der Moral noch bestehende Kluft zu überbrücken, gerade auch bei Bettel und Landstreicherei zu dem Ergebnis, daß eine Strafsatzung vollauf berechtigt und notwendig sei, wenn sie auf diejenigen beschränkt bleibt, welche trotz der ihnen offen stehenden Gelegenheit zu einem Erwerb oder trotz der ihnen gebotenen ausreichenden öffentlichen Armenversorgung es vorziehen, vagabundierend und bettelnd im Lande herumzustreichen [3]).

Daß derselbe den § 2 des österreichischen Gesetzes vom 24. Mai 1885 wider diejenigen, welche an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus betteln, als beklagenswerten Rückschritt gegen das frühere Recht — Strafgesetzbuch von 1803 und 1852 — bezeichnet, hat seine Ursache keineswegs in Zweifeln über den Rechtsgrund der Bestrafung, ist vielmehr nur darauf zurückzuführen, daß im Unter-

1) Goltdammer's Archiv für Straf-R. Bd. XXXIV. S. 122.

2) Commentar zum Uebertretungsabschnitt des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, Berlin 1890. S. 30 f.

3) l. c. S. 188.

ſchied von früher davon abgeſehen wurde, die Gewährung hinreichender öffentlicher Unterſtützung als ausdrückliche Vorausſetzung für die Anwendbarkeit der Strafbeſtimmung in das Strafgeſetz ſelbſt aufzunehmen. Das Zutreffen dieſer Vorausſetzung iſt indeſſen, wie bereits erwähnt, ein ſelbſtverſtändliches, wie denn auch das Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich eine ſolche nicht enthält.

Der Umſtand endlich, daß Bettel und Landſtreicherei im heutigen Recht unter die ſogenannten Uebertretungen aufgenommen ſind, ändert am Weſen des Rechtsgrundes der Beſtrafung nichts, iſt vielmehr nur ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der Annahme, daß der Kreis des Polizeiunrechts mit den Uebertretungen des Strafgeſetzbuchs ſich nicht deckt, und daß es zwiſchen dem Gebiet des kriminalrechtlich und des polizeirechtlich Strafbaren eine feſte Grenze nicht giebt.

II. Geſchichtliches.

Zu der Geſchichte des Bettels und ſeiner Verbote ſind die Ausführungen Granier de Cassagnac's: „tant que l'esclavage a existé, soit chez les anciens, soit chez les modernes, la mendicité n'a pas pu faire de grands progrés, parceque chacun se trouvant ou maître ou esclave, s'il se trouvait esclave, son maître pourvoyait naturellement à tous ses besoins durant sa vie“, — in ihrer Allgemeinheit jedenfalls richtig [1]). Auch war es unbeſtrittenermaßen das Chriſtentum, welches mit ſeiner Lehre von der Gleichheit aller Menſchen im Gegenſatz zur Sklaverei des Heidentums gerade auch der leiblichen Arbeit, als dem Urquell aller ſozialen Heil- und Erziehungskraft, zu der ihr gebührenden Würdigung verholfen hat. Das Geſetz der Arbeitsforderung iſt an verſchiedenen Stellen,

1) Histoire des classes ouvrières et des classes bourgeoises, Brüſſel 1838. S. 294.

unzweideutig auch in der apostolischen Alternative: „wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen", zum Ausdruck gekommen [1]).

Der Vorwurf, welcher der christlichen Kirche gemacht wird, Bettelei und Müßiggang groß gezogen zu haben, kann deshalb auch nicht in der christlichen Lehre, sondern nur in einer mißbräuchlichen Anwendung derselben seitens der Kirche den Grund haben.

Die Verbreitung der Ansicht, daß das Almosengeben ein Heil- und Gnadenmittel sei, welche zudem bald genug in den Gesetzen der ersten Kaiserzeit eine willkommene Unterstützung fand, machte den Bettler zum Mahner an eine Pflicht und das Betteln zum verdienstlichen Werk. Der Heiligenschein, mit dem die selbstverschuldete Armut umgeben wurde, zumal wenn der ererbte oder erworbene Besitz in den Schoß der Kirche floß, mußte notwendig eine Verwirrung der sittlichen Anschauungen und eine Schwächung des Gefühls wirtschaftlicher Selbständigkeit zur Folge haben.

Es finden sich denn auch bereits aus dem dritten Jahrhundert n. Chr. im Codex Justineaneus Gesetze der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius gegen den Bettel unter dem Titel 26 des Buches XI: „de mendicantibus validis" [2]). Die Strafe bestand, soweit es sich nicht um Sklaven handelte, in der Verurteilung zum „colonatus perpetuus", eine Maßregel, welche bei dem Wesen des damaligen Colonats entschieden staatsmännischen Blick dieser Gewalthaber bekundet. Außerdem enthalten die Quellen in Novelle 80 eine Constitution Justinians [3]), welche wörtlich lautet: „si vero aliqui in hac nostra civitate sint ita, ut mendicando victum quaerant, corporum ipsorum statum qualis sit, inspiciat et si quidem firma habeant corpora, possintque ad laborem sufficere et servi aliquorum sint cognoscat quorum sint, eosque etiam invitos dominis remittat; si vero condicione liberi sint, ad

---

1) Martensen, Die christliche Ethik, Gotha 1878. Teil II. S. 161.
2) Edition Krüger. S. 435. 3) Edition Osenbrügen. S. 366.

provincias, ex quibus sunt, eos remittant, sin vero indigenae sunt, et robusta habeant corpora neque victus quaerendi honestam occasionem habeant non permittat, ut inutile sint terrae onus, sed celeriter publicorum operum artificibus in ministerium tradantur, tam illis qui pistrinis praesunt, quam qui hortos colunt, vel aliis diversis artificibus, vel operis, in quibus simul laborare et ali, otiosamque vitam in melius mutare possint; quodsi aliqui assidui esse nolint in operis quibus traditi sunt hi a regia hac civitate expellantur". Die weitere Bestimmung über die corpore laesi vel canitie graves qui ab iis, qui pie agere volunt alantur", berechtigt zu dem Schluß, daß diesen das Betteln erlaubt war.

Als das Christentum nach Deutschland kam, enthielt dasselbe, wie Avé-Lallemant[1]) berichtet, zwar nicht schon die volle Beigabe des ausgeprägten Bettlertums, aber doch schon alle Keime zu dessen rascher Entwicklung.

Das fünfte fränkische Capitulare vom Jahre 806 spricht im Kapitel IX[2]) „de mendicis, qui per patrias discurrunt, und enthält mit der Anordnung: ubi tales inventi fuerint nisi manibus laborent, nullus eis quidquam tribuere praesumat" bereits ein Verbot des Almosengebens. Hierin ein Verbot des Bettels überhaupt zu finden, wie dies von Darnaud[3]) geschieht, erscheint nicht angezeigt. In einem weitern Capitulare Karls des Großen heißt es: „ut isti mangones et cotiones, qui sine omni lege vagabundi vadunt, per istam terram non sinantur vagari et deceptiones hominum agere, nec isti nudi cum ferro, qui dicunt se data sibi poenitentia ire vagantes"[4]). Gleichwohl wird man mit Rotering davon auszugehen haben, daß die Idee der

1) Das deutsche Gaunerthum, Leipzig 1858. Teil I. S. 42.

2) Pertz, leges I. S. 144. 3) l. c. S. 14.

4) Capitularia regum Francorum, ed. Alfredus Boretius, Hannover 1883. Bd. I. S. 60 f.

Strafbarkeit des Bettels wie des wandernden Müßiggangs der mittelalterlichen Rechtsauffassung überhaupt fremd geblieben ist. Dies jedenfalls, so lange in der Predigt der Kirche nicht allein die selbsterwählte Armut als besonderer Gnadenstand, sondern in Wallfahrten und Kreuzzügen auch jenes Umherziehen, das nur auf Kosten Anderer geschehen konnte, laut und vor allem Volk als Verdienst gepriesen wurden. Wie wäre es sonst zu verstehen, daß das Schmarotzergewächse des müßigen Bettlertums zu jenem Riesenbaum emporgewuchert ist, der mit der Frucht eines ausgereiften, ja mit eigener Sprache versehenen Gaunertums seine Schatten bis zum Ende des vorigen, ja noch in den Anfang des laufenden Jahrhunderts herein über Deutschland geworfen hat!

Auch die Litteratur des Gaunertums läßt keinen Zweifel darüber, daß die Bettler dessen Hauptrepräsentanten waren.

„vil nehren auß dem Bettel sich,
die meh gelts han denn du und ich“

reimt Sebastian Brant im Jahre 1494 in Kap. 63 seines Narrenschiffs; und Luther bezeichnet in der Vorrede zur Ausgabe des liber vagatorum, dieses ersten Kodexes der deutschen Polizeiwissenschaft, dasselbe als „Büchlein von der Bettelbüberey“ aus eigener Erfahrung: „Ich bin selbs diese jar her also beschissen und versucht von solchen Landstreichern und Zungendrefschern, mehr denn ich bekennen wil“ [1]).

Was von Reichswegen gegen Bettel und Landstreicherei verfügt wurde, waren noch während des ganzen 15. Jahrhunderts Verbote mit beschränktem Anwendungsgebiet, sowie ohne Strafandrohung und schon deshalb wirkungslos.

So heißt es noch im Reichsabschied von Lindau vom Jahre 1497 [2]): „item soll ain yede Oberkait der Bettler halb ernstlichs Einsehen tun, damit niemands zu bettlen gestattet werd, der nit mit Schwachheit

1) Avé-Lallemant, l. c. S. 135. 151.

2) Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt a. M. 1747. Teil II. S. 32.

oder Geprechen ſeines Leibs beladen und des nit nottürfftig ſey. Daß auch der Bettler Kinder zeitlich, ſo ſie Ir Brot zu verdienen geſchickt ſein, von Inen genommen, und zu Handwerckern oder ſunſt zu Dienſten geweist werden, damit ſie nit alſo für und für dem Betteln anhangen; des ain jede Oberkait Ordnung fürnemen, und auf die nächſte Verſamlung fürbringen ſoll, davon weiter zu handlen. Doch ſollen die armen Schüler, ſo der Lere nachziehen, hierinn nicht begriffen ſein. In § 21 des Abſchieds ſind „der — Ihnen halben, ſo ſich Zigeuner nennen“ Maßregeln in Ausſicht geſtellt.

Der Reichsabſchied vom Jahre 1498 [1]) wiederholt in § 44 bezüglich der Bettler die Anordnungen des Reichstags von Lindau mit dem Unterſchied, daß der die armen Schüler betreffende Schlußſatz fehlt. Auch ſind in § 46 bereits die Maßregeln gegen die Zigeuner enthalten. „Daß ſich die Zygeiner darauf hin zwiſchen Oſtern nechſt künfftig aus den Landen teutſcher Nation tun, ſich der euſſern und darynn nit finden laſſen, wann wo ſy darnach betretten und yemandts mit der Thate gegen jnen zu handlen fürnemen würde, der ſoll daran nit gefrevelt noch Unrecht gethan haben.“

Dieſelben Anordnungen finden ſich im Reichsabſchied von Augsburg vom Jahre 1500 [2]). Die Reformation guter Polizei, „auffgericht zu Augspurg anno 1530“ wie auch diejenige vom Jahre 1548 dehnen die bisherigen Maßregeln gegen die Bettler auf andere Müßiggänger und weiter dahin aus: „Item, daß auch die Oberkeit Vorſehung thue, daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen ſelbſt ernehren und unterhalten, und im Reich nicht geſtattet Fremden an einem jeglicheu Ort zu betteln. Und ſo darüber ſolche ſtarcke Bettler befunden, ſollen dieſelbige vermög der Recht oder ſonſt gebührlich geſtrafft werden andern zu Abſcheu und Exempel.“

---

1) Ebendaſelbſt S. 48. 80.

2) Ausgabe aller des heil. röm. Reichs gehaltener Reichstäge u ſ. w. Mainz 1585. Teil I. Bl. LV.

Dieſer Schritt vorwärts verlor alsbald wieder an Wert durch den Schlußſatz:

„Es wäre dann Sach, daß ein Stadt oder Amt alſo mit vielen Armen beladen, daß ſie der Ort nicht möchten ernehret werden, ſo ſoll die Oberkeit dieſelbe Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund in ein ander Amt zu fördern Macht haben.“

Auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karl's V. vom Jahre 1532 beſchränkte ſich auf die Anordnung im Schlußſatz des Artikels 39: „Deßgleichen ſoll ein jede Oberkeit auf die verdechtigen Bettler und Landfarer auch fleißig Aufſehens haben.“ Aus dem Zuſammenhang geht hervor, daß, da dieſelben nur, wenn ſich der Verdacht von „Mißhändeln“ beſtätigte, „mit Ernſt zu ſtraffen ſind“, dieſe Beſtimmung mehr prozeſſualer Natur iſt.

Dagegen fielen „Brandbettler ſo auff falſche Bettelbrieffe das Almoſen ſamlen“ unter das crimen falsi des gemeinen Rechts. Qui falsis literis ad mendicandum utitur, arbitrarie et si plusculum collegit pluresque ita decepit, fustigatione coercetur“ [1]). Von den Bettlern, qui falsis literis et sigillis abutuntur, unterſcheidet Carpzow diejenigen, qui morbos, vulnera aut defectus naturae simulent und behauptet: „falsitatis siquidem imaginem habet hoc crimen et furto simillimum est“ [2]).

Die Reichspolizeiordnung „Policeyordnung zu Frankfort 1577, gebeſſert Mainz 1587“, enthält über Bettler und Müßiggänger gegenüber den Polizeiordnungen von 1530 und 1548 keine Neuerungen. Die Ordnung von 1577 war die letzte des Reichs. Schon ertrug nach Zimmermann die heranwachſende Landeshoheit der Fürſten die reichsgeſetzliche Einwirkung auf das Landesregiment nur ungerne“ [3]).

Der Gang der Entwicklung, den die Repreſſivmaßregeln gegen Bettel und Landſtreicherei mit dem Erſtarken der Staatsgewalt in den

1) J. P. Kressii, commentatio in C. C. C., Hannover 1744. S. 325.
2) Carpzow, practica nova rerum criminalium, Leipzig 1695. S. 373.
3) Zimmermann, Die deutſche Polizei, Hannover 1845. Bd. I. S. 63.

einzelnen Territorien Deutschlands genommen haben, bewegte sich gleichmäßig nach dem Ziele, Bettel und Landstreicherei nicht allein allgemein zu verbieten, sondern auch unter Strafe zu stellen und in letzterer Beziehung die lang festgehaltenen Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden allmählich auszugleichen.

Besonders thätig im Kampf mit Bettel und Landstreicherei war Preußen. Die märkische Edittensammlung enthält aus der Zeit vor dem allgemeinen Landrecht bereits über hundert Verordnungen. Diese beschäftigen sich mit der Aufstellung von Bettelvögten, welche die, so sich auf der Bettelei betreten lassen, zur Haft bringen sollen; ein Befehl vom Jahre 1730 ordnet Visitationen im ganzen Lande an, um Bettler, Diebe und Zigeuner aufzugreifen. „Solten aber irgend Schultzen und Gemeinen in solchem Aufgreiffen und Wegbringen säumig sein, sollen dieselben wann sie dessen überführet, jedesmal 4 Rthlr. Straffe geben, welche dem Orte wo er nachhero aufgegriffen wird zufließen und abgegeben werden sollen“ [1]).

Edikte vom 28. April 1748 und 24. November 1724 stellen für das Einbringen eines Bettlers einen Reichsthaler, für das Anzeigen einer Zigeunerbande 10 Thaler aus den Kämmerey- und Kreiskassen in Aussicht. Weitere Maßregeln sind: Verbote, Bettler zu beherbergen — Bettelbriefe auszustellen, Almosen zu geben, — Landesverweisung und Drohung des Galgens für Zigeuner, so über 18 Jahre alt sind.

Nach dem Edikt von 1710 sollen an den Grenzen und überall, wo sich nur Zigeuner pflegen blicken zu lassen, Galgen errichtet werden mit der Inschrift: „Strafe des Diebs- und Zigeunergesindels, Manns- und Weibspersonen“. Das Edikt vom 24. November 1724 schränkte zwar diese Strafe auf die über der That Ergriffenen ein; allein schon das Edikt vom 3. Oktober 1725 kehrte zu dem Inhalt des Edikts von 1710 zurück.

1) Rabe, Sammlung preuß. Gesetze und Verordnungen, Halle und Berlin 1820. I. Bd. 2. Abt. S. 75.

In seinem „Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Betteley“ [1]) knüpft Eberhard von Rochow die Wirkung seiner Reformvorschläge an die Voraussetzung, „daß erst der allerhöchste Befehl: es soll im ganzen Land nicht mehr gebettelt werden, ergangen sei“.

Mit dem Verbot des Bettels und der Landstreicherei suchte das allgemeine Landrecht vom Jahre 1794, wenn auch vorerst nur in der Anwendung auf Ausländer Ernst zu machen. Die Mittel, mit welchen dasselbe seinen Verboten Wirkung verschaffte, waren für Einheimische Zurückschaffung an den im Landrecht selbst näher bestimmten Ort der Unterstützung. Mutwillige Bettler, Landstreicher und Müßiggänger waren zur Arbeit anzuhalten, Fremde waren über die Landesgrenze zu bringen, und wurde denselben für den Fall der Rückkehr zweijährige Festungsstrafe angedroht, welch' letztere zur Vollstreckung gelangte, wenn sich ein Ausgewiesener als Landstreicher zum dritten Mal im Lande betreten ließ.

Auch den Wandergesellen wurde das Betteln um Zehrpfennige untersagt [2]).

Noch seien aus der stattlichen Anzahl der für Württemberg ergangenen Verfügungen [3]) die schwäbischen Kreispatente vom 12. Oktober 1736 und 10. Juli 1751 erwähnt. Darnach war einheimischen Armen das „Auslauffen in andere Orte oder fremde Territoria bei harter Züchtigung untersagt. Ausländischen Bettlern wird ein 14tägiger Termin für das Verlassen des Kreises gesetzt, widrigenfalls sollen sie handvest gemacht und entweder in ein Zucht- und Arbeitshaus oder in einen anderen Gewahrsam gebracht, acht oder vierzehn Tage lang scharf gezüchtigt oder was zumal gesunde starke Personen sind, an die Karren geschlossen, zu strenger Arbeit angehalten, sowie bei deren

1) Berlin 1789. S. 20.

2) Landrecht, Teil II. Tit. 19 § 4 u. 5, Tit. 20 § 4. 191, Tit. 8 § 334.

3) Hochstetter's Extract der hochfürstlichen württemb. Generalrescripte, Stuttgart 1735. Tl. I. S. 153 f., II. S. 71. 202 f. Gerstlacher, Sammlung aller einzelnen ergangenen wirtembergischen Gesetze und anderer Normalien, Stuttgart 1760. Buch II. Abschnitt 2, S. 78. 84.

Entlassung von Stand zu Stand unter hinlänglicher Begleitung außer dem Kreise ihrer Heimat zugeführt, wo sie sich aber wieder hereinschleichen würden, noch schärfer als das erste Mal abgestraft und nach abgeschworener Urphede aus dem Kreise verwiesen, wo sie sich aber das dritte Mal einfinden als meinaidige Frevler und gottlose Verächter dieser Verordnung peinlich processirt, oder mit der Galeerenstrafe unnachbleiblich belegt werden. Belangend das gottlose und verruchte Jauner- und Zigeunervolk so wird wiederholt, daß sie sine strepitu judicii und nur auf einig vorläufiges Examen zum Rad condemnirt werden sollen." Das Kreispatent vom 10. Juli 1751 ließ jedoch die Möglichkeit zu, „von diser geschärften Verordnung in etwas abzugehen, und anstatt des Rades die Schwerdt- oder eine andere Strafe zu dictiren" [1]).

Ein allgemeines Verbot des Bettels sowohl in den Häusern als auf den Straßen erging für Württemberg in der Generalverordnung, betreffend die Polizeianstalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, vom 11. September 1807 — Reg.-Bl. S. 445. Der Bettel war als ein Polizeivergehen gradweise zu bestrafen. Nach § 8 dieser Verordnung ist Landstreicher, wer kein ordentliches Heimwesen hat und ohne Gewerbe herumzieht. Die Anwendung des Landstreichereibegriffs war auf Ausländer beschränkt. Eine weitere Eigentümlichkeit bestand in der verschiedenartigen Behandlung der arbeitsunfähigen und der zum Militärdienst oder wenigstens zur Arbeit tüchtigen Mannspersonen. Während erstere alsbald mit drei- bis sechstägiger Incarceration oder Stockstreichen bedacht wurden, waren letztere dem nächsten Militärkommando zu übergeben. Als Verbrechen sollte die Landstreicherei behandelt werden, wenn sich ein Ausgewiesener zum zweiten Mal wieder im Königreich betreten ließ.

Für die strafrechtliche Qualifizierung von Bettel und Landstreicherei

---

1) Gerstlacher, l. c. S. 84. 91.

in dieser Periode bezeichnend ist auch die Thatsache, daß die ersten Zucht- oder Arbeitshäuser auf die Unterbringung von Bettlern und Landstreichern zurückzuführen sind und daß diese Anstalten ihrer Zweckbestimmung dienten zu einer Zeit, als das noch auf der C. C. C. fußende Strafrecht die persönliche Freiheit als Objekt der Strafe noch nicht kannte [1]).

Mit dem Eingreifen der Landesregierungen auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung vollzog sich in den Einzelstaaten Deutschlands allmählich eine Trennung in zwei Gruppen, je nachdem die Verfolgung von Bettel und Landstreicherei Sache der Polizeibehörden blieb, oder anläßlich der Kodifikation des Strafrechts ganz oder teilweise an die Gerichte gelangte.

Ein Wechsel in der Behandlungsweise ist für Bayern zu verzeichnen. Nach dem Codex juris Bavarici criminalis von 1751 stand auf Bettel für Ausländer Brandmarkung, und Todesstrafe im Fall des wiederholten Betretenwerdens. Inländische Bettler waren mit Karbatschstreichen an die Arbeit oder in ihren Geburtsort zu weisen, und im zweiten Betretungsfall auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus zu liefern, wo sie allwöchentlich gezüchtigt wurden. Im Unterschied hievon haben die Strafgesetzbücher für das Königreich Bayern von 1813 wie dasjenige von 1861 auf Aufnahme von Strafbestimmungen gegen Bettel und Landstreicherei verzichtet, und waren letztere durchweg dem Polizeistrafgesetz überlassen.

Geschwankt hat die Praxis auch in den herzoglich Oldenburgischen Landen. Während das Strafgesetzbuch von 1814 nichts enthält, sind Bettler und Landstreicher in Art. 319 des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 mit Gefängnis bis zu sechs Wochen bedroht. Die diesbezüglichen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem preußischen Recht.

Nicht aufgenommen wurden Bettel und Landstreicherei in das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840,

1) Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigen Zuchthäuser Deutschlands. 1791, Bd. I. S. 36. 57 f.

das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 1. Oktober 1840, das sogenannte Thüringische Strafgesetzbuch von 1850, das Kriminalgesetzbuch der freien und Hansestadt Hamburg vom 30. April 1869 und in die Strafgesetzbücher für das Königreich Sachsen von 1838, 11. August 1855 und 1. Oktober 1868.

Keine Strafe gegen Bettel, wohl aber gegen Landstreicherei kannte das badische Strafedikt von 1803, wonach bei allen Jenen, „welche gar kein ordentliches bürgerliches Heimwesen und Nahrungsgewerbe wirklich haben, sondern das Land durchstreichen, um unter allerhand Gestalten die Gelegenheit ihrer verbotenen Hantierung auszukundschaften, schon ihre verbotene Lebensart auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebstahls hinreichend sein soll, sie wegen Landstreicherei (Vagantenlebens) zu einer 6 bis 12 monatlichen Arbeitshausstrafe und Landesverweisung und im Wiederbetretungsfalle für eine doppelte Zeit in's Zuchthaus zu verurteilen".

Nur mit dem Bettel unter Drohungen oder mit Waffen beschäftigt sich das Strafgesetzbuch für die freie und Hansestadt Lübeck vom 20. Juli 1863. Die Strafe bestand nach § 91 in Gefängnis bis zu drei Monaten. Das Gericht hatte zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen, der Inländer durch die Polizeibehörde zur Zwangsarbeit anzuhalten sei.

Gleichwohl hat nun aber die Spezies der Bettler und Landstreicher in den genannten Gesetzbüchern eine Beachtung gefunden, insofern mehrfach das Verbrechen des Kindsraubs, wenn es durch „Bettler, Landstreicher, Gaukler und dergleichen Personen" verübt wurde, sowie das Ueberlassen von Kindern an solche Personen unter besondere Strafe gestellt war [1]); auch angeordnet ist, daß die von Bettlern oder Landstreichern verwirkten Freiheitsstrafen in körperliche Züchtigung umzu-

1) Hannover Art. 251. Braunschweig § 169. Thüringen Art. 140. Sachsen 1838 Art. 145 f. 1855 Art. 194 f. 1868 Art. 194 f.

wandeln seien, entweder allgemein [1]) oder nur, soweit es Ausländer sind [2]). Noch verdienen der Erwähnung der Art. 13 des Strafgesetzbuchs für die Thüringischen Staaten sowie der Art. 25 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom Jahre 1868, durch welche dem Richter das Recht eingeräumt war, die Freiheitsstrafe zu schärfen, wenn der Verbrecher ein Landstreicher oder Bettler ist.

Zur zweiten Gruppe der Staaten gehören Preußen, Württemberg, Hessen und Baden, deren Strafgesetzbücher über Bettel und Landstreicherei den Einfluß des code pénal deutlich erkennen lassen.

Dem Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 war bereits ein besonderes Gesetz vom 6. Januar 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vorangegangen. Nach diesem wurde Landstreicherei mit Gefängnis nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten, Bettel mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen, und im Rückfall der Landstreicherei gleich bestraft. Die Strafe der Landstreicherei war auch auf die qualifizierte Bettelei gesetzt; als Fälle der letztern sind genannt: Bettel auf falschen Namen oder unter fälschlicher Vorschützung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen, — wenn der Bettler Waffen bei sich führt, oder sich Drohungen erlaubt, insofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist, das sich Bedienen oder das Hergeben eines Kinds zum Betteln. Auch war bereits das Nichtabhalten der der Gewalt oder Aufsicht untergebenen Personen, sowie das Anleiten oder Ausschicken von Kindern auf den Bettel unter besondere Strafe gestellt [3]). Diese Fälle der qualifizierten Bettelei gingen in der Hauptsache unverändert in das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 über, wo dieselbe, sowie der Bettel im Rückfall und die Landstreicherei als Vergehen wider die öffentliche Ordnung mit Gefängnis

1) Sachsen 1838 Art. 22. 1855 Art. 24. Hannover Art. 24. Hamburg Art. 10.

2) Bayern 1813 Art. 31. Oldenburg Art. 34.

3) Gesetzessammlung für die preuß. Staaten 1843. S. 19.

von einer Woche bis zu drei Monaten bedroht sind. Auch die Definition der Landstreicherei in § 117: wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, war dem Gesetz vom 6. Januar 1843 entnommen. Im letztern hieß es zwar: „geschäfts- oder arbeitslos" und anstatt „Mittel" „redliche Mittel". Es wollte jedoch keinerlei Aenderung im Begriff vorgenommen werden [1]).

Außer Oldenburg — Gesetz vom 3. Juli 1858 — hat von den übrigen Staaten Deutschlands nur Preußen auch dem einfachen Bettel einen Platz im Strafgesetzbuch angewiesen. Dieser war in § 341 unter den Uebertretungen in Bezug auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung mit Gefängnis bis zu sechs Wochen bedroht. Auch findet sich in § 120 des preußischen Strafgesetzbuchs bereits die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde als gesetzliche Nebenstrafe bei der Verurteilung nach den §§ 118 und 119. Den Materialien zufolge hätte man Bettel und Landstreicherei nur deshalb für Vergehen erklärt, um hiedurch ein rechtliches Fundament für die Administrativmaßregel der Einweisung und Detention in einem Arbeitshaus zu gewinnen.

Besonderheiten anderer Art weist das württembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 auf. Fürs erste in dem Verlangen einer zweimaligen polizeilichen Vorbestrafung für die Anwendbarkeit der Landstreichereistrafe nach Art. 196, sowie in der Aufstellung des Begriffs der qualifizierten Landstreicherei. Letztere lag nach Art. 197 dann vor, wenn ein Landstreicher mit falschen Zeugnissen oder Pässen, mit Waffen, Diebsschlüsseln oder anderen der Sicherheit der Personen oder des Eigentums gefährlichen Werkzeugen betreten wird, und war in diesen Fällen alsbald auf Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Weiter kam zu der Strafe des

1) Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, Berlin 1852. Bd. II. S. 199.

Bettels und der Landstreicherei, welche in Kreisgefängnis bis zu 6 Monaten bestand, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und bestanden für Bettler und Landstreicher als solche Strafschärfungen beim Menschenraub Art. 274, für ausländische Bettler und Landstreicher in der Umwandlung der Arbeitshausstrafe in körperliche Züchtigung Art. 48, für Landstreicher allein, welche Raub und Diebstahl mit Waffen gewerbsmäßig und in Banden mit andern Landstreichern verüben, in der Jaunerei Art. 199, dem delictum sui generis, welches sich auch im badischen Strafedikt von 1803 vorfindet, sowie endlich in der Bestimmung des Art. 124, wonach bei ausländischen Landstreichern, welche Raub, Diebstahl oder Betrug gewerbsmäßig verübt haben, auch die Straferkenntnisse ausländischer Gerichte die Strafen des Rückfalls begründeten. Der gerichtlichen Strafe wegen Bettelei unterlag, wer unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin bettelt, wer bei dem Betteln sich selbst oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt.

Landstreicher ist, wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Unterhaltungsmittel außerhalb seines Wohnorts herumzieht.

Durch Schärfe zeichnen sich die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Großherzogtum Hessen vom 17. September 1841 aus, welches in Titel 28 von Landstreichern und Bettlern handelt. Die Definition der Landstreicherei entsprach derjenigen des württembergischen Rechts mit dem Unterschied, daß das Begriffsmerkmal „außerhalb seines Wohnorts“ ergänzt wurde durch den Zusatz: „oder ohne einen Wohnort zu haben“.

Die qualifizierte Landstreicherei des württembergischen Rechts fand eine Bereicherung um zwei Gründe: Herumziehen in Gemeinschaft mit andern Landstreichern, welche nicht zur Familie gehören, und Versuch des sich Unkenntlichmachens durch Verkleidung oder auf sonstige Art. In Art. 247 fielen schon „Bettler aus Gewohnheit“, d. h. solche, welche im Verlauf des letzten Jahres zweimal polizeilich be-

straft sind, unter gerichtliche Strafe, welche in geschärftem Gefängnis bis zu sechs Wochen, bei weiteren Rückfällen aber in Korrektionshaus bis zu zwei Jahren bestand. Bei Zumessung der Strafe gegen Bettler aus Gewohnheit kamen außer den Erschwerungsgründen der qualifizierten Landstreicherei — mit der einen Ausnahme der gemeinschaftlichen Verübung — weiter in Betracht: das Betteln unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse, das Vorschützen erdichteter Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle, und sogar das Betretenwerden in fremden Wohnungen. „Bettler nicht aus Gewohnheit" unterlagen nur dann der gerichtlichen Strafe, wenn sie unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln, oder durch Verkleidung, erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle von sich oder ihren Begleitern Mitleid zu erregen suchen. Bemerkenswert ist weiter die Strafe der Landstreicherei, welche nur beim ersten Betretenwerden wahlweise in Korrektionshaus bis zu 6 Monaten oder Gefängnis nicht unter 14 Tagen, beim ersten Rückfall in Korrektionshaus bis zu 2 Jahren, und bei weiteren Rückfällen in Korrektionshaus von 1 bis 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestand, sowie die dem französischen Recht entnommene Maßregel der Stellung unter Polizeiaufsicht bis zur Dauer von 4 Jahren, auf welche in allen Fällen der gerichtlichen Bestrafung wegen Bettels und Landstreicherei erkannt werden konnte, und bei Rückfall erkannt werden mußte.

Was endlich das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 6. März 1845 anlangt, so führte dasselbe in § 183 unter dem Titel von der Bestrafung des Rückfalls auch Bettel und Landstreicherei besonders auf, und bestand bei Bettel wie Landstreicherei die Strafe in geschärftem Kreisgefängnis bis zu 6 Monaten. Nach § 639 wurde als Landstreicher auf Antrag der Polizeibehörde bestraft, wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel seines Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zwecks im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist. Der gerichtlichen Bestrafung wegen Bettels

unterlagen nach § 640 Bettler, welche falsche Pässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe, oder öffentliche Zeugnisse beim Betteln fälschlich als die ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln. Ohne vorangegangene polizeiliche Bestrafung mit geschärftem Kreisgefängnis oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren wurden nach § 641 bestraft Landstreicher oder Bettler, welche mit Waffen, mit Diebsschlüsseln oder mit andern Werkzeugen betreten werden, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen oder des Eigentums gefährlich darstellen. Die Stellung unter Polizeiaufsicht entsprach dem hessischen Recht mit dem Zusatz, daß gegen Ausländer auf Landesverweisung zu erkennen war.

Auch das badische Strafgesetzbuch noch glaubte den Landstreichern als solchen eine Ausnahmestellung geben zu müssen. Nach § 456 desselben waren von der Regel, daß der Betrug in Vertragsverhältnissen nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft werde, unter anderem diejenigen Fälle ausgenommen, da er von Landstreichern verübt wurde.

Das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund versetzte die Strafbestimmungen gegen Bettel und Landstreicherei aus den §§ 118 und 119 des preußischen Strafgesetzbuchs unter die Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung; dies ist in den Motiven damit begründet, „weil diese Handlungen an sich in der Oekonomie des Gesetzes hier, wo nur geringfügige Gesetzesverletzungen mit Strafe bedroht werden, ihre richtige Stelle haben [1])".

1) Ueber die rechtgeschichtliche Entwicklung der Strafbestimmungen gegen Bettel und Landstreicherei in andern Ländern zu vergl. für Frankreich Darnaud, l. c. S. 17 f., Homberg, l. c. S. 75 f., Oesterreich Dr. Ferd. Lentner, Bettelunfug und Bettelbetrug, Innsbruck 1892, und in sonstigen Staaten Europas das mehrfach erwähnte Sammelwerk Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Berlin 1870.

III. Geltendes Recht.

Nach § 361 R.Str.G.B. wird mit Haft bestraft:

Nr. 3 wer als Landstreicher umherzieht,

Nr. 4 wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt.

Die Fassung der Nr. 4 ist wörtlich diejenige des § 341 des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten vom 14. April 1851.

§ 362 giebt die Möglichkeit an die Hand, die nach Vorschrift auch der Nr. 3 und 4 des § 361 Verurteilten zu Arbeiten anzuhalten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind. Auch kann bei der Verurteilung zu Haft zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Die nachfolgende Abhandlung wird sich bei Nr. 4 des § 361 R.Str.G.B. auf die Erörterung des ersten Mischthatbestands „wer bettelt" beschränken, da eine weitere Ausdehnung durch den Zweck der Abhandlung nicht geboten ist.

Eine Definition von Landstreicherei und Bettel hat der Gesetzgeber absichtlich nicht gegeben..

Olshausen[1]) vermutet, weil keine der zuvor aufgestellten De-

1) Commentar zum Uebertretungsabschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs. Berlin 1890. S. 29.

finitionen, insbesondere auch nicht diejenige des preußischen Strafgesetzbuchs befriedigt habe, auch habe der Gesetzgeber diese dem alltäglichsten Leben angehörigen Begriffe für feststehend angesehen. Die Abhandlung Rotering's bezeichnet dies als guten Griff der Gesetzgebung und findet darin eine Bestätigung der Wahrheit des Satzes: omnis definitio in jure periculosa. — Es ist ja immerhin von Wert, zur Unterstützung einer Behauptung sich auf eine Stelle im corpus juris berufen zu können, auch wenn diese — l. 202, Titel 17, Buch L der Digesten bezieht sich ausdrücklich auf jus civile — höchstens eine analoge Anwendung zuläßt. Allein dem heutigen Rechtsleben dürfte doch ganz besonders auch im Gebiete des Strafrechts, wo das kostbare Gut der Freiheit in Frage steht, — der andere Satz Trendelenburg's: „richtige Definitionen sind die logischen Hüter aller Rechtssicherheit [1])", mehr entsprechen.

Nachdem der Gesetzgeber von einer näheren Bestimmung dessen, was er unter Landstreicherei und Bettel verstanden wissen will, Abstand genommen hat, ist man genötigt, die Begriffe sich aus Wissenschaft und Praxis zu formulieren.

1. Landstreicherei.

Die Entstehungsgeschichte des Reats der Landstreicherei läßt keinen Zweifel darüber, daß für die Bestimmung des Begriffs der Art. 270 des code pénal von jeher maßgebend war. Auch der mit Beantwortung der Frage: „quels sont les moyens les plus efficaces pour prévenir et combattre le vagabondage" sich befassende internationale Kongreß für Gefängniswesen zu Rom im Jahre 1885 hat seiner Diskussion den Art. 270 des code pénal zu Grund gelegt [2]).

Nach dem letztern sind die Thatbestandsmerkmale der Landstreicherei:

---

1) l. c. S. 131.

2) Zeitschrift für die gesamte Straf-R.-W. Bd. IX, S. 282 f.

le défaut de domicile certain,

le défaut de moyens de subsistance,

le défaut d'exercice habituel d'un métier ou d'une profession.

In Preußen hat man inhaltlich der Materialien zum Strafgesetzbuch von 1851 ausdrücklich davon abgesehen, den Mangel eines festen Wohnsitzes als wesentliches Merkmal der Landstreicherei aufzustellen, um von der Anwendbarkeit des Strafgesetzes nicht diejenige gefährliche Klasse von Personen auszuschließen, welche, ihre Familie daheim lassend, umherschweifen [1]).

Demgemäß wurde auch vom preußischen Obertribunal noch unter dem 27. März 1867 dahin entschieden, daß der Mangel eines bestimmten Wohnsitzes zu den Begriffsmerkmalen der Landstreicherei nicht erforderlich sei [2]).

Nun ist ja gewiß richtig, daß sich an das civilrechtliche Domizil nicht anknüpfen ließ. Dies wollte man offenbar auch in Frankreich nicht. Darnaud spricht nur von dem domicile d'habitation, und weist ausdrücklich auf die Schwierigkeiten hin, welche die Fälle des civilrechtlichen domicilium necessarium der Anwendbarkeit des Strafgesetzes bereiten würden. Betrachtet man den Artikel 270 näher, so ist in ihm ein positives Thun als Thatbestandsmerkmal überhaupt nicht aufgestellt. „les vagabonds ou gens sans aveu, sont ceux qui n'ont ni domicile certain, ni moyens de subsistance, et qui n'exercent habituellement ni métier ni profession." Hieraus dürfte hervorgehen, daß mit dem défaut de domicile certain eben gerade das und nur das gesagt sein wollte, was in den deutschen Strafgesetzen das Begriffsmerkmal des Umherziehens ist. Geht man aber davon aus, daß der fehlende Wohnsitz nichts weiter bedeutet, als die Thatsache des Umherziehens im Unterschied von der Seßhaftigkeit, so war die Fassung des hessischen Gesetzes „außerhalb seines Wohnorts oder ohne einen solchen zu haben" weiter nicht zu beanstanden,

1) Goltdammer, l. c. S. 199.

2) Oppenhoff, R.Spr. VIII. S. 213.

und diejenige des württembergischen und badischen Strafgesetzbuchs nur insofern zu eng, als nicht auch diejenigen Landstreicher darunter fielen, welche überhaupt keinen Wohnsitz im gewöhnlichen Sinn haben.

Es ist deshalb, wenn das Umherziehen — wie im deutschen Recht — ein wesentliches Thatbestandsmerkmal bildet, das Requisit des Mangels eines festen Wohnsitzes entbehrlich.

Oppenhoff verlangt ein Umherziehen von einem Ort zum andern [1]).

Damit ist nun aber zweifellos der Stadtbummler von der Anwendung der Strafbestimmung der Landstreicherei ausgeschlossen [2]).

Auch Rotering sieht eine Großstadt nicht als ein solches Gebiet an, innerhalb dessen sich ein Landstreichen effektuieren könne. Was Rotering sich darunter vorstellt, daß das Gesetz seine unbedenkliche Anwendung finden soll, sobald der Straßenvagant sich ins Freie hinauswagt, ist nicht verständlich. An anderer Stelle führt er in Uebereinstimmung mit den ergangenen Entscheidungen selbst aus, daß der tägliche Bettelgang im Nativitätsgebiet oder im Umkreis des Wohnorts nicht unter das Gesetz falle; es ist deshalb nicht einzusehen, daß ein städtischer Straßenvagant, der sich nur „hinauswagt", mit diesem Versuch des Verlassens seines Wohnorts zum Landstreicher werden soll. Auch die weitere Behauptung, daß das Straßenvagieren durch § 361 Nr. 3 R.St.G.B. implicite für straflos erklärt sei, ist nicht richtig. Der städtische Straßenvagant befindet sich seinem „Collegen" von der Landstraße gegenüber keineswegs in privilegierter Stellung; denn die vermeintliche Lücke im Gesetz besteht nicht, ist vielmehr durch Nr. 8 des § 361 R.St.G.B. ausgefüllt. Schon aus den Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch ist zu ersehen, daß wer an seinem Wohnort in der § 117 bezeichneten Weise geschäfts- und arbeitslos

1) Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 11. Auflage. S. 902.

2) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft VII. S. 360. Oppenhoff, R.Spr. XVIII. S. 498. Gerichtssal Bd. XXIII. S. 474.

sich herumtreibt, als Arbeitsscheuer nach § 119 Nr. 3 zu verfolgen war [1]), und Nr. 3 des § 119 des preußischen Strafgesetzbuchs entsprach wörtlich der heutigen Nr. 8 des § 361 R.Str.G.B.

Das Wandern von Ort zu Ort ist nun allerdings auch nicht so zu verstehen, daß diese Orte gemeindliche Niederlassungen sein müßten. Rotering weist darauf hin, daß in den Gegenden des Hofsystems die Vaganten die Dörfer vermeiden und von einer Hofstätte zur anderen ziehen. Demgemäß begnügt er sich mit dem Wort „Umherziehen". Präziser dürfte ein „Umherziehen im Lande" verlangt werden; nicht allein kommt so die Begriffsbestimmung dem Wortlaut am nächsten, sondern es liegt darin auch schon die Andeutung der Ausscheidung des städtischen Straßenvagantentums. Als selbstverständlich wäre noch zu erwähnen, daß als Land nicht das einzelne Territorium Deutschlands, vielmehr der Natur der Sache nach nur das Geltungsgebiet des Strafgesetzes gemeint sein kann, was jedoch nicht ausschließt, daß die Zeit, welche ein Individuum schon jenseits der deutschen Grenzen landstreichend umherschweifte, bei der Beurteilung der Frage, ob Landstreicherei vorliegt, in Betracht gezogen wird.

Die weiteren Requisite: „le défaut de moyens de subsistance und le défaut d'exercice habituel d'un métier ou d'une profession" stehen in einem notwendigen Zusammenhang, den Darnaud richtig mit dem Satze bezeichnet: on ne peut pas dire, qu'un individu est sans moyens de subsistance quand il exerce habituellement un métier ou une profession.

Oppenhoff hat hiefür „habituell zweck-, geschäfts- und arbeitslos, ohne die Mittel zu seinem Unterhalt zu besitzen, und ohne Gelegenheit zum Erwerb desselben aufzusuchen".

Die Definition Oppenhoff's entspricht inhaltlich im allgemeinen derjenigen des früheren preußischen Rechts. Den Zusatz „zwecklos" hat sie mit dem frühern württembergischen, hessischen und badischen Straf-

1) Goltdammer, l. c. S. 199.

geſetz gemein. Daß die Faſſung, „ohne ſich ausweiſen zu können“, nach welcher es ſchien, als wäre die Beweislaſt dem Beſchuldigten auferlegt, verlaſſen wurde, war eine glückliche Aenderung.

Zum Begriffsmerkmal der Mittelloſigkeit gingen die Materialien zum preußiſchen Strafgeſetzbuch davon aus, daß wer bettelnd umherzieht, und gleichwohl nachweiſt, daß er daheim die Mittel zu ſeinem Unterhalt beſitze, vielmehr die Bettelei nur aus Luſt betreibt, nur wegen Bettels beſtraft werden könne [1]).

Es iſt ein Verdienſt Rotering's, hervorgehoben zu haben, daß nicht der Beſitz von Subſiſtenzmitteln entſcheidend ſein könne, ſondern der Umſtand, ob der Vagant von eigenen Mitteln ſein Daſein friſtet, oder von fremder Arbeit lebt, und zwar müſſen es rechtmäßig erworbene „redliche“ Mittel ſein. Hierin liegt ja auch das Kriterium des Strafgrunds. Dies kam nun aber bis daher weder in den Definitionen noch auch in der Rechtsſprechung genügend zum Ausdruck; von Schwarze beſchränkt ſich gleichfalls auf den Mangel an Subſiſtenzmitteln, und noch ein Erkenntnis des preußiſchen Obertribunals vom 4. Juli 1877 geht davon aus, daß der Beſitz eigener Mittel ein Umherziehen als Landſtreicher ausſchließe [2]).

Wenn der bloße Beſitz von Subſiſtenzmitteln entſcheidend ſein ſoll, ſo wüßte gerade der profeſſionelle Stromer ſich im fortwährenden Beſitz eines ſogenannten eiſernen Beſtands baren Gelds zu erhalten, während das Strafgeſetz zur Anwendung käme, wo vielleicht bis zum Tag vor der Feſtnahme wegen Landſtreichereiverdachts rechtmäßig erworbene Mittel zum Lebensunterhalt vorhanden waren. Aus demſelben Grund kann auch die Höhe der Summe etwa vorhandener Barmittel nichts beweiſen, und wird der Strafgrund der Landſtreicherei auch dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß ein Landſtreicher längere Zeit mit Hilfe der Naturalverpflegung für arme Reiſende fortzukommen

1) Goltdammer, l. c. S. 199 f.

2) Commentar zum Reichsſtrafgeſetzbuch. 5. Auflage. S. 943. Oppenhoff, R.Spr. XVIII. S. 498.

vermocht hat [1]), oder daß eine Weibsperson durch gewerbsmäßige Unzucht sich den Unterhalt verschafft. Daß Darnaud dem Betrag von 100 Frcs. besondere Bedeutung beilegt, hat seinen Grund lediglich im bestehenden Recht, in Artikel 278 des code pénal, wo derjenige Bettler und Vagabuud, bei welchem mehr als 100 Frcs. gefunden werden, und welcher sich über den Erwerb nicht auszuweisen vermag, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedroht ist.

Wie mit der Mittellosigkeit, so verhält es sich auch mit den weitern Begriffsmerkmalen der Definition. Zweck-, arbeits- und geschäftsloses Umherziehen ist nichts dem Vagabunden Eigentümliches. Will man beim Touristen dessen Vergnügen als Zweck seines Streifens gelten lassen, so wäre auch der Vagabund in der Lage, sein Vergnügen als Entschuldigungsgrund ins Feld zu führen, wie er die Arbeits- und Geschäftslosigkeit mit jenem teilt.

Noch bleibt der Schlußsatz der Definition: „ohne Gelegenheit zum Erwerb der Mittel aufzusuchen". — Hiezu ist zu bemerken, daß der Wille allein, sich Unterhaltsmittel zu erwerben, die bloße Absicht, sich nach Arbeit umzusehen, die Strafbarkeit unmöglich ausschließen kann. So will Staatsanwalt P. Chuchul [2]) von der Landstreicherei das Wandern des armen Handwerksburschen ausscheiden, wenn er behauptet, daß „nichtsnützige Faullenzer die berechtigte Eigentümlichkeit solch' deutscher Wanderburschen dank der Letargie des Publikums erfolgreich oder wenigstens straflos zu mißbrauchen wagen dürfen". Hiegegen hat Dr. Köhne richtig eingewendet, daß die Absicht sich Arbeit zu verschaffen, in den seltensten Fällen mit Sicherheit festzustellen sei, da eine formelle Nachfrage nach Arbeit in leicht zu konstatierender Art seitens gewiegter Vagabunden etwas sehr Gewöhnliches sei, und daß durchaus kein Grund vorliege, den wandernden

---

1) Erlaß des k. württ. Minist. des Innern vom 2. Febr. 1884, Min.-Amtsbl. S. 70.

2) Zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler. Cassel 1881. S. 4.

Handwerksburschen zwar der Bettelstrafe zu unterwerfen, von der Vagabundenstrafe aber zu eximieren [1]).

Nach dem Ergebnis der bisherigen Erörterungen ist man veranlaßt, den Begriff der Landstreicherei in anderer Weise zu bestimmen.

Dies wird am besten im Anschluß an den im ersten Teil der Abhandlung festgestellten Strafgrund geschehen. Es wurde nachgewiesen, daß das Anwendungsgebiet des letztern da vorhanden sei, wo sich ein Individuum bei vorhandener Selbsterhaltungsmöglichkeit dem Gebot der Arbeitsforderung bewußt entgegengesetzt. Hienach ergiebt sich die Begriffsbestimmung:

Landstreicher ist, wer arbeitsscheu auf Kosten der Gesamtheit im Lande umherzieht.

Wohl mag der Reiz des Ortswechsels, wie Rotering meint, dem Vaganten gegenüber die Kraft eines Motivs erlangen; das treibende Motiv ist indessen die Arbeitsscheu, jene überaus starke Versuchung, lieber zu betteln und auf Kosten anderer zu leben, als zu arbeiten.

Man könnte einwenden, daß mit dieser Definition der Landstreicherei nicht viel gewonnen sei, sofern nunmehr die Bestimmung der Begriffe des Müßiggangs und der Arbeitsscheu neue Schwierigkeiten bereite.

Es wird aber nicht bestritten werden wollen, daß die Begriffe des Müßiggangs und der Arbeitsscheu eminent volkstümliche sind. Ihr Inhalt bestimmte sich noch zu jeder Zeit nach der Sitte. Wenn nach Rotering die einstige Strafloſigkeit des wandernden Müßiggangs „dem Charakter des gleichzeitigen Luxus, der Verschwendung von Grundstücksnutzungen, von Rohprodukten aus Wald und Feld, von Menschenkraft, entsprochen hat", so sind es die modernen Wirtschaftsverhältnisse, ist es insbesondere der heutige Arbeitsvertrag, durch den der Lohnarbeiter Gefahr läuft, über Nacht auf die Straße gesetzt zu werden, nach welchem sich die Beurteilung der Frage, ob

1) Zeitschrift für die gesamte Straf-R.-W. Bd. IX. S. 293 f.

verschuldeter und deshalb strafwürdiger Müßiggang vorliegt, zu richten hat. — Der heutigen Rechtsanschauung entspricht es aber auch nicht, dem Handwerk eine Ausnahmestellung einzuräumen, wie dies C. Perthes [1]) versucht, wenn er behauptet, langes, selbst monatelanges arbeitsloses Umherziehen beweise dafür, daß einer ein Vagabund ist, noch nichts, ein Standpunkt, den das frühere württembergische Recht in der Form der Aufstellung besonderer Strafabstufungen für das arbeitsscheue Umherziehen der Wandergesellen in Art. 20 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, Reg.Bl. S. 617 eingenommen, durch Art. 1. Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1852, Reg.Bl. S. 98, aber wieder verlassen hat. Es mag sein, daß der Handwerksgeselle monatelang nach Arbeit auf seinem Handwerk suchen muß, ja ein gelernter Kirchturmspitzenvergolder wird noch länger unterwegs sein können, bis er Beschäftigung in seinem Handwerk findet, und wer auf Schneeschaufeln im Orient reist, was auch schon vorgekommen sein soll [2]), wird vorher wissen, wie es mit der Nachfrage nach seiner Arbeitsleistung dort bestellt ist! — Es klingt auch schön, daß je mehr ein Geselle noch auf Handwerksehre halte, es ihm um so schwerer fallen werde, im Tagelohn ein vorübergehendes Unterkommen anzunehmen. Die Zeiten sind eben andere geworden. Der intensive Betrieb verlangt die gleichmäßige Anstrengung aller Kräfte, das Handwerk muß dem Großbetrieb weichen, und so wird auch der gelernte Handwerker sich zur einfachen Tagelohnarbeit bequemen müssen, wenn es sich darum handelt, daß das Dasein nur auf Kosten der Gesamtheit gefristet werden kann. Daß es Pflicht der heutigen Gesellschaft ist, Einrichtungen zu schaffen, daß diese „Reservisten der Industrie", des Handwerks sowohl wie des Großbetriebs, welche die heutigen Landstraßen besetzt halten, nicht zu unfreiwilligem Müßiggehen verurteilt sind, sei hier vorläufig erwähnt.

---

1) Das Herbergswesen der Handwerksgesellen. 2. Auflage, Gotha, 1883. S. 23 f. 2) G. Schlosser, Die Vagabundennoth. Schriftenniederlage Bethel bei Bielefeld, 1879. S. 9.

Nicht ohne Zusammenhang mit der Entwicklung der modernen Wirtschafts- und Erwerbsverhältnisse dürfte das Bestreben der neueren Doktrin stehen, bei Bestimmung des Begriffs der Landstreicherei sich wieder mehr dem richtigen Strafgrunde zu nähern. Schon versuchte man die Landstreicherei zum reinen Polizeidelikt zu stempeln, wenn nach dem Referat des Oberbürgermeisters Ziller auf dem Thüringischen Städtetag zu Eisenach am 28. Oktober 1879 wegen Landstreicherei bestraft werden sollte, wer ohne Legitimationsschein arbeitsuchend umherzieht [1]). Nicht richtig war es auch, die Anwendbarkeit der Landstreichereistrafe da nicht auszuschließen, wo wirkliche Arbeitsunfähigkeit vorlag [2]).

Der Vorzug der Definition Rotering's, nach welchem Landstreicherei das aus Hang zum Wandern und Müßiggang und aus fremden Mitteln fortgesetzte zweck-, arbeits- und geschäftslose Umherziehen ist, wurde bereits hervorgehoben. Wenn die Definition das „aus fremden Mitteln" durch „auf Kosten der Gesamtheit" ersetzt hat, so geschah dies, um bei dieser doch allgemeineren Fassung auch diejenigen Fälle hereinbeziehen zu können, wo die Mittel zum Lebensunterhalt durch Bettel, gewerbsmäßige Unzucht und andere strafbare Handlungen erlangt sind. Die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Subsistenzmittel betont weiter Dr. P. Köhne, der den Vagabunden definiert als denjenigen, welcher ohne festen Wohnsitz oder außerhalb desselben zweck- arbeits- oder geschäftslos und ohne rechtmäßig erworbene Unterhaltsmittel im Lande umherzieht [3]), sowie auch von Liszt, nach welchem das Wesen der Landstreicherei in dem zwecklosen Umherwandern von Ort zu Ort ohne rechtmäßig erworbene Unterhaltsmittel und ohne Arbeit besteht [4]).

Von sonstigen Definitionen der Landstreicherei seien aus neuerer

1) Dr. Hermann Stolp, Deutsche Gemeindezeitung. Berlin 1879. S. 203.
2) Oppenhoff, R.Spr. IX. S. 112.
3) Zeitschrift für die gesamte Straf-R.-W. Bd. IX. S. 293 f.
4) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Auflage, S. 635.

Zeit erwähnt das österreichische Gesetz vom 24. Mai 1885, nach dessen § 1 als Landstreicher zu bestrafen ist, wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitze, oder redlich zu erwerben suche, sowie das schwedische Gesetz vom 12. Juni 1885. Nach § 1 dieses Gesetzes wird als Landstreicher behandelt, wer arbeitslos ohne Unterhaltsmittel von Ort zu Ort umherstreift, wenn nicht die Umstände darthun, daß er sich Arbeit suche [1]).

Nach der herrschenden Lehre ist der Nichtbesitz von Legitimationspapieren für den Begriff der Landstreicherei bedeutungslos [2]).

Nun hat es aber mit den Legitimationspapieren doch eine eigene Bewandtnis, denn zumeist ist deren Mangel die Veranlassung zur Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung wegen Landstreicherei.

Auch die von Oppenhoff weiter citierte Verfügung des k. preußischen Ministeriums vom 7. August 1875 legt in Absicht auf die Einleitung der Strafuntersuchung gerade der Ausweislosigkeit besondere Bedeutung bei.

Wenn Doktrin und Praxis bis daher daran festhielten, daß Mittel- und Arbeitslosigkeit wesentliche Begriffsmerkmale der Landstreicherei seien, der Nichtbesitz von Legitimationspapieren dagegen nicht, so lag hierin eine gewisse Inkonsequenz. Denn so gut es erstere sind, sind es auch letztere. Das heißt: keine der drei thatsächlichen Erscheinungen ist ein wesentliches Begriffsmerkmal, aber in prozessualer Beziehung für die Einleitung der Strafuntersuchung kommt allen drei gleichmäßig Bedeutung zu.

Was nun die einzelnen von Rotering zur Erörterung gestellten Frage anlangt, so wird er mit der auch von Oppenhoff geteilten Ansicht Recht haben, daß im Falle des Zusammentreffens der Landstreicherei mit Bettel reale Konkurrenz vorliegt. Der Landstreicher, welcher bettelt, verletzt nicht durch eine und dieselbe Hand-

1) Zeitschrift für die gesamte Straf-R.-W. Bd. VI. S. 280. 722.
2) Oppenhoff, l. c. S. 902.

lung mehrere Strafgesetze; die Thatbestandsmerkmale beider Delikte sind grundverschieden, es liegt deshalb auch keine Gesetzeskonkurrenz vor, vielmehr ist das Delikt des Bettels von dem der Landstreicherei unabhängig selbst bei der Annahme der Konkurrenz nicht einer einzelnen Bettelhandlung sondern einer Mehrheit von Bettelübertretungen. Denn der Landstreicher muß nicht zugleich betteln, er kann noch auf andere Weise sein Dasein fristen. Kah behauptet, der Landstreicher, welcher zugleich bettelt, mache sich einer Uebertretung in idealer Konkurrenz schuldig [1]). Dies ist nun aber dem hiefür zitierten Urteil des Kassationshofs München vom 5. Mai 1873 nicht zu entnehmen. In letzterem handelte es sich vielmehr darum, daß ein Landstreicher dem Müßiggang sich derart hingab, daß er die Mittel zur Ernährung seiner Kinder nicht besaß, also um das Konkurrieren einer Uebertretung im Sinn des § 361 Nr. 5. Es hatte der Angeschuldigte durch das ihm zur Last liegende Verhalten sowohl gegen die Bestimmung der Nr. 3, wie gegen die der Nr. 5 des § 361 R.Str.G.B. sich verfehlt und waren, da der Müßiggang das Thatbestandsmerkmal eines jeden der beiden Reate bildete, durch ein und dasselbe Verhalten zwei Strafgesetze verletzt, und lagen deshalb zwei in idealem Zusammenhang stehende Uebertretungen vor. Es ist ja richtig, daß der Strafgrund der Bettelei und Landstreicherei derselbe ist, allein die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale beider Reate sind wie gesagt zu verschieden, als daß davon, daß die zusammentreffenden Delikte durch eine und dieselbe Thätigkeit verübt werden, die Rede sein könnte.

Auch durch die Ausführungen des Amtsgerichtsrats P. Stelling [2]) vermag man sich von der Richtigkeit der gegenteiligen Ansicht nicht zu überzeugen; denn die Voraussetzung, von welcher dieser Schriftsteller ausgeht, ist insofern einseitig und unhaltbar, als sie die Mög-

---

1) Die Polizeivergehen des deutschen Strafgesetzbuchs. Stuttgart 1879. S. 166.

2) Ueber das Umherziehen als Landstreicher. Hamburg 1891. S. 20 f.

lichkeit ausschließt, daß ein Landstreicher durch etwas anderes als durch Betteln seinen Unterhalt sich verschafft habe.

Daran, daß der Landstreicher von Ortsgeldgeschenken, von Naturalverpflegung, und das weibliche Geschlecht außerdem von gewerbsmäßiger Unzucht das Dasein fristen kann, ist nicht gedacht, und wenn Stelling bezüglich der weiteren Möglichkeiten des Erwerbs von Subsistenzmitteln im Wege strafbarer Handlungen behauptet, daß der Einwand der Gleichstellung dieser mit den Bettelbelikten nicht stichhaltig sei, sofern das Umherziehen als Landstreicher eo ipso aufhöre, wenn Diebstahl, Mord oder Raub beginne, während „die Prämisse, daß jemand als Landstreicher umherzieht, bestehen bleibe, wenn man demselben Bettelei in derselben Zeit zur Last lege", so muß ihm hierin ganz entschieden widersprochen werden. Die Landstreichereihandlung wird durch die Begehung anderer strafbarer Handlungen keineswegs unterbrochen, vielmehr nur durch die Bethätigung des Vorsatzes, durch geordnete Arbeit sich selbst den Lebensunterhalt zu verschaffen. Es ist deshalb auch nicht richtig, daß „mühevolle Diebstahlsarbeit" oder gar „Blutarbeit", durch welche der Landstreicher fremde Wertsachen sich aneignet, einen absoluten Gegensatz zum strafbaren Nichtsthun mit der Wirkung bilde, „daß nur einer, der im Augenblick ein Nichtumherzieher als Landstreicher ist, Diebstahl oder Mord begehen könne". Im Gegenteil ist die Landstreicherei, wie die Geschichte des Reats zeigt und Lentner[1]) zutreffend bemerkt, „ein indizierendes und begleitendes Symptom der kriminellen Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit" und hört der Landstreicher auch im Augenblick der Begehung eines Diebstahls oder Mords nicht auf, ein Landstreicher zu sein, so wenig als im Augenblick der Begehung von Bettelhandlungen.

Aus seiner Idee des idealen Konkurrierens des Bettels mit der Landstreicherei ergeben sich für Stelling verschiedene praktische Konsequenzen, insbesondere verspricht er sich von der Anwendbarkeit des

1) l. c. S. 19.

§ 361 Nr. 3 mit § 362 R.Str.G.B. eine Vereinfachung und Sicherung des Verfahrens, vorzugsweise auch eine Einschränkung der Untersuchungshaft. Nach ihm wird der der Landstreicherei Geständige, wenn Bettel ideell konkurriert, zu höchstens 6 Wochen Haft verurteilt und außerdem zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, und zwar sofort auf Grund des § 211 der R.Str.Pr.O., und bleibt die gründliche Nachprüfung der Verwaltungsbehörde überlassen, welche die Nachhaft und deren Dauer festsetzt.

Was es mit dem „glänzenden Verdienst" für eine Bewandtnis hat, welches die Theorie der idealen Konkurrenz nach diesen Richtungen als ein „neues Mittel zur Bekämpfung der Landstreicherei und Bettelei" aufzuweisen hat, wird im Verlauf der Abhandlung noch gezeigt werden. Auffallend bleibt, daß Stelling aus seiner Theorie nicht auch noch die letzte Konsequenz gezogen hat, welche dahin ginge, den Begriff der Landstreicherei auf das „Umherziehen als Bettler" einzuschränken.

In allen übrigen Fragen kann Rotering nicht oder doch nur teilweise zugestimmt werden.

Nach ihm ist Landstreicherei ein fortdauerndes oder ein Dauer-Verbrechen.

Die herrschende Lehre nimmt ein Dauerdelikt an, wenn außer der Herbeiführung auch die Aufrechterhaltung des in strafbarer Weise begründeten Zustands zum Thatbestand des Delikts gezählt wird [1]). Es fragt sich fürs erste, wann ist die Landstreicherei begangen.

Das äußere Thatbestandsmerkmal der Landstreicherei, das Umherziehen als solches, ist überall nicht strafbar, ja dieses von Vogt als „unantastbar" bezeichnete Recht hat im Freizügigkeitsgesetz vom 1. Novbr. 1867 ausdrücklich gesetzliche Sanktion erlangt. — Auch der deutsche Sprachgebrauch bezeichnet mit den Worten „Bewandertsein", „Erfahrung" alles eher als etwas Unerlaubtes. Ob das Umherziehen strafbar ist, d. h. den Charakter der Landstreicherei annimmt,

1) von Meyer, Lehrbuch. 4. Auflage, S. 477.

ist Frage der Feststellung im einzelnen Fall. Der Richter ist zwar durch das Gesetz nicht gehindert, schon eine zwei- bis dreitägige Dauer des geschäfts- und arbeitslosen Umherziehens für hinreichend zu erachten, wie dies in einem Erkenntnis des preußischen Obertribunals vom 4. Januar 1867 mit der Begründung anerkannt wurde, daß das Gesetz eine bestimmte Dauer für jenes zum Thatbestand des Landstreichens gehörige Umherziehen nicht erfordere [1]). Selbst wenn man nun auch der subjektiven Thatbestandsseite eine besondere Bedeutung beilegen wollte, was voraussetzen würde, daß der wegen Verdachts der Landstreicherei Festgenommene zugesteht, von Beginn der Wanderung an den dolus des Landstreichens gehabt zu haben, müßte doch das Umherziehen einige Zeit gedauert haben, um als arbeitsscheues auf Kosten der Gesamtheit bezeichnet werden zu können. Davon, daß mit Beginn der Thätigkeit des Umherziehens das Delikt schon begangen wäre, kann deshalb keine Rede sein; es sei hiebei an die in der Praxis nicht seltenen Fälle erinnert, wo die Strafuntersuchung gegen einen Vaganten, der schon mehrere Tage, ja Wochen lang durchs Land gezogen ist, mit einer Unterkommensauflage im Sinn der Nr. 8 des § 361 R.Str.G.B. den Abschluß findet. Wenn nun auch der Zeitpunkt der Vollendung des Delikts sozusagen in das Ermessen des Richters gestellt ist, so wird doch jede Verurteilung voraussetzen, daß sich das Umherziehen eine Zeit lang in dem Stadium der Strafbarkeit bewegt hat. Insofern liegt nun allerdings eine ununterbrochene Verwirklichung des verbrecherischen Thatbestands vor und kann man von einem fortdauernden Delikt sprechen. —

Ein fortgesetztes Delikt aber ist das ununterbrochene Landstreichen deshalb nicht, weil die positive Thätigkeit des Umherziehens für sich allein nicht strafbar ist, das Wandern vom Morgen bis zum Abend kein für sich abgeschlossenes Thun bildet, und das Ausruhen bei der Nacht und den Tag über so recht eigentlich zum Wesen der Landstreicherei mitgehört.

1) Oppenhoff, R.Spr. VIII. S. 10.

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß die natürliche Handlungseinheit nicht unterbrochen werde, wenn der Vagant nach erfolgter Aburteilung seine Wege weiter zieht; das neue „Schuldkonto" beginnt nicht sofort mit der Wiedererlangung der Freiheit, es muß vielmehr, um beim Bild zu bleiben, ein freier Raum dazwischen liegen, innerhalb dessen das Umherziehen auch des professionellen Stromers ein strafrechtlich indifferentes ist.

Was die Unterbrechung der Landstreicherei anlangt, so genügt hiezu ein zufälliger einmaliger Aufenthalt an der legitimen Schlafstelle allerdings nicht, wohl aber geschieht dies durch jede praktische Bethätigung des Vorsatzes, sich den Lebensunterhalt selbst zu verschaffen. Dabei kommt nun aber wesentlich in Betracht nicht sowohl, wie Rotering meint, ob nur ein probeweises Arbeiten von kurzer Dauer stattfindet, vielmehr liegt der Schwerpunkt darin, ob und inwieweit die Fortsetzung der Arbeit seitens des von der Landstraße her eingestellten Arbeiters in dem Willen des letzteren oder außerhalb desselben gelegen ist. Im letzteren Falle kann schon eine kurzzeitige Arbeitsleistung genügen, um die Handlung zu unterbrechen und die Verjährung der Strafverfolgung beginnen zu lassen.

Wie dem Begriff des fortdauernden Delikts Gewalt anzuthun war, um denselben auf das Delikt der Landstreicherei anzuwenden, so verhält es sich auch mit der Mitthäterschaft. Letztere kann nach Rotering vorliegen, wenn bei zwei Vaganten das Handeln des einen kausal ist für das Thun des andern, wenn der eine von den erbettelten oder gestohlenen Subsistenzmitteln den andern unterstützt oder sonst ihm mit Rat oder That beisteht, der „alte Kunde einen auf die Walze bringt". Das Unterstützen und Beistehen mit Rat und That sind nun aber die Merkmale der Beihilfe — § 49 R.Str.G.B. —, welche, wenn zu der Uebertretung der Landstreicherei geleistet, an sich straflos ist. Wird aber das Wesen der Mitthäterschaft im Unterschied von der Beihilfe in die Beschaffenheit des Willens verlegt, und angenommen, zwei Vaganten hätten in der Absicht als Landstreicher um-

herzuziehen, zu dieſem Zweck ihr Thun verbunden, ſo liegt nicht Eine Handlung vor, zu deren Ausführung der eine etwa nur einen Beitrag liefert, vielmehr liegen eben zwei Handlungen vor, jeder der beiden iſt Landſtreicher. Aus dieſem Grunde wird man von Mitthäterſchaft nicht wohl reden können, man müßte denn nur die wirtſchaftliche Ordnung als das Rechtsgut betrachten, auf welches ein gemeinſam geplanter Angriff ausgeführt wird; hiegegen hat ſich aber Rotering ſelbſt gewendet, wenn er an anderer Stelle unter Berufung auf Binding davor warnt, „eine ſolche Rumpelkammer von Begriff“ bei der Strafgeſetzgebung zu verwenden.

Völlig unzutreffend iſt ferner die Unterſcheidung, welche Rotering für die Anwendbarkeit des Notſtands bei Landſtreicherei macht. Hienach ſollen die Vaganten unterer Ordnung, die für beſſere Arbeit überhaupt verdorben ſeien und im Nativitätsgebiet ſchon Taglöhnerarbeit erhalten werden, einen Notſtand nicht vorſchützen können, weil die Gefahr, in die ſie ſich durch Verlaſſen des Wohnorts begeben haben, keine unverſchuldete ſei, und der Grundſatz gelte, „wer ſich in Gefahr begibt, kommt darin um“; beim Vaganten höherer Ordnung dagegen, zu welchem der wandernde Handwerksburſche, der vagierende Agent oder ſimulierende Kolporteur gezählt werden, ſoll der Einwand des Notſtandes begründet ſein, falls nur der Beweis gelingt, daß gar keine Arbeit, auch keine Taglöhnerarbeit, zu verrichten war.

Nach dieſer Unterſcheidung wäre der Tagelohnarbeiter ein „armbt elend Menſch“, für den das Freizügigkeitsgeſetz ſo gut wie nicht beſtünde, obgleich gerade er deſſen beſonders bedarf; denn im heutigen Wirtſchaftsleben prävaliert die Nachfrage nach der Taglohnarbeit und iſt der Ortswechſel ſchon deshalb ein notwendiger, um Arbeitsangebot und Nachfrage auszugleichen. Doch ganz abgeſehen davon ſind dieſe Ausführungen Rotering's auch aus dem Grunde unhaltbar, weil ſie den Notſtand, welcher nach dem Strafrecht ein Schuldausſchließungsgrund iſt, zu Hilfe rufen, wo man denſelben gar nicht braucht. Treffen beim Vaganten höherer oder unterer Ordnung die Vorausſetzungen

der Landstreicherei nicht zu, ist deren Umherziehen kein arbeitsscheues auf Kosten anderer, so liegt eben eine strafbare Handlung nicht vor, und bedarf es aus diesem Grunde auch keines Schuldausschließungsgrundes.

Auch die weitere Aufstellung Rotering's, „daß das Vorbringen, nicht zweck- und geschäftslos zu wandern, vielmehr Agent, Kolporteur, Hausierer zu sein, den Vorsatz unberührt lasse, wenn das Gewerbe die übrigen Deliktsmerkmale bestehen läßt, und selbst nur in verschwindend geringem Umfang betrieben wird, so daß der Vagant im wesentlichen doch Müßiggänger und auf den Bettelgang angewiesen, thatsächlich nur einem Hange zum Nichtsthun und zum Ortswechsel nachgeht [1])", kann nur mit dem Vorbehalt als richtig anerkannt werden, daß der staatlich legitimierte Hausiergewerbebetrieb davon ausgenommen wird. Der Hausierer, welcher im Besitze eines giltigen Wandergewerbescheins ist, kann, auch wenn der Gewerbebetrieb nur Nebensache ist, schlechterdings nicht als Landstreicher bestraft werden. Nicht allein schützt der Besitz eines giltigen Wandergewerbescheins gegen die Festnahme wegen Verdachts der Landstreicherei, sondern es braucht auch die Thätigkeit des Hausierers in nichts anderem zu bestehen, als im Anbieten von Waren, um bereits als produktive zu gelten.

Unter dem Schutz des Wandergewerbescheins zieht heutzutage umher das ganze Heer der „fahrenden Leute", wie sie das Mittelalter nannte, selbst „Pfeiffer, Trummeter und Spielleute", deren Gewerbebetrieb noch in Reichsabschieden verboten war, und in der früheren Polizeiwissenschaft unter der Bezeichnung „uneigentliche Bettelei" zusammengefaßt wurde [2]).

Wohl stellt die Reichsgewerbeordnung selbst in den §§ 57, 57a. b und 58 die Grundsätze für obligatorische und fakultative Zurücknahme

---

1) Polizei-Uebertretungen und Polizei-Verordnungsrecht. Berlin 1888. S. 52.

2) Roller, Versuch eines Grundrisses des wirtembergischen Polizeyrechts. Tübingen 1800 § 336.

des Wandergewerbescheins auf; allein solange letztere nicht erfolgt ist, ist das Umherziehen eben kein landstreicherisches, auch wenn das Dasein nur vom Bettel gefristet werden sollte.

Wenn Rotering endlich den Thatbestand des Delikts bei den Zigeunern verneint, so kann ihm auch hierin nicht zugestimmt werden. Fürs erste ist die Kollektivbezeichnung „Zigeuner" von zweifelhaftem Wert, sofern sie noch zu keiner Zeit auf die durch die Ethnographie ermittelten Elemente beschränkt wurde. Es spricht deshalb schon die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer Ausscheidung der echten Zigeuner gegen die Zulassung eines Ausnahmegesetzes zu deren Gunsten. Dann aber ist es auch nicht richtig, daß bei den Zigeunern keine produktive Thätigkeit zu finden sei. Musik, Gymnastik, Pferdehandel sind Betriebe, deren Ausübung auch bei ihnen durch Ausstellung von Wandergewerbescheinen autorisiert sein kann. Doch auch abgesehen hievon soll ja nach Rotering selbst das Verbotensein eines Gewerbebetriebs im Umherziehen, z. B. des Wahrsagens, das Wandern noch nicht zu einem geschäfts- und arbeitslosen machen [1])! So wenig zutreffend die Behauptung ist, daß der Staat seit Jahrhunderten das berufs-, arbeits-, zweck- und mittellose Umherziehen der Zigeuner gestatte, — es sei in dieser Beziehung nur einerseits auf die oben schon erwähnten Maßregeln gegen Zigeuner von geradezu drakonischer Strenge, und andererseits auf die Ansiedelungsversuche, wie sie C. von Heister [2]) zusammengestellt hat, und aus neuester Zeit auch auf Dr. Hermann Stolp [3]) verwiesen, ebensowenig kann dessen Schlußfolgerung, daß man hier eine durch die Gesetzgebung noch nicht gehobene Ausnahme von der Norm anerkennen müsse, gutgeheißen werden. Auf die reichsangehörigen Zigeuner scheint sich nun zwar diese Ausnahmestellung nicht beziehen zu sollen.

1) Polizei-Uebertretungen und Polizei-Verordnungsrecht. S. 53.

2) Ethnographische und geschichtliche Notizen über Zigeuner. Königsberg, 1842.

3) Deutsche Gemeindezeitung. Berlin, 1888. S. 294.

Was aber die reichsausländischen Zigeuner anlangt, so mag jederzeit die Aufforderung an die Polizei gerechtfertigt sein, Maßregeln zu treffen, um ihnen das Betreten des deutschen Bodens und das Verweilen auf demselben unbehaglich zu machen, nicht aber dürfte ein Ausnahmegesetz, wie es Rotering für Zigeuner, ja das nichtdeutsche Volkselement überhaupt in Anspruch nimmt, sich mit den Grundsätzen über das räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze vereinigen lassen.

Daß auch den Zigeunern gegenüber die Frage, ob das Umherziehen ein mittel-, erwerbs- und zweckloses ist, nur im Wege der Beweiswürdigung ihre Lösung finden könne, hat ein Urteil des Oberlandesgerichts München vom 22. April 1886, ausgehend von dem Satze, daß kein Gesetz ohne weiteres Zigeuner als Landstreicher erkläre, anerkannt [1]).

2. Bettel.

„La mendicité est le fait de demander l'aumône" ist die Definition des Bettels in Anmerkung 1 von E. Dalloz's Code pénal [2]), während der Artikel 274 selbst lautet:

toute personne qui aura été trouvée mendiant dans un lieu pour lequel il existera un établissement public organisé afin d'obvier à la mendicité, sera punie de trois à six mois d'emprisonnement, et sera après l'expiration de sa peine, conduite au dépôt de mendicité.

Die Voraussetzung des Strafgesetzes, daß dem Hilfsbedürftigen und Erwerbslosen durch die öffentliche Armenpflege Hilfe geboten ist, hat in Artikel 275 des code pénal prägnanten Ausdruck gefunden, wenn es heißt, daß wo ein établissement public nicht besteht, „les

1) Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Bd. VII. S. 263.

2) Paris 1881. S. 371.

individus invalides“ von Strafe frei bleiben, „les mendiants d'habitude valides“ dagegen mit Gefängnis von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen seien. In weiteren Artikeln folgt eine Reihe von Qualifikationsgründen, aus welcher die Strafgesetzbücher der Einzelstaaten Deutschlands ihre Auswahl getroffen haben.

Daß unter dem établissement public des Artikels 274 in erster Linie die auf das Dekret vom 5. Juli 1808 zurückzuführenden dépôts de mendicité gemeint waren, ist auch aus dem Inhalt von Absatz 1 des Artikels 275 zu schließen.

Als Begriffsmerkmal des Bettels aber mit Darnaud gerade das Vorhandensein eines „dépôt de mendicité“ aufzustellen [1]), wird nicht angehen. So bemerkt denn auch Dalloz in Anmerkung 25 zu Artikel 274 wohl richtig, daß auch andere établissements d'utilité publique, pour obvier à la mendicité, sous la dénomination d'ateliers de charité ou toute autre dénomination hieher zu zählen seien.

Das weitere Merkmal „qui aura été trouvée“ oder wie Darnaud interpretiert, „que le prévenu ait été surpris en flagrant délit de mendicité“ enthält eine im Wesen der Strafbestimmung nicht liegende Einschränkung der Strafverfolgung. Die Betretung beim Bettelakte war übrigens auch im früheren österreichischen Recht ein gesetzliches Merkmal im Thatbestand des Bettels [2]).

Wie in Frankreich, so hat sich auch in Deutschland der Gesetzgeber einer Definition des Bettels enthalten.

Von Oppenhoff und Temme wird Betteln im Anschluß an eine Entscheidung des preußischen Obertribunals vom 29. Oktober 1855 als das Ansprechen eines Fremden um eine milde Gabe für den Lebensunterhalt bezeichnet. Diese Definition hat sich auch Kah angeeignet [3]).

1) Vagabonds et mendiants. S. 59.

2) Lenfner, Bettelunfug und Bettelbetrug. S. 34.

3) Die Polizeivergehen des deutschen Strafgesetzbuchs. S. 29.

In einer Abhandlung in Goltdammer's Archiv Band III, S. 793 ist das Ansprechen auf diejenigen ausgedehnt, „deren Ernährung dem Bettelnden obliegt."

Rotering enthält sich einer Begriffsbestimmung und begnügt sich festzustellen, daß viele der in Frage kommenden Fälle auf dem breiten Grenzrain des oft strafbaren, oft strafloſen Thuns liegen. Nach ihm bleibt für dieſes weite Gebiet der zweifelhaften Fälle dem praktiſchen Urteil des Richters gar manches überlaſſen, das ebenſo berufen ſei, das wahre Elend im Menſchendaſein zu reſpektieren, wie den Vertreter der negativen Arbeit zu geißeln und ſich ſtets zu fragen, was hat der Geſetzgeber gewollt [1])?

Die Definition Oppenhoff's trifft inſofern nicht ganz zu, als das Anſprechen um eine Gabe ſeitens des Bittenden keineswegs gerade für den Lebensunterhalt erfolgen muß. Ja, gerade da, wo gebettelt wird, obwohl die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel vorhanden ſind, beanſprucht der Strafgrund des Bettels vorzugsweiſe ſein Recht auf Anwendung.

Daß im Nachlaß einer Bettlerin Schätze aufgefunden werden, iſt eine ſtets wiederkehrende Erſcheinung in den Tagesblättern.

Dr. ph. O. Märker teilt mit, daß einem fechtenden Handwerksburſchen bei der Unterſuchung 600 M. „Fechterſparniſſe" abgenommen worden ſeien [2]).

Fälle, wie ſie Dr. Franz Rittler [3]) von dem Bettler auf dem pont neuf in Paris zu erzählen weiß, der ſich allabendlich mit Beute beladen im eigenen Wagen nach Hauſe holen ließ und im Beſitz eines Vermögens von 130 000 Livres geweſen ſei, oder daß ein Bettler vom Ertrag ſeines Gewerbes zwei Söhne ſtudieren laſſen konnte [4]),

1) Polizei-Uebertretungen und Polizei-Verordnungsrecht. S. 56.

2) Vagabundennoth, Arbeiterkolonien und Verpflegſtationen. Heilbronn 1887. S. 10.

3) Freimüthige Enthüllung der wahren Urſachen des täglich ſich mehrenden Bettelunweſens. Wien 1818. S. 31 f.

4) Abriß des Jauner- und Bettelweſens in Schwaben nach Akten

gehören allerdings heutzutage zu den Seltenheiten. Doch werden Zustände, wie sie in der Vorrede zu der soeben citierten Schrift Rittler's von London geschildert sind, in neuester Zeit wieder aus Paris gemeldet, wo rentable Unternehmungen entdeckt wurden, welche im Mieten von Säuglingen und deren Ausschicken auf den Bettel mit armselig aussehenden Frauenspersonen bestehen [1]).

Auch Dr. F. Lentner weiß, daß die moderne Bettelindustrie in den Großstädten an der Hand förmlicher Bettelpläne arbeitet, und soll es nach ihm Adreßbureau's für Bettler in allen großen Städten Europas und Amerikas geben.

Einseitig ist deshalb auch die Definition Lentner's, wenn ihm in Anlehnung an das in Oesterreich bestehende Recht, das einen Begriff des polizeilich strafbaren Bettels nicht enthält, das strafbare Betteln als diejenige Uebertretung erscheint, welche durch die Umgehung der bestehenden öffentlichen Armenpflege und ihrer staatlich genehmigten Hilfsanstalten durch „unbefugtes Anrufen der allgemeinen Mildthätigkeit" begangen wird [2]). Eine Beachtung der nicht seltenen Fälle, wo gebettelt wird, ohne daß Hilfsbedürftigkeit vorliegt, oder wo letztere ihre Ursache in der Arbeitsscheu hat, hätte dazu führen müssen, im Bettel doch etwas weiter, als einen bloßen Unfug, bestehend im Umgehen der Organe der Armenpflege, zu erblicken, dies um so mehr, als eine Subsumtion dieser strafrechtlich relevanten Fälle unter das Gesetz vom 24. Mai 1885, das den gerichtlich zu bestrafenden Bettel behandelt, nach der Fassung des letztern nicht oder doch nur teilweise möglich ist.

An dem Erfordernis, daß die Gabe für den Lebensunterhalt nachgesucht wurde, hält noch ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts Celle aus neuester Zeit fest [3]), sowie auch Dr. P. Köhne. Nach

---

und andern sicheren Quellen von dem Verfasser des Constanzer Hans. Stuttgart 1798. S. 460.

1) Deutsche Gemeindezeitung. Jahrgang 1890, S. 92.

2) Lentner, l. c. S. 33. 16. 3) Reger, Bd. X. S. 299.

letzterem bedeutet Betteln: um ein Almosen, d. h. ein Geschenk zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen bitten [1]).

Der Sache näher kommt schon Olshausen, wenn er sagt: nach Auffassung des gemeinen Lebens bettelt derjenige, der aus wirklicher oder angeblicher Bedürftigkeit eine zu ihm nicht in näheren Beziehungen stehende (fremde) Privatperson um eine milde Gabe (Almosen) für sich oder diejenigen, deren Unterhalt ihm obliegt, angeht, sofern nicht dieses Angehen aus besonderen Gründen als ein den Regeln des Verkehrs entsprechendes erscheint [2]).

Auch die Definition, welche sich bei C. Hahn findet: Bettelei ist Ansprechen um eine Leistung, wozu Mitgefühl und Milde bewegen sollen [3]), ist im allgemeinen richtig.

Noch besser wird man indessen mit von Schwarze den Begriff des Bettels auf das Ansprechen eines Fremden um Almosen bestimmen [4]).

Die notwendige Rücksichtnahme auf den Strafgrund veranlaßt nun allerdings zu der Frage, ob nicht das Betteln Arbeitsunfähiger auszuschließen sei.

Hiezu liegt indessen ein zwingender Grund nicht vor. Denn einmal verbietet förmliche Arbeitsunfähigkeit zumeist auch den Bettelgang, und dann verletzt auch ein wirklich Arbeitsunfähiger, der sich, anstatt sich an die Organe der Armenpflege zu wenden, durch Bettel den Unterhalt verschafft, die gesetzliche Bestimmung, welche das Betteln ganz allgemein unter Strafe stellt. Es wird sich sonach nur noch darum handeln können, ob nicht deshalb, weil hier ein reiner Ungehorsam gegen das Gesetz übrig bleibt, eine Strafabstufung nach der Verschiedenheit des Strafgrunds einzutreten hat. Auch dies erscheint insolange nicht notwendig, als die Strafmittel des bestehenden Rechts —

1) Zeitschrift für die gesamte Straf-R.-W. Bd. IX. S. 294.
2) Commentar zum Uebertretungs-Abschnitt des Strafgesetzbuchs. S. 30.
3) Strafgesetzbuch für den nordd. Bund. Breslau 1870. S. 277.
4) Commentar zum Strafgesetzbuch. 5. Auflage, S. 943.

R.Str.G.B. § 361 Nr. 4 und § 362 — auch für die schwereren Deliktsarten zureichen, gegen welche der heutige Ausrottungskrieg in erster Linie sich richtet.

Daß nicht jedes Ansprechen um eine milde Gabe im Sinne des Gesetzes als Betteln anzusehen ist, geht aus den Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch unzweideutig hervor [1]) und ist auch schon in der Definition ausgedrückt.

Nur in Uebereinstimmung mit dem oben entwickelten Strafgrund ist es, wenn das Angehen der Behörden aus dem Kreise der Strafbarkeit ausscheidet, nachdem der Staat die Armenpflege längst zu seiner Aufgabe gemacht hat, und im Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 jedem Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ein Anspruch auf Unterstützung gewährleistet ist [2]).

Zu den Einrichtungen, deren Angehen ein strafloses ist, gehören nun aber auch die Antibettelvereine. — Staatsanwalt Schiele [3]) geht zu weit mit der Annahme, daß mit dem Ansprechen eines Vereins gegen den Hausbettel der Thatbestand des Bettels erfüllt sei, und erscheint dessen Bedauern, daß der Staatsanwaltschaft gegen die von der gegenteiligen Ansicht ausgehenden Entscheidungen der Schöffengerichte in den meisten Fällen so gut wie kein Rechtsmittel zustehe, als überflüssig.

Es ist zuzugeben, daß die Vereine gegen den Hausbettel nach Entstehung und Lebensdauer Institute privater Vereinbarung sind. Dagegen haben dieselben nach Zweckbestimmung und Einrichtung doch auch eine wesentlich öffentlich rechtliche Seite. Wenn die Privatwohlthätigkeit als solche im allgemeinen entschiedene Vorteile vor der öffentlichen Armenunterstützung hat [4]), so kann gerade auch bei den Antibettelvereinen einem Hauptgrundsatz der bürgerlichen Armenpflege, eine Unterstützung nur nach Untersuchung der Verhältnisse eintreten zu lassen, dadurch Rechnung

1) Goltdammer, l. c. S. 200.
2) Gerichtssaal, Bd. XXVI. S. 552.
3) Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart. Bd. I. S. 156.
4) Mohl, Polizeiwissenschaft. 3. Auflage, Tübingen 1866, Bd. I. S. 315.

getragen werden, daß die Ortspolizeibehörde die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Ansprechenden übernimmt.

Die Notwendigkeit des Anschlusses jeden Vereins an die Gemeindevertretung, die öffentliche Armenpflege und die Ortspolizei ist denn auch einer der Fundamentalsätze, welche der deutsche Verein für Armenpflege anläßlich seiner Beratungen am 11. und 12. Novbr. 1881 zu Berlin aufgestellt hat [1]). Ja es fehlte auch von maßgebender Stelle nicht an der Anregung zur Bildung solcher Vereine [2]). Daß niemand gezwungen ist, einem Antibettelverein beizutreten, der Verein seine Gaben austeilen kann, wie er will, daß selbst der bedürftigste Reisende einen Anspruch auf eine Gabe nicht hat, ist nicht das Wesentliche. Ausschlaggebend ist die Mitwirkung der Polizeibehörde, welcher auch jederzeit das Recht verbleibt, einen derartigen Verein aufzulösen. So lange daher ein Antibettelverein unter der Kontrolle und dem Schutze der Polizei steht, kann auch sein Angehen um eine Unterstützung kein unerlaubtes sein.

Wie mit den Antibettelvereinen verhält es sich mit den Naturalverpflegungsstationen, über deren öffentlich rechtlichen Charakter begründete Zweifel nicht bestehen. Ihr Ansprechen kann deshalb auch in den von Amtsgerichtsrat Stelling [3]) genannten Fällen, wo der Ansprechende „ein Arbeitsuchender, Arbeitsfähiger, Mittelloser nicht ist", kein Bettel sein. Auch wenn die Arbeit in den Verpflegungsstationen den Charakter der „Vollarbeit" nicht hat, ist die Verpflegung doch kein Almosen, vielmehr ein Akt der Armenpolizei, dem eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Ansprechenden vorausgeht.

Keineswegs gegen den Strafgrund verstößt es auch, wenn die Behörde nach vorausgegangener Untersuchung der Umstände ausnahmsweise die Erlaubnis zu einer Kollekte erteilt, bei welcher um Gaben für Zwecke, welche dem Ansprechenden fremd sind, gebeten wird.

---

1) Heft XI. des nordwestd. Vereins für Gefängniswesen. S. 72.

2) Circularerlaß des preuß. Minist. d. Innern vom 28. Dezember 1879, Reger, Bd. I. S. 109 f. 3) l. c. S. 57 f.

Das Veranstalten einer Kollekte ohne obrigkeitliche Erlaubnis stellt landespolizeilich eine Uebertretung für sich dar.

Richtig unterscheidet der Art. 13 des Polizeistrafgesetzes für Württemberg, daß, falls die unbefugte Sammlung ganz oder teilweise zum eigenen Vorteil unternommen wurde, die Bestrafung nach § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs sich zu richten habe.

Der Strafgrund des Bettels liegt hier klar zu Tag.. Nicht verständlich bleibt deshalb ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. Februar 1891, welches den Thatbestand des Bettels verneinte, als anläßlich einer Arbeitseinstellung zur Unterstützung von Strikenden gesammelt wurde, indem es feststellte, daß auch privatim veranstaltete Sammlungen zur Unterstützung Strikender nicht als wirkliches Betteln anzusehen seien, selbst wenn dabei die Veranstalter oder die mit der Sammlung Beauftragten gleichzeitig zum eigenen Vorteil handeln [1]).

Der besondern Erwähnung bedarf das Kollektieren der Bettelmönche. Dr. Fuld wird zweifellos Recht behalten mit der Behauptung, daß, wenngleich die Bettelfreiheit derjenigen Mönche, welche das votum paupertatis personalis geleistet haben, nach kanonischem Recht eine organische Kircheninstitution sei, der moderne Staat der katholischen Kirche ihre Stellung und Rechte nur insoweit zuerkenne, als dadurch den staatlichen Gesetzen und Verordnungen in keiner Weise Abbruch geschieht; und daß es bei dem strengen Legalitätssystem der Strafprozeßordnung nicht in der Befugnis der Staatsanwaltschaft stehe, trotz einer fundierten Anzeige die Verfolgung deshalb zu unterlassen, weil der Kontravenient einem Bettlerorden angehört. Indessen dürfte es sich in dem von Fuld erörterten Fall, wo der Bruder eines Kapuzinerklosters auf Geheiß seines Superiors bei frommen und mildthätigen Personen auf französischem Boden sich Gaben erbeten hatte, und in Anwendung des code pénal wegen eines Vergehens des Bettels verurteilt, in

1) Reger, Bd. XII. S. 57.

zweiter Instanz jedoch wegen Rechtsirrtums freigesprochen wurde, nach deutschem Recht überhaupt nicht um Betteln, sondern um das Veranstalten einer Kollekte handeln. Daß hiezu auch die Insassen eines Klosters der behördlichen Erlaubnis bedürfen, erscheint außer Zweifel, und müßte man Fuld widersprechen, wenn er seinen Satz, daß Verurteilungen wegen solcher „Betteleien" von der Rechtsüberzeugung nicht verstanden werden, auch auf die Uebertretung der für das Kollektieren in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Polizeivorschriften bezöge [1]).

Weiter kann darüber kein Streit sein, daß, wo nach den Grundsätzen des Privatrechts ein Alimentationsanspruch besteht, dem Ansprechen ein Charakter von Legalität zukommt. Grundsätzlich sind ja auch hier Mißbräuche derselben Art nicht ausgeschlossen; nach Oppenhoff's Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten [2]) sollte auch darin keine Gesetzesverletzung liegen, daß der Instanzrichter im Begehren einer Unterstützung von einem nahen Angehörigen Bettelei findet. Allein das Interesse der Gesamtheit an der Abstellung dieser Mißbräuche tritt doch zurück, zumal die Verwandtschaft selbst auch eigene Korrektivmittel zur Verfügung hat. Jedenfalls wird ein vorhandenes Alimentationspflichtverhältnis die Annahme von Bettel verbieten.

Um nun auf die Begriffsmerkmale des Bettels im einzelnen einzugehen, so bedarf in erster Linie der „Fremde" einer Abgrenzung gegen den weiten Begriff des „Nichtfremden". Oppenhoff selbst hält eine Einschränkung auf die durch Freundschaft nahe Verbundenen für angezeigt, wenn auch den Kreis hiemit durch den Zusatz „u. s. w." keineswegs für geschlossen. Ein wirkliches Freundschaftsverhältnis schließt nun allerdings durch den Begriff der Gegenseitigkeit den Bettel aus. Jede weitere Ausdehnung aber erscheint bedenklich, wenn man nicht alle diejenigen Fälle außerhalb des Rahmens strafrechtlicher Qualifizierung lassen will, wo der Bettelgang das ganze Jahr über oder nur periodisch vom Wohnort aus unternommen wird, und wo dem

1) Gerichtssaal. Bd. XXXVI. S. 553.
2) 4. Ausgabe. Berlin 1864, S. 202.

des Bettels Beschuldigten das Schutzvorbringen, „bei Bekannten gewesen zu sein, die er schon seit Jahren kenne", jederzeit zur Seite stünde.

Das Ansprechen „eines Fremden" verdient unter allen Umständen den Vorzug vor der „Privatperson" Olshausen's. Einmal könnte man veranlaßt sein, das Ansprechen einer juristischen Person ausschließen zu wollen, was nicht richtig wäre, da der schriftliche Bettel vielfach einer juristischen Person gegenüber begangen wird; dann aber hat das Wort „Privatperson" auch schon nach anderer Seite irregeführt. Ein auf die Definition Olshausen's gestütztes Urteil des Oberlandesgerichts München vom 6. Mai 1887 [1]) gab zu der Frage Anlaß, ob hienach das in einem Gasthaus erfolgende Ansprechen straflos sei; und ist diese Frage denn auch wirklich in einem Artikel der deutschen Gemeindezeitung [2]) bejaht worden. Diese Schlußfolgerung ist nun aber weder durch den Wortlaut, viel weniger den Inhalt des in Frage stehenden Urteils gerechtfertigt. Der Umstand, daß ein Wirt persönlicher Konzession bedarf, und daß für ihn eine, wenn auch nicht unbedingte Verpflichtung zur Beherbergung der Reisenden besteht, läßt den Thatbestand des Bettels unberührt, sobald nur um eine Gabe angesprochen wurde und die Absicht einer Gegenleistung nicht bestand.

Nicht anders liegen die Verhältnisse beim sogen. Klosterbettel. Es mag in den mittelalterlichen Klöstern für fremde Wanderer ein stets gedeckter Tisch bereit gehalten worden sein, auch mögen heute noch, worauf sich Rotering zur Begründung der Straffreiheit beruft, besondere Fonds gerade hiefür bestehen. Das Ansprechen eines Fremden um unentgeltliche Verabfolgung einer milden Gabe verliert dadurch, daß es im Kloster erfolgt, den Charakter des Bettels nicht. Mit zutreffender Begründung hält ein zurückweisendes Erkenntnis des Oberlandesgerichts München vom 7. August 1885 an der Strafbarkeit des Klosterbettels fest. Nach dessen Entscheidungsgründen ist es gleichgültig, ob dem Kloster nach der Ordensregel das Verabreichen milder Gaben zur Pflicht gemacht ist, auch steht der Anwendung des

1) Reger, Bd. VIII. S. 395. 2) Jahrgang 1888, S. 191.

§ 361 Nr. 4 R.Str.G.B. der Umstand nicht entgegen, daß der um eine derartige Gabe Angesprochene aus religiösen Gründen sich zur Verabreichung derselben für verbunden erachtet [1]).

Das allgemeine Verbot des Klosterbettels mag vom rein menschlichen Standpunkt aus Härten enthalten. Zieht man jedoch den geschichtlichen Entwickelungsgang in Betracht, welchen allüberall das Armenwesen genommen hat, so wird erklärlich, wenn der Staat, nachdem der Kampf mit der Kirche um die Armenpflege nach Jahrhunderte langem Ringen glücklich zu Ende geführt war, schon aus prinzipiellen Gründen auch für das Betteln in den Klöstern eine Ausnahme nicht zuläßt. Daß die Kirche, trotz ihres Uebergewichts über den Staat, außer Stande war, der Bettelei zu steuern, und daß überall die Zuflucht zu der Polizei genommen werden mußte, ist eine geschichtlich bezeugte Thatsache, an der auch die scharfsinnigen Ausführungen eines Ehrle [2]) nichts zu ändern vermögen.

Zweifelhafter als der Klosterbettel ist nach der Seite der strafrechtlichen Qualifikation das Ansprechen um das Meistergeschenk.

Die früheren auf dem Boden des Zunftwesens stehenden Gewerbeverfassungen enthielten den Wanderzwang als gewerbepolizeiliche Maßregel. War ein Geselle ohne Reisemittel, so wurde die Wanderung mit Hilfe der von den Zünften gewährten Unterstützung fortgesetzt. Edikte der Landesregierungen des vorigen Jahrhunderts ordnen an, daß die wandernden Handwerksburschen entweder bei einem Meister in Arbeit treten oder bei den Handwerksladen einen „zureichenden Zehrpfennig" bekommen, um ihren Weg fortzusetzen. Hiegegen war nichts einzuwenden, solange es Leistungen und Gegenleistungen unter Zunftgenossen waren. Indessen dabei blieb es nicht. Es wurden nebenher die einzelnen Meister angesprochen, und entwickelte sich hieraus das „Fechten". Zu welcher Unsitte der ur-

1) Reger, Bd. VI. S. 469 f.

2) Beiträge und Geschichte zur Reform der Armenpflege. Freiburg, 1881.

sprüngliche Brauch der Wanderordnung ausgeartet ist, beschreibt A. Lammers, wenn er von der Unzahl von Gesellen redet, die von ihrem Handwerk alles verlernten, bis auf den hergebrachten Gruß, mit dem man das ehrsame Handwerk um Gaben ansprach, und auf die Verirrung in den Anschauungen des Volkes hinweist, daß ein ganzer ehrenhafter, im bürgerlichen Leben hochangesehener Stand das Recht haben soll, Almosen zu suchen [1]).

Wie sich die heutigen Innungen mit denjenigen nicht vergleichen lassen, welche zur Zeit des Bestehens der früheren Gewerbeverfassungen eingerichtet waren, ebensowenig entspricht das moderne Meistergeschenk dem Zehrpfennig, der dem wandernden Handwerksburschen aus der Handwerkslade gereicht wurde. Ausgeschlossen ist allerdings auch heute noch nicht, daß ein Innungsstatut wandernden Gesellen einen Anspruch auf ein Viatikum einräumt. Es haben z. B. die Schriftsetzer, Bäcker, Kupferschmiede eine einheitlich geregelte Unterstützuug der Handwerksgenossen durch die Innung. Eine diesbezügliche Statutenvorschrift beabsichtigt indessen nicht in letzter Linie, gerade das Umschauen bei den einzelnen Meistern abzuschaffen. Das heutige Umschauen bei den Meistern von Haus zu Haus unterscheidet sich vom Bettelgang in nichts, wenn nur überhaupt um Gaben angesprochen wird.

Zutreffend fährt Lammers fort: „Der angehende Handwerker muß, wenn er reisen will um des Reisens willen, nicht bloß, um anderswo eine lehrreichere oder besser lohnende Stelle zu finden, sich so gut, wie jeder andere, wie Landmann, Schiffer oder Krämer auf ehrliche Art dafür die Mittel zu verschaffen suchen. Sonst bleibe er daheim und nähre sich redlich — wie das vielsagende, offenbar aus reicher Kunde der Gefahren des Wanderlebens hervorgerufene Sprichwort anempfiehlt."

So erblickt noch ein Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juni 1890 in dem Ansprechen eines Bäckergesellen um das Geschenk bei der Ehe-

1) Die Bettelplage. Berlin, 1879, S. 18 f.

frau eines Meisters eine auf Handwerksgebrauch gestützte Bitte um eine Unterstützung, nicht aber das Ansprechen um ein Almosen. Ja dieses Urteil dehnt allgemein den Kreis des erlaubten Ansprechens über Verwandtschaft und Freundschaft hinaus auf Beziehungen und Vereinigungen von Personen aus, welche durch Gleichheit des Erwerbs, des Lebensberufs, der Lebensstellung „und dergl." verbunden sind. Sollte ein strafloses Ansprechen nicht schließlich auch dann vorliegen, wenn ein Bettler den Begriff der Freundschaft allen Ernstes so weit faßt und in jedem Nebenmenschen einen Bruder erblickt, ohne sich hiefür gerade auf die Mitgliedschaft zu dem Orden der Freimaurer berufen zu können?

Was das weitere Begriffsmerkmal des Bettels, das Ansprechen um ein Almosen anlangt, so liegt schon in dem Worte Almosen, ἐλεημοσύνη, daß das Motiv der Gabe die Mildthätigkeit, jene allgemein menschliche Tugend ist, welche Jedem gibt, der an sie appelliert. Juristisch betrachtet enthält jedes Almosen eine Schenkung. Der Begriff der Schenkung ist aber beim Almosen auf die Hingabe einer körperlichen Sache eingeschränkt. Aus dem Wesen der Schenkung folgt, daß eine Gegenleistung weder seitens des Schenkgebers erwartet, noch auch seitens des Ansprechenden beabsichtigt ist. Richtig hat deshalb das Oberlandesgericht Celle mit Urteil vom 10. November 1888 entschieden, daß das Einsammeln von Naturalien auf Grund der Sitte, daß sich die Bewohner einer Gegend beim Bau eines Hauses gegenseitig in der Beschaffung der Baukosten auf Ansuchen durch Zuwendung von Naturalien unterstützen, kein Bettel sei [1]). Dabei war indessen entscheidend nicht sowohl, wie dieses Urteil annahm, daß weder die Bedürftigkeit als Grund für das Ansprechen angegeben oder vorgespiegelt, noch auch um Gaben für den Lebensunterhalt gebeten wurde, denn beides ist nicht wesentlich — vielmehr der Umstand, daß das Einsammeln einer Sitte entsprach, daß die Leistungen auf Gegenseitigkeit beruhten.

1) Reger, Bd. X. S. 299.

Nicht einwandfrei dagegen erscheint eine durch Revisions-Urteil des Oberlandesgerichts München vom 25. November 1884 bestätigte Verurteilung wegen Bettels, wo die Absicht einer künftigen Gegenleistung bestand. Der Angeklagte, welcher bei einem Wasenmeister, seinem Stiefvater, als Gehilfe im Dienst stand, hatte Bauern der Umgegend um Hafer angegangen und wurde wegen Bettels bestraft. In zweiter Instanz brachte derselbe zu seiner Rechtfertigung vor, er habe durch die erwähnten Anforderungen nicht gebettelt, sondern ein Recht ausgeübt. Seit langer Zeit bestehe zwischen dem jeweiligen Wasenmeister und den Viehbesitzern die Uebung, daß diejenigen Viehbesitzer, welche dem Wasenmeister jährlich eine Quantität Getreide, Heu oder Stroh verabfolgen, von der Zahlung eines Geldbetrags für das Wegbringen des ihnen während des Jahrs gefallenen Viehs befreit seien, und auf Grund dieses Herkommens habe er im Auftrag des Wasenmeisters bei den genannten Bauern, welche bisher schon Naturalien verabfolgt hätten, Getreide und Heu eingesammelt [1]).

Der Schwerpunkt der Entscheidung wird auch hier in der Frage liegen, ob thatsächlich eine derartige Uebung bestand, bejahendenfalls konnten die erbetenen Naturalien auch das Entgelt für zuvor geleistete Wasenmeistersdienste darstellen. Wenn überhaupt im Auftrag des Wasenmeisters gehandelt wurde — und dies ist nach dem Inhalt des Thatbestands anzunehmen — dürfte die Bestrafung wegen Bettels Bedenken unterliegen. Bei Sitten der in Frage stehenden Art wird der Umstand, daß die Gegenleistung nach Zeit und Umfang unbestimmt ist, noch nicht zu der Annahme berechtigen, daß von Anfang an eine Absicht der Gegenleistung nicht bestanden hat. Zudem erscheint nach dem Inhalt des Thatbestands die Frage nicht ausgeschlossen, ob es sich nicht um ein unerlaubtes Kollektieren gehandelt hat.

Auch die kleinen Notstandsfälle des Lebens, von denen Rotering spricht, sowie die augenblicklichen zufälligen Notstandsfälle oder Ver-

1) Reger, Bd. V. S. 360.

legenheiten, für welche Kirchmann Strafloſigkeit vindiziert [1]), werden nach den vorerwähnten Geſichtspunkten von Fall zu Fall zu beurteilen ſein.

Das Anſprechen ſelbſt kann begrifflich auf die verſchiedenartigſte Weiſe ſtattfinden: mündlich, ſchriftlich, auch ſtillſchweigend durch Geberden [2]).

Schon in den Materialien zum preußiſchen Strafgeſetzbuch iſt betont, daß nicht bloß das Betteln auf den Straßen, ſondern auch das in den Häuſern und unter Umſtänden ſelbſt das Betteln durch Briefe eine Repreſſion mittelſt Strafe erheiſche [3]).

Eine nach dieſer Richtung erſchöpfende Definition enthält die Armenordnung für das Königreich Sachſen vom 22. Oktober 1840, wo als Bettler bezeichnet iſt, wer inner- oder außerhalb ſeines Wohnorts, in Häuſern, an öffentlichen Orten oder auf der Straße, ſchriftlich oder mündlich, in eigener Perſon oder durch Andere, Jedermann ohne Unterſchied der Perſon um eine Gabe anſpricht.

Die Handlung des Anſprechens um milde Gaben kann nun allerdings von Umſtänden begleitet ſein, welche es den beiden Grundformen des kriminellen Unrechts, der Gewalt und dem Betrug näher bringen. Es erſcheint deshalb angezeigt, auf das Verhältnis des Bettels zu dieſen Deliktsarten kurz einzugehen.

Die typiſchen Formen des Bettelbetrugs der „Bettelbüberey", wie ſie uns die erſte Litteratur des Gaunertums im Baſeler Ratsmandat und liber vagatorum in farbenreichen Bildern überliefert hat, ſind auch heute noch nicht verſchwunden, wenngleich nach Lentner der Bettelbetrug jetzt bei weitem nicht mehr ſo ausgebreitet iſt, wie in früheren Zeiten, und die Bettler von heute nur „Schattenbilder der Meiſter früherer Jahrhunderte" ſind.

Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts teilt Oberamtmann

1) Strafgeſetzbuch für den nordd. Bund. Elberfeld, 1870, S. 218.
2) Preuß. Juſt.-Min.-Amtsbl. 1850, S. 6. Reger I. Erg.Bd. S. 343 f.
3) Goltdammer, l. c. S. 200.

Schäffer die Bettler, welche allein oder hauptsächlich vom Betteln leben, in unmaskierte, die schlechtweg die Leute um Almosen ansprechen, gemeine Haus- und Gassen-Bettler, und in verstellte und feine Bettler ein, die sich irgend einer List, eines Betrugs und gewisser Kunststücke bedienen, um zu ihrem Zweck zu gelangen, Steig- oder Straßenbettler, Buzbettler und Stappler [1]).

Die Strafbestimmungen gegen das betrügliche Betteln, mittelst welcher man dem Betrug im Gebiet der Liberalitätshandlungen, wo dieser „Wolf im Schafspelz, der Heuchler unter den Delikten", sein Unwesen besonders ungestört treiben konnte, beizukommen versucht hat, sind aus dem heutigen Strafgesetzbuch beseitigt, und fragt es sich, ob und inwieweit Betteln unter falschen Vorspiegelungen unter den allgemeinen Betrugsbegriff des § 263 R.Str.G.B. entfällt.

Unbestritten ist, daß eine Verminderung des Vermögens auch durch freiwillige Weggabe eines Vermögenswerts eintritt, und daß auch eine Schenkungshandlung ihre Ursache in einer Täuschung über Thatsachen haben kann.

Wer 100 M. im Vermögen hat und 10 M. ohne Entgelt weggibt, dessen Herrschaftsgebiet ist um 10 M. kleiner geworden [2]).

Im weiteren sind es zwei Theorien, auf welche des näheren einzugehen ist.

Es wird behauptet, daß der Getäuschte im Unterschied von der Verminderung eine Beschädigung am Vermögen nur dann erleide, wenn er das materielle oder ideale Äquivalent, das er für seine Leistung zu erhalten dachte, nicht erhält. Die Äquivalente seien beim normalen Betrugsfall, wo das vorgespiegelte Äquivalent für die Leistung des Betrogenen einen der letztern gleichartigen Charakter hat, und in denjenigen Fällen, wo der in Irrtum Geführte wirklich das eigene Vermögen mindere, und jenes des Andern vermehren will, verschie-

1) Abriß des Jauner- u. Bettelwesens in Schwaben. S. 414.
2) Gerichtssaal. Bd. XXXI. S. 241 f.

den. In den letzten Fällen sei das Äquivalent die Genugthuung, welche das Wohlthun gewährt. Der Unterschied der Äquivalente bewirke, daß der Charakter der Verletzung in beiden Fällen ein anderer sei, und dürfe Bettelbetrug mit gemeinem Betrug nicht vermengt werden.

Gegen diese Ausführungen Merkel's [1]) wendet Hälschner zutreffend ein, daß es darauf ankomme, ob eine Minderung des Vermögens stattgefunden hat, daß diese auch dann nicht zu leugnen sei, wenn Jemand für den hingegebenen Vermögenswert das erwartete ideale Äquivalent erhielt, und daß für den Vermögenswert ideale Äquivalente überhaupt nicht in Betracht kommen, daß es vielmehr um die Frage sich handle, ob die Minderung des Vermögens wider den Willen des Berechtigten erfolgt ist. Letzteres treffe dann zu, wenn sich die Täuschung auf das Motiv der Liberalitätshandlung bezog.

Auch Lentner will von einem moralischen Äquivalent nichts wissen. Die Bethätigung des Wohlthätigkeitssinns und das hierin liegende moralische Verdienst bleibe unter allen Umständen aufrecht, und könne, auch wenn man das Äquivalent im „Zweck" des Gebers, zur Linderung fremder Notlage das Seinige beizutragen, finden wollte, der durch den Betrug illusorisch gemacht wird, von einem Äquivalent in civilistischem Sinn nicht die Rede sein [2]).

Merkel geht allerdings nicht soweit, beim Bettelbetrug die Vermögensbeschädigung überhaupt zu leugnen, wie dies z. B. noch von Oppenhoff in Anmerkung 7 zu § 118 des preußischen Strafgesetzbuchs im Anschluß an die Rechtsansicht des preußischen Obertribunals vom 22. September 1853 geschieht; er gelangt vielmehr nur zu dem Schlusse, daß der Umstand, daß die fragliche Gabe eine unentgeltliche ist, also der Wille des Getäuschten, sein Vermögen zu

---

1) Kriminalistische Abhandlungen II. Leipzig, 1867, S. 207 f.
2) Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. Abt. I. S. 249 f.
3) Lentner, l. c. S. 106.

mindern nicht ausgeschlossen erscheint, zur Annahme einer milderen, privilegierten Betrugsart führe.

Im Unterschied hievon bestreiten H. Escher und von Preuschen überhaupt, daß der durch betrügliches Betteln erlangte Vorteil ein rechtswidriger sei. Nach dieser der Zeit nach älteren Theorie kann eine täuschende Handlung als strafbare Vermögensbeeinträchtigung durch Betrug nur dann angesehen werden, wenn sie rechtswidrig ist; rechtswidrig aber ist sie nur, wenn entweder derjenige, welcher durch eine solche Handlung bewogen, etwas weggibt, ein eigenes Interesse dabei hat, daß die Sache so, wie vorgegeben, sich verhalte, oder die Vorspiegelung mußte den Getäuschten im Fall, daß das Vorgeben wahr gewesen, in die rechtliche Notwendigkeit versetzt haben, etwas wegzugeben. Aus dieser Regel wird nun gefolgert: „wenn daher ein Bettler unter falschen Vorwänden bettelt, z. B. er schützt Gebrechlichkeit, Blindheit u. s. w. vor, so ist es keine rechtswidrige Täuschung, wenn der andere hiedurch bewogen wurde, etwas wegzugeben; was er gab, gab er freiwillig. Auch hat er später kein weiteres Interesse dabei, ob das Vorgeben wahr ist oder nicht“ [1]).

Nun ist aber zweifellos auch beim gemeinen Betrug die Leistung eine scheinbar freiwillige, wie von Schwarze [2]) richtig bemerkt. Auch der bei einem Kaufgeschäft Betrogene hat zu dem Abschluß des Vertrags äußerlich die Zustimmung erteilt. Was den zweiten Punkt anlangt, so hat vor Leutner schon J. D. H. Temme ausgeführt, daß ein rechtliches Interesse daran, daß die Wahrheit gesagt sei, in gleicher Weise vorliege, ob die Verleitung zu einem Kaufkontrakt oder zu einer Freigebigkeit stattfindet, und ist zutreffend auf den Fall hingewiesen, wo das Geschenk nicht sofort gegeben, sondern

1) Dr. Fr. Freiherr von Preuschen, Beiträge zur Lehre vom strafbaren Betruge und der Fälschung. Gießen 1837. S. 9 f. Heinrich Escher, Die Lehre vom strafbaren Betruge und der Fälschung. Zürich 1840, S. 97.

2) Commentar zum Reichsstrafgesetzbuch. S. 766.

nur verſprochen wird [1]). Es wird im Ernſt nicht beſtritten werden wollen, daß der Klage auf Herausgabe des Verſprochenen die Einrede der Täuſchung und des Betrugs in gleicher Weiſe wie bei den entgeltlichen Rechtsgeſchäften entgegengehalten werden kann. Wenn die civilrechtlichen Folgen des Betrugs auch bei den durch Täuſchung abgeſchwindelten Almoſen Platz greifen, ſo läßt ſich der Ausſchluß des Bettelbetrugs vom gemeinen Betrug jedenfalls nicht mit Unterſchieden aus dem Privatrecht begründen. Iſt aber anzunehmen, daß beim Bettelbetrug das Merkmal der rechtswidrigen Vermögensbeſchädigung zweifellos vorhanden iſt, ſo iſt nicht einzuſehen, daß die Lüge, „der Kernpunkt des Betrugs", welche die Vermögensbeſchädigung verurſacht, ſtrafrechtlich verſchieden gewertet werden ſoll, je nachdem es ſich um ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeſchäft handelt.

Auch ohne daß man mit Vertretern der alten Schule das Weſen des ſtrafbaren Betrugs in die Verletzung der Zwangspflicht zur Wahrheit legen oder mit Geib und Mittermaier das entſcheidende Kriterium dafür, ob eine Täuſchung durch den Mißbrauch des entgegengeſetzten Vertrauens die Qualifikation einer kriminellen erlange, aus der herrſchenden Volksmeinung ableitet, ſo dürfte es ſich doch fragen, ob nicht gerade beim Schenkungsvertrag der Umſtand, daß der Schenkgeber ſeinerſeits auf den ſonſt üblichen Standpunkt: „in pretio emtionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire" ſich nicht ſtellt, für eine erhöhte Strafbarkeit ſprechen könnte! Vom ſtrafrechtlichen Standpunkt aus unverſtändlich iſt jedenfalls der von Lentner für die gelindere Behandlung des Bettelbetrugs im Mittelalter angeführte Grund der Rückſichtnahme auf die Betrogenen, „welche zum Schaden nicht auch den Spott verlangten" [2]).

Zu einer den Bettelbetrug ausſchließenden Auffaſſung des Betrugsbegriffs nötigt aber auch die Geſchichte des § 263 R.Str.G.B. nicht.

1) Die Lehre vom ſtrafbaren Betruge. Berlin, 1841. S. 76 f.

2) Lentner, l. c. S. 67.

Nach den Motiven zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund gibt § 258 des Entwurfs die Begriffsbestimmung in Uebereinstimmung mit § 241 des preußischen Strafgesetzbuchs.

Die Redaktionsgeschichte des letztern, in welchem das im allgemeinen Landrecht und früheren Entwürfen enthaltene Begriffsmerkmal des Betrugs der „Kränkung von Rechten", gestrichen und durch Vermögensbeschädigung im weitern Sinn ersetzt wurde, stellt außer Zweifel, daß das Hindernis, welches die erwähnte engere Auffassung des Betrugsbegriffs der Subsumierung des betrüglichen Bettels unter den Betrug bereitet hatte, beseitigt werden wollte.

Wenn das Strafgesetzbuch für Preußen nun aber gleichwohl besondere Bestimmungen über das betrügliche Betteln aufgenommen hat, so ist dies eine Ausnahme, welche darauf zurückgeführt wird, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar 1843 gegen den Bettel im wesentlichen übernommen wurden; auch mochte man die landrechtliche Strafe gegen den Betrug, welche principaliter Geldbuße, und zwar poena dupli war, als unanwendbar auf die Bettelei gefunden haben [1]).

Den Materialien zufolge wollte der Gesetzgeber mit Zuzählung der Fälle des Gebrauchs falscher Namen und der Vorspiegelung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen zu der qualifizierten Bettelei das Kriterium der Vermögensbeschädigung überhaupt nicht annehmen, ging vielmehr davon aus, daß es das Ansprechen an die Wohlthätigkeit, daß es also die Bettelei sei, welche vorliegt, und ist ausdrücklich betont, daß ohne letztere der Thatbestand sich ändere.

Daß die betrügliche Bettelei als eine einschränkend zu interpretierende Ausnahme zu behandeln sei, heben die Materialien auch zu den §§ 241 f. des preußischen Strafgesetzbuchs ausdrücklich hervor [2]).

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich konnte deshalb auf Aufnahme besonderer Strafbestimmungen gegen das betrügliche Betteln

1) Archiv für preußisches Strafrecht. Bd. III. S. 792.

2) Goltdammer, l. c. S. 201. 544.

verzichten und hat „rechtswidrig“ als Begriffsmerkmal des Betrugs, R.Str.G.B. § 263, bei von Liszt die richtige Wertung gefunden, wenn er behauptet, daß es nicht positive, sondern rein negative Bedeutung habe, daß also der Betrug nur dann entfalle, wenn die arglistige Täuschung das Mittel zur Durchsetzung eines wohlerworbenen und bereits fälligen Anspruchs war [1]).

Ob die Täuschung die causa dandi hervorgerufen und ob in Folge dessen der Schaden, den der Getäuschte erfahren hat, verursacht wurde, ist Sache der Feststellung durch den Richter. Dies ist, wie Lentner richtig bemerkt, auch bei den entgeltlichen Verträgen nicht anders.

Ist deshalb erhoben, daß ohne die angewendeten Täuschungen das Geschenk nicht gegeben worden wäre, ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung zweifellos vorhanden, so liegen die Merkmale des Betrugs vor.

Auf diesem Standpunkt steht denn auch im allgemeinen die heutige Rechtsprechung [2]).

Es hatte auch das Reichsgericht schon Veranlassung, sich dahin auszusprechen, daß kein Anhaltspunkt dafür vorliege, die Bettelei für ein eigenartiges Vergehen in der Weise zu betrachten, daß, wenn sie nach ihrer Verübungsweise an sich einen Betrug bilden würde, hiedurch die Straffälligkeit der Handlungsweise als Betrug ausgeschlossen wäre [3]).

Lentner unterscheidet für die Lösungsversuche der Frage, ob Betteln unter falschen Vorwänden als Betrug nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch zu bestrafen sei, zwei Theorien, eine Rechts- und eine Billigkeitstheorie, und zählt zu der erstern, welche die Frage verneint, die Mehrzahl der heutigen Rechtslehrer, während die Vertreter der „Billigkeitstheorie“ zugeben, daß betrügliches Betteln in thesi alle Merkmale des Betrugs an sich trage, daß die Erschleichung eines Almosens jedoch eine relativ mindere Rechtsverletzung enthalte, und daß

1) Lehrbuch. S. 486. 2) Oppenhoff, Kommentar zum R.Str.G.B. S. 643.
3) Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. III. S. 460.

aus diesem Grunde die Strafe des gemeinen Betrugs nicht anwendbar sei.

Diese Unterscheidung dürfte nun aber doch keine wesentliche, sondern mehr nur eine scheinbare sein. Denn auch die ersteren schließen das betrügliche Betteln nicht grundsätzlich vom Betruge aus.

Nach Oppenhoff, Note 36 zu § 263 R.Str.G.B., liegt Betrug vor, wenn Jemand durch Täuschung veranlaßt ist, ein Geschenk zu geben oder eine Mildthätigkeit zu üben.

H. von Meyer lehrt: Es liegt kein Betrug vor, wenn zwar eine Täuschung verübt wurde, diese aber keinen oder doch keinen wesentlichen Einfluß auf die Entschließung des andern geübt hat, derselbe zwar aus Anlaß der Täuschung, in Wahrheit aber doch aus eigener Bewegung verfügt hat.

Nach von Liszt ist das Erschleichen von Geschenken nur dann Betrug, wenn sie durch eine wirkliche Irreführung des Schenkgebers erlangt wurden, nicht aber dann, wenn der Kausalzusammenhang fehlt und nicht die Täuschung, sondern der Wunsch, den lästigen Bettler los zu werden, oder Gutmütigkeit und Bequemlichkeit den Schenkgeber zur Schenkung bestimmten.

Die Ausführungen der zwei zuletzt genannten Rechtslehrer sind insofern nicht ganz einwandfrei, als da, wo der Betrugsbegriff entfallen soll, gleichwohl noch von einer Täuschung die Rede ist. In dieser Beziehung bemerkt Temme richtig, daß, wenn man dem Bettler nicht so sehr um seiner Vorspiegelungen willen als nur aus Mitleid überhaupt, oder um ihn los zu werden, etwas gibt, dies auch nicht betrügliches Betteln genannt werden dürfe, da es an einem notwendigen Requisit des Betrugs, der Täuschung, fehle [1]).

Auch das bei von Meyer, sowie im Kommentar Olshausen's zum R.Str.G.B. sich findende Motiv der „eigenen Laune" trägt nicht dazu bei, den Widerspruch zu beseitigen, der darin gelegen ist, daß derjenige dem Antrieb zum Wohlthun freiwillig entspreche, der zur Verabreichung eines Almosens durch eine Täuschung bestimmt worden ist.

1) Lehre vom strafbaren Betruge. S. 79.

Grundsätzlich verschieden ist auch der Standpunkt der übrigen von Lentner angeführten Schriftsteller, ja selbst derjenige Geib's nicht, welcher behauptet, daß zwar die Prellereien der Bettler nicht als eigentlicher Betrug bestraft werden können, daß aber Strafe eintreten müsse, wenn dergleichen Lügen entweder schon ihrer Natur nach, wie z. B. bei vorgeschützter Blindheit oder Taubheit, oder wegen angegebener Spezialitäten der Art sind, daß selbst der Umsichtigste dadurch getäuscht werden kann [1]).

Daß der heutige Betrugsbegriff auch auf das betrügliche Betteln anwendbar ist, daß auch der Bettelbetrug alle Merkmale des gemeinen Betrugs enthält, dürfte vom streng rechtstheoretischen Standpunkt aus feststehen und zur Zeit allgemein zugegeben sein. Der Unterschied der Ansichten wird deshalb besser dahin bestimmt werden, daß, während die Vertreter der Billigkeitstheorie, denen sich auch Lentner zugesellt hat, an dem betrüglichen Betteln als einer privilegierten Betrugsart festhalten, die Mehrzahl der heutigen Rechtslehrer einfachen Bettel annimmt, wo der Betrug nicht erweisbar ist.

Es ist mehr eine praktische Frage, um deren Lösung es sich schließlich handelt. Denn die Geringfügigkeit der Vermögensbeschädigung, wie sie beim Bettelbetrug vorzuliegen pflegt, kann einen begrifflichen Unterschied beim Betrug so wenig rechtfertigen, als bei den übrigen Eigentumsdelikten. Auch wird die Billigkeitstheorie nicht so weit gehen und die Anwendung der eigentlichen Betrugsbestimmungen ganz ausschließen wollen [2]). Dann aber bliebe dem betrüglichen Betteln keine andere Rolle, als die einer Aushilfebestimmung, welche notwendigerweise dazu führen müßte, die zwischen Bettel und Betrug bestehenden begrifflichen Unterschiede zu verwischen. Die weitere Behauptung endlich, daß das öffentliche Rechtsbewußtsein den Bettelbetrug milder beurteile, als den gemeinen Betrug, bedarf erst noch des Beweises; dieser ist mit der Thatsache des seinerzeitigen Bestehens besonderer

1) Archiv des Criminalrechts. Jahrgang 1840. S. 210 f.
2) Württ. Gerichtsblatt. Bd. III. S. 122.

Strafbestimmungen gegen das betrügliche Betteln noch nicht geführt. Für die Zeit vorher hat Temme bezeugt, daß in der Meinung des Volks ein Betrug durch Bettelei ebenso strafbar sei, wie jeder andere Betrug [1]). Und er hatte Recht; denn es ist nicht einzusehen, daß der Begriff sich ändern soll, wenn die Thatbestandsmerkmale dieselben sind.

Vom rein praktischen Standpunkt aus aber kommt in Betracht, daß auch der Thatbestand des betrüglichen Bettels ohne das Zeugnis des Angesprochenen sich nicht wohl feststellen läßt. Thatsächlich würde auch hier, wie beim Betrug, die Strafverfolgung vom Antrag oder der Anzeige des Beschädigten abhängig sein. Ist aber der Angesprochene zur Feststellung des Thatbestands der strafbaren Handlung überhaupt erforderlich, so ist es nur noch eine kleine Mühe, über das Verhältnis der Täuschung zur Gabe Grund zu machen und damit einem strafrechtlichen Begriff zu seiner richtigen Anwendung zu verhelfen. Der Schenkgeber wird hierüber sichern Aufschluß zu geben in der Lage sein.

Nach dem österreichischen Strafgesetzentwurf sollte bei dem betrüglichen Erlangen von Geschenken die Strafverfolgung nur auf Antrag eintreten. Lentner findet es auffällig, daß zwar die Bettelübertretungen von den zum Einschreiten berufenen Anklage-Organen zu verfolgen sind, die Verfolgung des ungleich schwereren und gefährlicheren Bettelbetrugs aber nur auf Antrag eintrete. Gerade der Umstand, daß die Strafverfolgung wegen Bettels ex officio stattfindet, eine Reaktion der Rechtsordnung also unter allen Umständen eintritt, dürfte dabei zu wenig beachtet sein. Lentner selbst ist es, der die geringere Strafe des betrüglichen Bettels unter anderem damit begründet, daß der Einzelne geneigt sei, geringere Vermögenseinbußen nachzusehen, wofern nur überhaupt die Handlung öffentlichrechtliche Mißbilligung erfährt [2]).

Ist aber das entscheidende Kriterium des Betrugs die Vermögens-

1) Die Lehre vom strafbaren Betruge. S. 79.

2) Lentner l. c. S. 124 f. 102.

beschädigung, so dürfte es auch mit den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen wohl vereinbar sein, daß die Ausdehnung einer Untersuchung über den Bettel hinaus vom Beschädigten abhängt, mit anderen Worten, daß sich die Rechtsordnung damit begnügt, wegen Bettels Strafe zu verhängen, wo der Angesprochene einen Vermögensschaden nicht erlitten haben will.

Noch bedarf die Frage der Untersuchung, ob das Verschweigen des Besitzes eigener Mittel unter den § 263 R.Str.G.B. fällt, in welchem der Vorspiegelung falscher die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen gleichgestellt ist.

Nach der herrschenden Lehre ist das Nichtreden nur dann dem Reden gleichwertig, wenn der Getäuschte berechtigt war, das Reden zu erwarten, wenn eine Verpflichtung zum Reden bestand, die nicht notwendig eine Rechtspflicht zu sein braucht, sondern auch aus dem vorhergegangenen Verhalten folgen kann.

H. von Meyer nennt besonders noch die Gewohnheiten des Verkehrs, nach welchen dem Schweigen nicht selten die Bedeutung einer positiven Erklärung beiwohne [1]).

Bei Beantwortung dieser Frage wird richtigerweise nach dem Subjekt des Angesprochenen unterschieden werden.

Während, wie oben ausgeführt wurde, das Ansprechen der bestehenden Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege und ihrer Hilfsanstalten aus dem Kreis des Bettels ausscheidet, wird das Angehen gerade dieser Einrichtungen die Verpflichtung auflegen, über den Stand der Hilfsbedürftigkeit wahrheitsgetreue Angaben zu machen, und ist es nur richtig, wenn den Behörden diesbezügliche Erhebungen vor Verabfolgung der Unterstützung zur Pflicht gemacht sind. Einzelne Polizeistrafgesetze haben zwar das Erschleichen öffentlicher Unterstützung unter besondere Strafe gestellt. Damit will jedoch die Anwendung des Betrugs keineswegs ausgeschlossen werden. So enthält die Ziffer 3 des Artikels 10 des württ. Polizeistrafgesetzes ausdrücklich den Zusatz,

1) Lehrbuch S. 706.

„sofern nicht die Handlung den Thatbestand des Betrugs oder der Fälschung begründet". In diesen Fällen nehmen sogar Escher und von Preuschen eine rechtswidrige Täuschung an, sofern „die Gemeinde in die rechtliche Notwendigkeit versetzt war, etwas wegzugeben, was sie ohnedies nicht gethan haben würde, weil sie nicht dazu verpflichtet gewesen wäre" [1]). Demgemäß hat auch das preußische Obertribunal mit Urteil vom 4. Juli 1870 dahin entschieden, daß derjenige, welcher durch Täuschung bewirkt, daß ihm aus Gemeindemitteln eine Armenunterstützung zu Teil wird, sich eines Betrugs, nicht aber einer Bettelei schuldig mache [2]).

Im Unterschied hievon wird man da, wo das Ansprechen Bettel ist, nicht behaupten können, daß dem Verschweigen des Besitzes eigener Mittel die Erklärung, mittellos zu sein, beiwohne.

Der Bettel kann auch stillschweigend begangen werden, und ist es das Wesen der allgemeinen Mildthätigkeit, sich auf Ansprechen ohne Ansehen der Person zu bethätigen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Angesprochene der Verabfolgung der Gabe etwa eine diesbezügliche Frageſtellung vorangehen läßt. In diesem Fall könnte sich eine wissentlich unwahre Antwort als eine Täuschung über eine Thatsache im Sinne des Betrugsparagraphen darstellen.

Wie nach dem Ausgeführten einer Rückkehr zu besondern Strafbestimmungen über das betrügliche Betteln das Wort nicht geredet werden kann, so verhält es sich auch mit den weitern qualifizierten Bettelarten des früheren Rechts, insbesondere auch dem Betteln unter Drohungen und mit Waffen, das sich im heutigen Strafgesetzbuch in untergeordneter Stellung gehalten hat, sofern die deshalb nur einmal Verurteilten nach § 362 R.Str.G.B. bereits der Landespolizeibehörde überwiesen werden können.

Bei Bettel unter Drohungen findet sich schon im § 3 Ziffer 2 des preußischen Gesetzes vom 6. Januar 1843 der Zusatz: „insofern

1) Escher, l. c. S. 98; von Preuschen, l. c. S. 10.
2) Oppenhoff, R.Spr. XI. S. 394.

nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist". Nach den Materialien wollte das preußische Strafgesetzbuch durch das Fortlassen jenes Zusatzes die Nötigung oder die Erpressung nicht in den Thatbestand des Bettels hineinziehen. Es sind also nur einfache Drohungen gemeint. Die Materialien nennen z. B. das drohende Erheben der Hand. Auf der andern Seite stehen nach Oppenhoff diesen Drohungen bloße Verwünschungen nicht gleich. Wie man daran denken konnte, auch die Ankündigung einer befugten Handlungsweise hieher zu rechnen, ist nicht verständlich [1]). Wenn die Drohung beim Betteln in der That den Charakter der Nötigung oder der Erpressung annimmt, liegt deshalb auch nicht etwa ideale Konkurrenz vor, sondern es ist eben ausschließlich Nötigung oder Erpressung.

Auch das Betteln „mit Waffen" war im Gesetz vom 6. Januar 1843 etwas anders formuliert, wo es hieß „wenn der Bettler Waffen mit sich führt". Der Inhalt sollte nach den Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch unverändert bleiben. An eine Drohung mit Waffen ist nicht gedacht. Dagegen muß der Besitz der Waffen an sich ein „verfänglicher verdächtiger sein". Wer Waffen seines Berufs wegen bei sich führt, soll nach den Materialien nicht im Fall des Gesetzes sein. Dies erscheint doch fraglich, denn für die Wirkung auf den Willen des Angesprochenen ist ein derartiger Unterschied ohne Belang.

Ueber den Begriff der Waffe auch beim Betteln hat sich gelegentlich ein Urteil des Reichsgerichts vom 18. Jan. 1883 ausgesprochen. Nach ihm liegt die Gefährlichkeit, welche den Grund der erhöhten Strafbarkeit bildet, nicht bloß dann vor, wenn der Thäter mit Waffen im technischen Sinn versehen ist, sondern auch, wenn er andere gefährliche Werkzeuge mit sich führt. Zur Erfüllung des Thatbestands soll aber das thatsächliche Beisichtragen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs nicht genügen, sondern der Thäter muß sich wenigstens dieses Umstands bewußt sein [2]).

1) Oppenhoff, Strafgesetzbuch. S. 911.
2) Reger, Bd. III. S. 406.

Nach von Schwarze würde schon genügen, daß die Führung der Waffe dem Angebettelten sichtbar war [1]), und auch Oppenhoff verlangt nur, daß der Bettler im Augenblicke der That eine Waffe in einer dem Angebettelten erkennbaren Weise bei sich führte, oder mit einer Waffe versehen war.

Diese Auslegung würde gerade beim Betteln mit Waffen zu eigentümlichen Konsequenzen führen. Schon im liber vagatorum ist es der Bettelstab der „Stabuler", das sind „betler die alle Land auß streichen", von dem es heißt, daß er „Inen erwarmt sei in den Grifflingen". Auch heute noch ist die Erscheinung des Wanderbettlers vom Knotenstock unzertrennbar.

Das bloße Mitsichführen eines Stocks beim Bettel kann doch unmöglich den Qualifikationsgrund des Bettels mit Waffen abgeben! Es wird daher das Reichsgericht das Richtige getroffen haben.

Noch bleiben einige besondere das Betteln betreffende Fragen zur Behandlung übrig.

Begangen ist die Bettelhandlung mit dem Ansprechen. Die andere Ansicht, daß das Delikt des Bettels erst vollendet sei, wenn der Bettler ein Almosen empfangen hat, findet sich noch in einer Anmerkung in Hufnagel's Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg [2]) erwähnt. Selbst Rotering ist nicht ganz frei von dem Verdacht derselben Ansicht, wenn er behauptet, daß bei einem Thatsachenirrtum, wenn z. B. „der Thäter, einen alten Freund vermutend, an den Unrechten kommt, die Auffassung des Empfängers, nicht die des Gebers entscheide [3])." Was insbesondere die schriftliche Bettelhandlung anlangt, so verlangt Lentner das Vorhandensein eines bestimmten Angesprochenen. Ihm scheint in den häufig vorkommenden Fällen, in denen Jemand Bettelgesuche an Thüren steckt,

1) Commentar zum R.Str.G.B. S. 947.
2) Tübingen 1845. S. 190.
3) Polizeiübertretungen. S. 56.

in Briefkästen wirft oder ein abgegebenes Gesuch uneröffnet, wenn auch mit einer Spende, zurückerhält, nicht einmal strafbarer Versuch vorzuliegen [1]). Mit dieser Ansicht entfernt sich Lentner offenbar zu weit vom Thatbestand des Bettels, der im Falle der schriftlichen Begehung erfüllt ist, sobald der Ansprechende sein Gesuch aus der Hand gegeben und an eine fremde Adresse gerichtet hat, was letzteres zweifellos auch in den in Frage stehenden Fällen zutrifft. Zweifelhaft könnte nur sein, ob da, wo der Ansprechende ein abgegebenes Gesuch uneröffnet mit einer Spende zurückerhält, schriftlicher Bettel und nicht vielmehr ein stillschweigendes Ansprechen um ein Almosen, begangen durch konkludente Handlungen, wie Uebergabe des Schriftstücks, Stehenbleiben bis zum Empfang einer Gabe u. s. w. vorliegt.

Mit der Frage nach der Erfüllung des Thatbestands des Bettels hängt auch die Beantwortung der weiteren über die Anwendbarkeit des Begriffs der Hehlerei bei im Weg des Bettels erworbenen Sachen zusammen.

Die noch in einem Urteil des Reichsgerichts vom 27. September 1881 vertretene Anschauung, daß im Ankauf von erbettelten Gegenständen Hehlerei liege, wurde durch Beschluß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 17. April 1882 verlassen. Dieser Beschluß hält für die Anwendbarkeit des § 259 R.Str.G.B. daran fest, daß die durch die strafbare Handlung erlangte Sache in strafrechtswidriger Weise in die Gewalt des Hauptthäters gelangt sein muß. An dieser Voraussetzung fehle es bei der durch Betteln erlangten Sache. Die Handlung des Gebers sei eine gesetzlich erlaubte, vielfach auf zu billigenden ethischen Gründen beruhende. Weil der Thatbestand des Bettels von der Annahme der Gabe unabhängig sei, falle die Annahme nicht mehr in den Kreis des mit der Bitte um Almosen abgeschlossenen strafbaren Handelns und könne von der Erlangung der Sache mittelst einer strafbaren Handlung nicht die Rede sein [2]).

1) Lentner, l. c. S. 36.

2) Reger, Bd. II. S. 62. 421.

Bei der entgegengesetzten Ansicht, wo im erstgenannten Urteil die Angeklagte von einer Bettlerin Lebensmittel, von denen sie wissen mußte, daß sie zusammengebettelt waren, ihres Vorteils wegen angekauft hatte, würden sich für die Praxis auch nach dem Urteil des Reichsgerichts mehr als bedenkliche Konsequenzen ergeben. Es stünde z. B. jeder Herbergswirt, bei welchem die Kunden die Beute ihres täglichen Bettelgangs verzehren oder nach Perthes [1]) zur Morgenstunde bei Schnaps und Würfelspiel schon im voraus verprassen, was Mittags zusammengebettelt werden soll, in Gefahr wegen gewerbsmäßiger Hehlerei, welche nach § 260 Str.G.B. mit Zuchthaus bedroht ist, in Untersuchung gezogen zu werden. Nachzuweisen, daß angenommen werden mußte, das Entgelt für Quartier und Lebensmittel werde im Weg des Bettels zusammengebracht sein, dürfte in denjenigen Herbergen wahrlich nicht schwer sein, welche ausschließlich von der in Frage stehenden fluktuierenden Bevölkerung ihre Existenz fristen, und bei denen man, solange nicht anderweitige Einrichtungen getroffen sind, die Bedürfnisfrage in Anwendung des § 33 der Reichsgewerbeordnung nicht einmal wird verneinen können.

Daß zum Thatbestand des Bettels nicht eine Mehrheit von Fällen verlangt wird, daß vielmehr jeder einzelne Fall die Anwendung des Strafgesetzes begründet, ist in konstanter Praxis anerkannt.

Auch nach französischem Recht — Anmerkung 41 im bereits citierten code annoté, Seite 372 — „rend un fait isolé de mendicité l'article 274".

Oppenhoff scheint — und dies auch schon nach Anmerkung 4 Seite 202 seines Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten — stets reale Konkurrenz annehmen zu wollen. Dies dürfte nicht richtig sein.

Es ist zwar der Strafrechtswissenschaft bis heute noch nicht gelungen, den Begriff des fortgesetzten Delikts ins Klare zu stellen; gleichwohl wird man schon nach dessen Entstehungsgeschichte zu der

1) Das Herbergswesen. S. 38.

Annahme berechtigt sein, daß die Subsumtion einer Mehrheit einzelner Verübungen unter eine Deliktseinheit zu Gunsten des Beschuldigten stattfindet. Wollte man nun auf Anwendung des Begriffs des fortgesetzten Delikts bei den Uebertretungen im Sinne des § 361 Nr. 4 verzichten, so würden sich, da § 74 R.Str.G.B. das Erkennen auf eine Gesamtstrafe schlechterdings ausschließt, auch unter Zugrundlegung der Minimalstrafe von einem Tag Haft für jede Uebertretung Strafen von einer den Strafzweck weit überschießenden Höhe ergeben.

Einen Trost von nur zweifelhaftem Wert bietet das Gesetz in Absatz 2 des § 77 R.Str.G.B. mit der Anordnung, daß auf eine mehrfach verwirkte Haft nicht über die Dauer von drei Monaten erkannt werden dürfe.

Daß die Praxis sich darauf zu beschränken pflegt, das Betteln in einzelnen Häusern oder gar nur in demjenigen festzustellen, bei dessen Verlassen die Festnahme erfolgte, ändert an der Pflicht der zuständigen Organe, wie jede strafbare Handlung, so auch jede einzelne Bettelübertretung zu erheben, nichts.

Es soll der Ertrag des Bettelgangs an einem Tage nur zu 1 M. angenommen werden und die einzelne Gabe zu 2 Pf.; — nach Fulda [1]) fällt es einem einigermaßen gewandten Fechtbruder nicht schwer, täglich 3 bis 4 M. zusammen zu betteln —, so stünden 50 Uebertretungen zur Aburteilung, diejenigen Fälle, wo das Ansprechen ohne Erfolg geblieben ist, gar nicht gerechnet. Es hat auch schon ein Gericht erster Instanz auf Grund der Feststellungen, daß der Angeklagte an demselben Tage an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Personen gebettelt hatte, wegen 16 Uebertretungen des Bettels zu 16 Tagen Haft verurteilt. Die hiegegen erhobene Revision wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts München vom 18. Oktober 1883 mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Thatbestand der Uebertretung des Bettels nach § 361 Nr. 4 des R.Str.G.B. nicht erfordere, daß

1) Das Verbrechertum. Heidelberg. 1883. S. 134.

der Thäter in mehreren Fällen einen Fremden um ein Almoſen angegangen hat, und daß die Annahme des Gerichts erſter Inſtanz, daß die den Gegenſtand des Urteils bildenden 16 Fälle des Bettels ihrer äußeren Erſcheinung, ihrer objektiven Beſchaffenheit nach nicht im Zuſammenhang ſtehen, eine Anfechtung in der Reviſions-Inſtanz nicht zulaſſe [1]).

Für die Unentbehrlichkeit des Begriffs des fortgeſetzten Delikts bilden deshalb die Uebertretungsfälle im Sinne der Nr. 4 des § 361 R.Str.G.B. die beſte Illuſtration, und dürfte es ſich nur fragen, ob die Anwendbarkeit des Begriffs nicht auch dadurch nicht ausgeſchloſſen wird, daß die Ruhepauſen zwiſchen den einzelnen Handlungen ſich als „erhebliche“ darſtellen [2]).

Auch wenn die einzelne Deliktsart dafür entſcheidend iſt, ob verſchiedene Verübungen als Ein Delikt erſcheinen können, gehört die Bettelei zweifellos unter dieſe Kategorie von Delikten. Gleichwohl wird man aber daran feſtzuhalten haben, daß das fortgeſetzte Delikt nicht Ein Delikt, ſondern ein Inbegriff mehrerer iſt [3]). Es wird insbeſondere auch die Friſt für die Verjährung der Strafverfolgung der an demſelben Tag begangenen Bettelübertretungen mit dieſem Tage zu laufen beginnen. Für die Richtigkeit dieſer Annahme und gegen die herrſchende Lehre, wonach die Verjährung erſt mit dem letzten Akt beginnt, geben gerade die Bettelübertretungen ein Beweismoment ab. Bei ihnen ereignet ſich nicht ſelten der Fall, daß ein Teil der einzelnen Akte jenſeits der dreimonatlichen Verjährungszeit liegt. Dieſe können nach den allgemeinen Grundſätzen über die Verjährung bei der Aburteilung ſchlechterdings nicht mehr in Betracht kommen. Wird dies zugegeben, und das muß geſchehen, ſolange man daran feſthält, daß der Deliktsthatbeſtand mit der Einzelhandlung erfüllt iſt, ſo iſt eben damit diejenige Anſicht die richtigere, welche beim fortgeſetzten Delikt eine Zerlegung in ſeine einzelnen Beſtandteile zuläßt.

---

1) Reger, Bd. IV. S. 346.
2) von Meyer, Lehrbuch S. 480, Anmerkung 15.
3) Goltdammer's Archiv. Bd. VIII. S. 6 f.

Schließlich sei noch kurz die Anwendung des Notstandsparagraphen berührt.

Daß alle diejenigen Fälle des täglichen Lebens, wo der Ansprechende in einer augenblicklichen Notlage sich befindet, die Absicht einer Gegenleistung aber vorlag, auszuscheiden sind, ist bereits hervorgehoben.

Ist Notstand diejenige Zwangslage, durch welche die Begehung einer sonst strafbaren Handlung als gerechtfertigt erscheint [1]), so soll die Anwendbarkeit des § 54 R.Str.G.B. auf Bettel auch heutzutage grundsätzlich nicht bestritten werden.

Nichts anderes will auch Berner damit sagen, daß die vereinzelte Bitte um Unterstützung bei wahrer Not kein Betteln sei [2]).

Allein zu warnen ist vor einer mißbräuchlichen Anwendung dieses Schuldausschließungsgrundes; nicht etwa weil der Umstand, daß der Ausweg des Bettels, wenn es sich darum handelt, dem Hungertod zu entgehen, immerhin noch die geringste Verletzung der Rechtsordnung darstellt, besonders ins Gewicht fallen würde. Vielmehr kommt in Betracht, daß die sogenannte Brotlosigkeit eben vielfach eine unverschuldete ist. Je häufiger die letztgenannte Erscheinung ist, um so geneigter pflegt der Richter zu sein, schon einem glaubhaften Vorbringen des Hungerleidens, ja selbst einer augenblicklichen Mittellosigkeit die Bedeutung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben beizulegen.

Nach den §§ 28 u. 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes muß jeder Hilfsbedürftige vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk sich derselbe beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Das Anwendungsgebiet des Notstands ist deshalb nur ein ganz beschränktes, sei es, daß die Organe der öffentlichen Armenpflege die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, oder daß etwa deren Hilfe zu spät kommen würde. Wer die Praxis kennt, weiß, daß fast ohne Ausnahme jeder des Bettels Beschuldigte in

1) H. von Meyer, Lehrbuch. S. 338.
2) Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 15. Auflage. S. 682.

einer Notlage sich befunden haben will. Es kann deshalb dem Vorschlag des Amtsrichters v. d. Decken[1]), der dahin geht, daß für die Regel die eigenen Angaben des Beschuldigten über Ursache und Umfang seiner Not als Rückgrat des Entlastungsbeweises zu dienen haben, nur insoweit beigetreten werden, als mit demselben das Feld der Anwendbarkeit des § 54 des R.Str.G.B. nicht über die vom Gesetz selbst gezogenen Grenzen hinaus ausgedehnt wird, wonach der Notstand ein unverschuldeter, auf andere Weise nicht zu beseitigender sein muß. Auch die Fassung des österreichischen Strafgesetzentwurfs, daß öffentlicher Bettel der strafgerichtlichen Behandlung nur dann unterliegen soll, wenn derselbe durch Notlage nicht gerechtfertigt wird[2]), ist dazu angethan, das Anwendungsgebiet des Notstandsparagraphen zu erweitern. —

IV. Kritik und Reformvorschläge.

Man wird nicht zu weit gehen mit der Behauptung, daß das Strafgesetzbuch keine zweite Bestimmung enthält, deren Anwendung größere Verschiedenheiten aufweist, als der § 361 Nr. 3 und 4.

Ist schon mit Hinzunahme der Nebenstrafe der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde der richterlichen Strafzumessung ein sonst unerhörter Spielraum eingeräumt, so ergeben sich da wo in Anwendung des § 453 der R.Str.Pr.O. die Aburteilung dieser Uebertretungen durch die einzelnen Landesregierungen den Polizeibehörden in mehr oder weniger ausgedehntem Umfang übertragen ist, aus der verschiedenartigen Wertung, welche diese Delikte bei Polizeibehörden und Gerichten finden, notwendigerweise Ungleichheiten in der Behandlung derselben Fälle.

---

1) Arbeiterkolonie, herausgegeben vom Centralvorstand deutscher Arbeiterkolonien in Wustrau. Jahrgang 1885. S. 354.

2) Lentner, l. c. S. 38.

Es ist nur zu bekannt, daß Gerichte, denen ein Bettler oder Landstreicher mit der Begründung der Unzulänglichkeit der polizeilichen Strafbefugnis übergeben wird, auf die niedersten Freiheitsstrafen erkennen, daß auch bei einzelnen Gerichten der Notstandsparagraph mit einer gewissen Regelmäßigkeit zur Anwendung gelangt. Es erfolgen Freisprechungen, wenn der Beschuldigte behauptet, zu dem Zweck herumgezogen zu sein, um Arbeit zu finden und solche nicht gefunden zu haben, und wenn die Unrichtigkeit dieser Behauptung nicht nachgewiesen war. Um die Untersuchung einer auf Landstreicherei lautenden Anzeige nicht auch auf Bettel ausdehnen zu müssen, bedarf es nur der Vermeidung jeder weiteren Frage nach der Art und Weise des Erwerbs der Subsistenzmittel [1]). Das freisprechende Urteil kann sich dabei immer noch auf die Definition der Landstreicherei in Oppenhoff's Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch berufen.

Ein Kenner der heutigen Verhältnisse in den Blättern für Gefängniskunde konstatiert, daß die Uebung einer Durchschnittsbestrafung bei Bettlern und Landstreichern Platz gegriffen habe. Er führt diese Erscheinung auf eine weitverbreitete Gleichgültigkeit oder Bequemlichkeit der Beamten zurück und beklagt mit Recht, daß hiedurch die besseren Elemente unter der wandernden Bevölkerung gegen gerichtliche Bestrafung und das Gefängnis abgestumpft werden, ja versteigt sich sogar zu dem Schlusse, daß es vielleicht besser gewesen wäre, von Strafbestimmungen gegen das Vagantentum ganz abzusehen [2]).

Nicht viel besser urteilt Dr. K. Braun, wenn er davon spricht, daß sich der Richter damit begnüge, in summarischer, fast möchte man sagen, standrechtlicher Weise den Delinquenten auf ein paar Tage einzustecken [3]).

Auch bei der Maßregel der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde pflegt nach Staatsanwalt Thuchul der Mühe-, Zeit- und

1) Stelling, l. c. S. 12 f.
2) Bd. XV. S. 339.
3) Die Vagabundenfrage. Berlin 1883. S. 11.

Kostenaufwand der Unterbringung im Arbeitshaus der maßgebende Gesichtspunkt zu sein [1]).

Gerade das, was zur Gewohnheit geworden ist, die Durchschnittsbestrafung, hat nun aber der Gesetzgeber gewiß nicht gewollt. Dem juristischen Gewissen dürfte deshalb auch die Berufung auf einen nur zur eigenen Beruhigung geschaffenen Ausweg auf die Dauer nicht genügen; denn an der Richtigkeit der von Dr. Adolf Wach aufgestellten Behauptung, daß die Ungerechtigkeit einer Strafe bei der handgreiflich ungleichen Behandlung derselben Fälle beginne [2]), läßt sich schlechterdings nicht rütteln. Die Bedenken in die Gerechtigkeit der diesfalls verhängten Strafen erscheinen sonach vollauf begründet, und muß sich das heutige Strafgesetz den Vorwurf des Amtmanns de la Chevallerie gefallen lassen, daß es keine Rücksicht auf den erhöhten Prozentsatz der täglich die Ortschaften und Städte durchziehenden Bettler nehme und wegen seiner Undurchführbarkeit nicht nur an Wirkung, sondern auch an Achtung verliere [3]), und richtig wird auch sein, was Dr. R. Elvers behauptet, daß vor aller Augen ein ernstes Strafgesetz des Staats, welches das Betteln und Landstreichen in bestimmtester Form bei schwerer Strafe verbietet, alltäglich von Tausenden auf das Gröblichste verletzt werde, und daß es der Autorität des Staates ernstlich Einbuße bringen müsse, wenn er sein Strafverbot aufrecht erhalte und doch nicht die Macht habe, seine Angehörigen gegen die alltägliche Verletzung dieses Gebots zu schützen [4]).

Soweit, daß sich Deutschlands Einwohnerschaft in zwei ungefähr gleich große Hälften teilt, eine, welche bettelt, und eine, welche angebettelt wird, ist es auch nach der citierten Abhandlung in den Blättern für Gefängniskunde zum Glück noch nicht gekommen. Gleichwohl sprechen für die Dringlichkeit einer Abhilfe mehr als alle sta-

1) Zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler. Cassel 1881. S. 12.

2) Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890. S. 43.

3) Zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage, Münster i./W. 1882. S. 17 f.

4) Zur Vagabondenfrage. Berlin 1882. S. 11.

tiſtiſchen Erhebungen die Thatſachen, wie ſie vor Jedermanns Auge liegen, wenn man ſie nur ſehen will.

Mit der Statiſtik läßt ſich im Gebiet der Stromerfrage nicht viel beweiſen. Tritt eine Verſchärfung der Maßregeln gegen die Stromer oder auch nur eine Wiedereinſchärfung der Handhabung der beſtehenden Vorſchriften ein, werden zudem etwa Prämien für die Polizeioffizianten ausgeſetzt, ſo ſteigen im allgemeinen auch die Feſtnahmen. Der Wert der Stromerſtatiſtik wird durch einen Polizeibericht von Stuttgart vom Jahre 1884 ins richtige Licht geſtellt. Nach ihm war, obwohl in Stuttgart, welches — nebenbei bemerkt — nach Otto Fleiſchmann[1]) auch in der Stromerwelt als „gute Stadt“ gilt, im Jahre 1884 1037 Feſtnahmen gegen 487 im Jahre 1882 wegen Verdachts der Landſtreicherei ſtattgefunden haben, gleichwohl ein Zufluß von Vaganten nicht bemerkbar, und wird dieſe Erſcheinung darauf zurückgeführt, daß in den letzten Jahren eine verſchärfte Kontrolle der Handwerksburſchen eingeführt und daß in der Auslegung des Begriffs der Landſtreicherei mit größerer Strenge verfahren worden ſei. Gleichfalls in einem ſtrengeren Einſchreiten ſoll der für Berlin nach der amtlichen Zuſammenſtellung des K. Polizeipräſidiums im Jahre 1884 konſtatierte Rückgang der Zahl der Feſtnahmen wegen Bettels von 27 565 des Vorjahrs auf 21 077 ſeinen Grund haben[2]).

Auch die Erhebungen, welche der Reichskanzler über die Ausdehnung des Bettler- und Landſtreichereiunweſens im Deutſchen Reich ſeit dem Jahre 1877, ſowie darüber angeordnet hat, wie und in welchem Umfang die Straf- und Zuchtbeſtimmungen der Reichsgeſetze, insbeſondere des § 361 Nr. 3 und 4 und des § 362 des R.Str.G.B. in den einzelnen Bundesſtaaten zur Anwendung gebracht worden ſind, deren Fortſetzung übrigens nicht über das Jahr 1887 hinausreicht,

1) Deutſches Vagabunden- und Verbrechertum im 19. Jahrhundert. Barmen. 1887. S. 80.

2) Deutſche Gemeindezeitung. Jahrgang 1886. S. 104, 1885. S. 51.

haben nach einer Mitteilung des Reichsamts des Innern in wesentlichen Beziehungen unvollständiges statistisches Material geliefert.

Immerhin ist die Veröffentlichung in Dr. Stolp's Gemeindezeitung von Wert, nach welcher in Deutschland in den Jahren 1877 bis 1884 — 2 180 776 Bestrafungen wegen Bettels oder Landstreicherei stattgefunden haben, so daß jährlich auf 10 000 Einwohner im Reiche 60,3 Bestrafungen kommen [1]).

In Frankreich belief sich die Zahl der jährlich wegen Vagabundierens und Bettels Angeklagten im Durchschnitt der Jahre 1881 bis 1885 auf 15 629 und 9421.

Dr. Paul Köhne führt die Thatsache, daß die französischen Ziffern erheblich hinter den deutschen zurückbleiben, teilweise darauf zurück, daß die Repression in Frankreich bei weitem nicht so energisch sei, als in Deutschland, und es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß eine direkte Vergleichung der ausländischen mit den deutschen Verhältnissen außerordentlichen Schwierigkeiten begegne, da auf diesem Gebiet wie auf kaum irgend einem andern die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften fast wichtiger sei als letztere selbst [2]).

In Württemberg betrug die Gesamtzahl der Anzeigen wegen Bettels und Landstreicherei in den Jahren

1884	20 083	1890	16 160
1887	24 137	1892	20 496 [3]).

Dabei sind diejenigen Bettelanzeigen außer Berechnung geblieben, deren Behandlung gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 12. August 1879, Reg.-Bl. S. 153, den Ortspolizeibehörden überlassen ist.

An was der heutige Zustand krankt, ist der Mangel der gerade bei den Bettel- und Landstreichereidelikten so notwendigen Individualisierung.

Es haben sich deshalb die Reformvorschläge nach der Richtung zu bewegen, die gewerbsmäßigen Stromer — vagabonds de profes-

1) Deutsche Gemeindezeitung. Jahrgang 1886. S. 186.

2) Zeitschrift für die gesamte Straf-R.W., Bd. IX. S. 288 f.

3) Amtsblatt des Minist. des Innern, 1885. S. 113. 1893. S. 274.

sion — von den nicht arbeitsfähigen und den nur zeitweise arbeitslosen, aber um Erlangung von Arbeit bemühten Reisenden — vagabonds d'occasion — oder wie sich Dr. Jul. Post ausdrückt — unter der Herde von Stromern „die Schafe von den Böcken" zu scheiden [1]).

Praktische Kriminalisten der Neuzeit, welche sich mit Untersuchung der Frage auf Abänderung der einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen schon befaßt haben, so Staatsanwalt Thuchul in der mehrfach citierten Brochüre und Oberstaatsanwalt Stellmacher [2]) erachten das bestehende Strafgesetz für umfassend und streng genug, um das zu leisten, was vom Staat in dieser Beziehung überhaupt verlangt werden könne. Auch Dr. Paul Köhne gelangt zu dem Resultat, daß als revisionsbedürftig die Nummern 3 und 4 des § 361 R.Str.G.B. nicht erscheinen [3]).

Nur unter dem Eindruck mangelhafter Verwaltungseinrichtungen stehen die Vorschläge des Amtsrichters von der Decken, welcher dem § 362 R.Str.G.B. die Bestimmung anfügen will: „In den Fällen des § 361 Nr. 4 R.Str.G.B. kann der Richter, auch wenn die Voraussetzungen des Notstands nicht vorliegen, auf Straffreiheit erkennen [4])"; sowie der des Amtmanns de la Chevallerie, bei Bettel und Landstreicherei mildernde Umstände als Strafausschließungsgrund aufzustellen [5]). Ein weiterer Vorschlag des Letzteren geht dahin, dem notorischen Landstreichen ein Umherziehen ohne Arbeit gleichzustellen, das länger als etwa 4 Wochen gedauert hat. Nun wurde bereits erörtert, daß bei Feststellung des Thatbestands der Landstreicherei außer rein äußerlichen Faktoren, wie wirtschaftlichen Krisen, Jahreszeiten u. s. w., auch die Individualität des Beschuldigten, Alter, Geschlecht, Grad der Arbeitsfähigkeit, Berufsart, wesentlich in Betracht kommt. Gerade deshalb wäre es nun aber gefährlich, eine genera-

1) Arbeit statt Almosen. Bremen, Verlag von C. W. Rousselle. S. 12.
2) Heft XIII. des nordwestd. Vereins für Gefängniswesen.
3) Zeitschrift für die gesamte Straf-R.W. Bd. IX. S. 297.
4) Arbeiterkolonie, Jahrgang 1888. S. 214.
5) Zur Bekämpfung der Bettelei u. Vagabondage. Münster i./W. 1882. S. 28 f.

lisierende Vorschrift der angeregten Art zu geben. Vorzugsweise der geriebene Stromer wüßte die Anwendbarkeit des Strafgesetzes zu umgehen. Entschieden weniger bedenklich dürfte die Bestimmung einer Untergrenze für die Dauer des arbeitslosen Umherziehens sein, bei welcher die Einleitung der Untersuchung wegen Verdachts der Landstreicherei für gewöhnlich unterbleiben könnte.

Wenn de la Chevallerie jeden Bettler und Landstreicher straffrei lassen will, der der notorischen Landstreicherei oder Bettelei nicht zu überführen ist, so hieße dies Grundsätze in das Strafrecht hineintragen, welche mit dessen Wesen und Autorität unvereinbar sind. Die Strafbarkeit einer Handlung kann sich wohl im Rückfall erhöhen, nicht aber ist es angängig, eine Handlung nur deshalb zu strafen, weil sie wiederholt begangen worden ist. Es ist lediglich nicht einzusehen, warum Landstreicherei erst im Wiederholungsfall zu bestrafen sein soll. Bei Bettel ist nun allerdings so viel richtig, daß der Strafgrund in seiner ganzen Schwere erst beim fortgesetzten Bettel, der sogenannten Bettelei gegeben ist; allein in leichterer Erscheinungsform liegt er doch auch schon bei der einzelnen Bettelhandlung vor. So gewichtige praktische Gründe dafür sprechen, von Erhebung aller einzelnen Bettelübertretungen abzusehen, und sich mit dem Geständnis des auf der That betretenen Beschuldigten zu begnügen „gebettelt zu haben", so berechtigt ist andererseits auch die Annahme, daß es bei einer vereinzelten Bettelhandlung eben deshalb geblieben ist, weil der Bettelgang durch Festnahme oder in anderer unfreiwilliger Weise unterbrochen wurde. Wer überhaupt bettelt, hat nicht die Absicht, sich auf ein unrentables Ansprechen in einem einzelnen Fall zu beschränken. Im übrigen wird es der weite Rahmen der Strafzumessung ermöglichen, in jedem einzelnen Fall Verschuldung und Strafe in das richtige Verhältnis zu bringen.

Gleich verwerflich vom strafrechtlichen Standpunkt aus und ein Rückfall in Zustände des Mittelalters, wo Räuber- und Zigeunerbanden im Besitz kaiserlicher Geleitsbriefe waren, wäre eine Ausdehnung des Satzes: si duo idem faciunt, non est idem in der

Weise, daß Bettellizenzen erteilt werden, ein Vorschlag, auf den mit Berufung auf die diesbezüglich heute noch in Italien bestehende Uebung sogar Lentner noch einmal zurückkommt [1]).

Nicht hinreichend begründet erscheint weiter der Vorschlag Chuchul's, die bis jetzt fakultative Maßregel der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde — § 362 R.Str.G.B. — zu einer obligatorischen zu machen. Die Schwere der Strafe würde doch in vielen Fällen zur Strafbarkeit in einem Mißverhältnis stehen. Ebensowenig dürfte bei den dermaligen Kommunikationsmitteln einerseits und der doch verhältnismäßigen Geringfügigkeit der strafbaren Handlungen andererseits ein dringendes Bedürfnis nach dem von Chuchul weiter beantragten Zusatz zu § 126 der R.Str.P.O. vorliegen, die Klagefrist für denjenigen Inhaftaten, der einer Lüge bezüglich seiner Personalien überführt ist, bis zu dem Zeitpunkt ruhen zu lassen, wo seine Identität klar liegt. Auch der Gefahr der Abweisung des Antrags auf Verlängerung der Frist des § 126 der Str.Pr.O. um eine weitere Woche wird sich im Weg der Dienstaufsicht begegnen lassen. Ein weiterer Mißstand, auf den Chuchul hingewiesen hat, betrifft die Unzulänglichkeit der Vorschriften über die Kontrolle und Ermittelung der Vorstrafen. Diesem ist bereits durch Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile abgeholfen, deren § 2 ausdrücklich vorschreibt, daß die Verurteilungen wegen der Uebertretungen im Sinn des § 361 Nr. 3 und 4 in das Register aufzunehmen seien.

An dieser Stelle seien kurz noch die immer wiederkehrenden Versuche, das Almosengeben unter Strafe zu stellen, erwähnt. Erst in neuerer Zeit haben vereinzelte preußische Landräte auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Kreisausschusses diesbezügliche Verbote erlassen [2]). Daß mit dem Verbot des Almosengebens die

1) l. c. S. 55. 2) Deutsche Gemeindezeitung. Jahrg. 1888. S. 289. 301.

Axt an die Wurzel der Bettelei gelegt wird, ist außer Zweifel. Ob es aber der Autorität des Strafgesetzes entspricht, dem Almosengeber Geld- ja eventuelle Haftstrafe in Aussicht zu stellen, wie dies in den erwähnten Kreispolizeiverordnungen geschieht und ob nicht „ein Konflikt zwischen der Pflicht zum Gehorsam gegen das Staatsgesetz und der Pflicht der Barmherzigkeit" besser vermieden wird, ist eine andere Frage. Nach einem Strafgrund außerhalb des rein polizeilichen Unrechts würde man jedenfalls vergeblich suchen; davon, daß ein derartiges Verbot thatsächlich undurchführbar ist, gar nicht zu reden. Es ist deshalb nicht zu verstehen, wie de la Chevallerie seine Bekämpfungsmethode gegen Bettel und Landstreicherei auf eine Statistik über den Stand und Charakter der Vagabondage stützen will, welche in einem gesetzlichen Verbot des Almosengebens den Ausgangspunkt zu nehmen hätte.

Bevor die Untersuchung darüber abgeschlossen wird, ob und welche Aenderungen des materiellen und formellen Strafrechts sich als notwendig erweisen, erscheint es angezeigt, im Gebiet der Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu streifen, welche dazu dienen, dem Strafgesetz gegen Bettel und Landstreicherei die seinem Zweck entsprechende Anwendbarkeit zu sichern.

Da ist es in erster Linie die Paßfreiheit, welche vielfach zu grundlosen Festnahmen wegen Verdachts der Landstreicherei führt. Daß der heutige Zustand, nach welchem die Entscheidung darüber, welche Papiere als Ausweispapiere genügen, in dem nicht oder nur schwer kontrollierbaren Ermessen der niederen Polizeioffizianten steht, änderungsbedürftig ist, davon braucht man sich nicht erst durch die Aufzeichnungen von D. Rocholl Ueberzeugung zu verschaffen [1]). Diesem Uebelstand der Willkürherrschaft bei Festnahmen, den die Unbestimmtheit des Deliktsbegriffs wesentlich mitverschuldet, abzuhelfen ist auch die von H. Stursberg beantragte Verstaatlichung der gesamten Polizei nicht im Stande [2]).

1) Dunkle Bilder aus dem Wanderleben. Berlin 1885. S. 51 f., 85 f.
2) Die Vagabundenfrage. Düsseldorf 1882.

Militärpapiere, Militärloſungsſcheine, Taufſcheine, Arbeitsbücher, Arbeitszeugniſſe, Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersverſicherung enthalten eine Perſonalbeſchreibung nicht. Daß ſie insgeſamt aus dieſem Grunde nicht dazu angethan ſind, als Legitimation zu dienen, ſoll damit nicht geſagt ſein. Was Chuchul in Anregung bringt, Verbindung der Photographie mit dem amtlich ausgeſtellten Perſonalausweis wäre allerdings der Höhepunkt polizeilicher Weisheit. Elvers tritt für ein Wanderbuch ein, das zugleich an die Stelle des im Geſetz betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 vorgeſchriebenen Arbeitsbuchs treten würde und deſſen Verweigerung beim Zutreffen gewiſſer Vorausſetzungen, insbeſondere auch beim Vorliegen von Beſtrafungen auf Grund des § 361 des R.Str.G.B. zuläſſig ſein ſoll.

Es würde zu weit führen, die diesfalls vorliegenden Projekte, welche mehr oder weniger auf eine Wiedereinführung des Paßzwangs hinauslaufen, im einzelnen zu erörtern. Ihre Durchführung wird mit Recht an der von der Reichsregierung bis daher feſtgehaltenen ablehnenden Haltung in der Frage der Einführung obligatoriſcher Arbeitsbücher im Gewerbeweſen ſcheitern [1]).

Was zum Schutze gegen die Willkürlichkeiten bei Feſtnahmen wegen Verdachts der Landſtreicherei verlangt werden kann, iſt Gewißheit darüber, ob und welchen Papieren, außer Reiſepaß, Paßkarte und Wandergewerbeſchein, die Eigenſchaft ordnungsmäßiger Legitimationspapiere zukommt. Einen Verſuch in dieſer Richtung, der aber in der Folgezeit wieder verlaſſen wurde, hat ein Erlaß des K. württ. Miniſteriums des Innern vom 2. Februar 1884 betreffend Maßregeln zur Bekämpfung des Vagantentums unternommen. Nach ihm ſollten als Legitimationspapiere, welche über die Verhältniſſe genügenden Aufſchluß geben, im allgemeinen nur Reiſepäſſe, Dienſtbücher, Arbeitsbücher und amtlich beglaubigte Arbeitszeugniſſe der gewerblichen Arbeiter, nicht

1) Vierteljahrsſchrift für Volkswirtſchaft. Bd. LXXVIII. S. 188 f.

aber Heimatſcheine und Militärpapiere gelten [1]). Wäre nur erſt einmal hierin durch eine feſte Ordnung im Gebiet des Deutſchen Reichs Wandel geſchaffen, ſo könnte ſich mit Grund kein Staatsbürger mehr darüber beſchweren, daß der Nichtbeſitz einer Legitimation eine polizeiliche Siſtierung wegen Ausweisloſigkeit und beim Zutreffen weiterer Vorausſetzungen, wie Mangel von Arbeitsnachweis, Mittelloſigkeit u. ſ. w. die Einleitung der Unterſuchung wegen Verdachts der Landſtreicherei zur Folge hat. Weil außer der Gefahr der Einleitung einer Strafunterſuchung wegen Verdachts der Landſtreicherei eine weitere Rechtsfolge an den Nichtbeſitz einer Legitimation nicht geknüpft wäre, käme der diesbezüglich beantragte Nachtrag zu dem Reichsgeſetz vom 12. Oktober 1867 auch einer Wiedereinführung des Paßzwangs nicht gleich.

Auch nur aus der Unſicherheit des Rechtszuſtandes in dieſer Richtung zu erklären iſt die Einführung des Wanderbuchs und Wanderſcheins durch den Vorſtand des deutſchen Herbergsvereins in Verbindung mit dem Zentralvorſtand der deutſchen Arbeiterkolonien als obligatoriſche Ausweispapiere für die Inanſpruchnahme der Wohlthat der freien Verpflegung [2]). Mit dem Urteil, daß hiedurch nur die Zahl der vorhandenen Legitimationspapiere durch ein neues Legitimationsbuch von zweifelhaftem Wert vermehrt worden iſt, hat Oberamtmann Huzel entſchieden Recht. Hieran ändert auch die Thatſache nichts, daß ein Erlaß des preußiſchen Miniſteriums vom 21. Januar 1887 betreffend Einführung der Wander- und Wanderſcheinordnung dieſer Einrichtung „allſeitigen Erfolg zu ſichern“ beſtrebt war [3]).

Der Schwerpunkt der Reformen liegt, wie allgemein anerkannt iſt, im Gebiet der Armenpflege.

„Que l'assistance publique soit réglée de manière que

---

1) Amtsblatt des Miniſt. des Innern 1884. S. 68.

2) Wander- und Legitimationsordnung des deutſchen Herbergsvereins 1886. Bethel bei Bielefeld.

3) Arbeiterkolonie. Jahrgang 1885. S. 78, 1887. S. 44.

chaque personne indigente soit sûre de trouver des moyens de subsistance, mais seulement en échange d'un travail en rapport avec ses capacités physiques" ist die Resolution, auf welche man sich auf dem internationalen Kongreß für Gefängniswesen zu Rom im Jahre 1885 geeinigt hat [1]).

Wenn der Franzose Georges Berry in seinem Bericht, den er auf Grund seiner in Deutschland gesammelten Beobachtungen zu Anfang des Jahres 1891 der Stadtvertretung von Paris zu erstatten hatte, zu dem Resultat gelangt: „Il y a beaucoup à apprendre chez les Allemands, mais il y'a peu à prendre", so liegt hierin schon eine nicht zu unterschätzende Anerkennung [2]).

Hieraus zu folgern, daß die diesbezüglichen Einrichtungen in Deutschland der vorerwähnten Resolution entsprechen, wäre nun aber nicht richtig.

Das Ortsgeldgeschenk und die Antibettelvereine waren die ersten Versuche gesellschaftlicher Selbsthilfe gegen die moderne Wanderbettelei und haben sich beide bald genug als unpraktisch erwiesen [3]). An deren Stelle traten die erstmals in Württemberg eingerichteten Naturalverpflegungsstationen.

Doch auch bei der Naturalverpflegung fehlt es an der Durchführung des Fundamentalsatzes: keinem Arbeitsfähigen eine Unterstützung ohne Gegenleistung! Ihre erste Zweckbestimmung war ja auch nur, das schädliche Geldalmosen zu beseitigen. Dann aber leidet das Institut an dem weitern wesentlichen Mangel, daß sein Bestand ein gesetzlich garantierter nicht ist.

Das Bestreben der Staatsgewalt, im Gebiet der Armenpflege

---

1) Zeitschrift für die gesamte Straf-R.W. Bd. IX. S. 285.

2) Ein französisches Urteil über unsere Arbeiterkolonien, Herbergen zur Heimat und Verpflegungsstationen. Druck von W. Bertelsmann in Gadderbaum, S. 22.

3) Huzel, Das System der Kommunalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei. Stuttgart 1883. S. 13 f. u. A. de la Chevallerie l. c. S. 23 f.

selbstthätig nur da einzugreifen, wo die Selbsthilfe der Gesellschaft nicht mehr zureicht, ist kein unberechtigtes.

Wenn aber erwiesen ist, daß der Apparat der bestehenden Armengesetzgebung zu schwerfällig ist, um den Anforderungen der Zeit zu genügen, ergibt sich die unabweisbare Pflicht des Staats, sein Armenrecht den Zeitverhältnissen anzupassen; und die Grundlage hiefür müßte nicht erst geschaffen werden.

Nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und dessen Ausführungsgesetzen haben die Ortsarmenbehörden jedem Hilfsbedürftigen Obdach und unentgeltlichen Lebensunterhalt zu gewähren. Unter dem notwendigen Lebensunterhalt ist nun aber nicht nur die erforderliche Nahrung, sondern alles dasjenige zu verstehen, was zur Existenz unentbehrlich ist, wie Kleidung, Heizung u. s. w. [1]).

Mehrfache Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen sprechen es aus, daß auch ein Arbeitsfähiger momentan hilfsbedürftig sei, wenn es ihm an Arbeit und an verfügbaren Mitteln fehlt, um dringend notwendige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, wie Nahrung, Obdach [2]).

Finden aber die Leistungen der Naturalverpflegungsstationen eine Grundlage im Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, so bedürfte es nur der Erlassung einheitlicher weiterer Instruktionen zu dessen Ausführung, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß das Gesetz nicht allein auf die seßhafte, sondern auch auf die wandernde Bevölkerung Anwendung findet. Ohne staatliches Eingreifen geht es schlechterdings nicht. Dafür legt die Geschichte des Instituts beredtes Zeugnis ab. Die Anlegung eines vollständigen Netzes von Stationen in Stadt und Land darf weder an dem Widerspruch einzelner Kommunalvertretungen scheitern, noch auch kann die Existenzfähigkeit der

---

1) Bätzner, Handbuch der neuen Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege nach deutschem u. württ. Recht. Stuttgart 1873. S. 63.

2) Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 2. Auflage, Breslau 1884. S. 6 f. 24 f. von Massow, Die Naturalverpflegungsstationen. Bethel bei Bielefeld 1887. S. 12 f.

Einrichtung von dem wandelbaren Willen der letztern abhängig bleiben, welche nur zu gerne geneigt sind, aus augenblicklichen günstigen Erfolgen den Schluß auf eine Einschränkung, wenn nicht gar Abschaffung der getroffenen Einrichtungen zu ziehen. Auch muß Garantie für eine einheitliche Verwaltungsordnung in den Stationen geboten sein.

Würde wenigstens in den Hauptstationen unter Zuhilfenahme zweckmäßig eingerichteter Arbeitsnachweisestellen der Grundsatz der Arbeitsforderung für geleistete Unterstützung festgehalten, ja würden selbst die abgenützten Schilde „Mitglied des Vereins gegen den Hausbettel" allgemein durch Inschriften über den Stationen mit dem Inhalt: „wer arbeiten will, soll auch essen" ersetzt, so wäre damit die Befürchtung von Bodelschwingh's, als ob mit der staatlichen Anerkennung des Anspruchs auf Unterstützung in den Stationen der Faulenzerstaat fertig sei [1]), noch lange nicht bestätigt, im Gegenteil, insofern sogar vermindert, als die Behörden vorzugsweise dann, wenn das Netz der Stationen „ohne Maschen" ist, in die Lage versetzt sind, die „Arbeitsparagraphen" des Strafgesetzbuchs und die sonstigen Zuchtmittel der Armenpolizei systematisch anzuwenden. Daß die Stationen vorzugsweise der Probe auf Arbeitsscheu zu dienen haben, könnte in der Verwaltungsordnung unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden.

Verlangt werden müßte, daß wenigstens in den Hauptstationen Aufzeichnungen über die Empfänger der Unterstützungen, deren Arbeitsleistung und Legitimation gemacht werden, um sichere Erhebungen hierüber in denjenigen Fällen anstellen zu können, wo der Beschuldigte außer Stand ist, sich auszuweisen.

Mit der Einführung der Verpflegungsstationen als eigentlichen Kommunallandarmeninstituten sind die österreichischen Kronländer

1) Vorschläge zur Vereinigung der Arbeiterkolonien und zur einheitlichen Organisation der Naturalverpflegungsstationen im Deutschen Reich. Bielefeld, 1884. S. 65.

Niederösterreich und Steiermark durch Landesgesetze vom 30. Mai 1886 und 30. Oktober 1888 vorangegangen [1]).

Ja selbst von Rußland hört man, daß für alle Teile des Reichs die Gründung von „Gouvernialvereinen gegen Bettelei" beschlossen worden sei, welche neben der Armenunterstützung arbeitslosen Handwerkern und Arbeitern Beschäftigung, bezw. Anstellung vermitteln [2]).

Für Deutschland dürften die seitherigen Erfahrungen hingereicht haben, um zu zeigen, daß man es in der Wanderbettelei nicht mit einer nur vorübergehenden Erscheinung, sondern mit einem chronischen Leiden am Volkskörper zu thun hat, und es wird an der Zeit sein, daß der Staat die Freiwilligen, welche in selbstverleugnender Vaterlandsliebe das Vorpostengefecht gegen das moderne Vagabundentum eröffnet haben, zurückberuft, und mit der verdienten Auszeichnung in Reserve stellt [3]). Der Rapport des Führers der Vorpostentruppen ist nicht allein in der für die Provinz Westfalen im Jahre 1891 aufgestellten Wanderkarte deutlich verzeichnet; wertvolle Spuren des Aufklärungsdienstes finden sich auch in der von Regierungsassessor Evert im Auftrag des preuß. Ministeriums des Innern angefertigten Karte über die Entwicklung der Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien in Preußen bis zum 1. September 1885 [4]).

Die in der Fürsorge für die ambulante Armut noch weiter gehenden Arbeiterkolonien können vom Standpunkt des Strafrichters aus bleiben, was sie nach dem Programm ihres Gründers sind: „nicht staatliche, noch ständische, sondern nur von Staat, Ständen und Kommunalverbänden freiwillig unterstützte Anstalten freier christlicher und kirchlicher Liebesthätigkeit". Deren Verstaatlichung, ein Projekt, welchem Dr. E. Harke nicht unsympathisch gegenübersteht [5]), würde

1) Arbeiterkolonie. Jahrgang 1888. S. 11. 1889. S. 342. Lentner, l. c. S. 49 f.

2) Arbeiterkolonie. Jahrgang 1888. S. 353.

3) Arbeiterkolonie. Jahrgang 1893. S. 39 f.

4) Arbeiterkolonie. Jahrgang 1886. S. 368.

5) Heft XIV. des nordwestd. Vereins für Gefängniswesen. S. 92.

einen nicht unbedenklichen Schritt weiter zu dem einen Extrem bedeuten, wonach der Staat selbst zum Arbeitgeber seiner Mitglieder gemacht werden soll.

Die finanzielle Seite dieser Reformen betreffend sei hier nur erwähnt, daß die jährlichen Ausgaben für Arbeiterkolonien und Naturalverpflegungsstationen von Bodelschwingh zusammen auf etwa 1 650 000 M. veranschlagt hat [1]). Zieht man in Betracht, daß die in Deutschland an ca. 200 000 arme heimatlose Wanderer jährlich verabreichten Unterstützungen von Geheimrat d'Aline auf mindestens 200 Millionen Mark veranschlagt sind [2]), oder daß auch die niederste Schätzung bei Schlosser [3]) mit 36 500 000 M. nur annähernd zutrifft, so wird es wahrlich nicht einmal der Umschau noch einer weiteren Steuerquelle bedürfen, um hievon die Durchführung des Planes abhängig zu machen. Unter dem Namen „Vagabundensteuer" aber sollte sie zur Umlage und jedem Steuerzahler auf den Zettel kommen. Vielleicht wäre diese Maßregel doch nicht ohne Wirkung nach der Richtung, das sinnlose Almosengeben an arme Reisende einzuschränken und dem alten Grundsatz der caritas: „si benefeceris, scito cui feceris" zur Anerkennung zu verhelfen.

Mit dem Eingreifen des Staats bei Organisierung der Naturalverpflegungsstationen würde auch der in der Fachlitteratur bislang sich fortspinnende Streit über das Verhältnis der Naturalverpflegungsstationen zur Arbeiterkolonie, ob und inwieweit insbesondere erstere nur Etappenstraßen für die Erreichung der letztern bilden, sein Ende finden.

Wenn nun auch mit dieser zweckbestimmungsgemäßen Ausgestaltung der heutigen Armenpflege den zuvor erörterten, das materielle Strafrecht betreffenden Vorschlägen die berechtigte Grundlage entzogen ist, so bleiben doch noch Mißstände übrig, deren Beseitigung ohne eine

1) Vorschläge u. s. w. S. 84.
2) Heft XI. des nordwestd. Vereins für Gefängniswesen. S. 68.
3) Vagabundennoth S. 4.

Aenderung des bestehenden Straf- und Prozeß-Rechts sich nicht wird bewerkstelligen lassen. Diese betreffen einmal die nach § 453 der R.Str.Pr.O. zugelassene Zweiteilung der Strafrechtspflege zwischen den ordentlichen Gerichten und den Polizeibehörden, und dann die bestehenden Strafmittel und das System des heutigen Strafvollzugs.

Die Motive zu dem württemb. Gesetz vom 12. August 1879, welches den Polizeibehörden eine Strafbefugnis bis zu 14 Tagen Haft eingeräumt hat, begründen die Einführuug der polizeilichen Strafverfügung damit, daß die Gegenstände, welche Veranlassung zur Strafverfolgung geben, in den Geschäftskreis der zur Erlassung von Strafverfügungen zuständigen Behörden gehören, daß deshalb von diesen die sachgemäße Behandlung erwartet werden könne [1]). Hienach würde die Polizeibehörde den Vorzug verdienen, zumal wenn weiter in Betracht gezogen wird, daß dieselbe Behörde auch mit der Ausstellung der Legitimationspapiere betraut ist.

Nun erreicht aber ein ohne Feststellung der Persönlichkeit, der Vorstrafen, der letzten Beschäftigung, gefälltes Strafurteil wegen Bettels oder Landstreicherei den Zweck des Strafgesetzes nicht einmal annähernd. Die Fälle, wo man es mit „Einheimischen" zu thun hat, bilden ja nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz — und „Recht gesprochen zu haben" wird der Ruhm des Richters bleiben, auf welchen er auch dem armen Mann gegenüber, von dem es schon im Mittelalter hieß, er habe nicht „Freund und nicht Fürsprache", nicht wird verzichten wollen. Weil aber die in jedem Fall notwendigen Erhebungen zumeist ohne Haftbefehl nicht möglich sind, die Erlassung des letztern aber de lege lata die Domäne des Richters bildet, ergibt sich die Regelung der Zuständigkeitsfrage von selbst, und soll den Gerichten die Behandlung der Bettler- und Vagabundensachen verbleiben, auch wenn letztere nach Oberstaatsanwalt Stellmacher das „enfant terrible" der Gerichte bilden.

---

1) Verhandlung der Kammer der Abgeordneten von 1877/79. I. Beil.-Band, 2. Abt. S. 644.

Die Information über die persönlichen Verhältnisse des Festgenommenen zu leicht nimmt Stelling, wenn er bei Aufstellung des Satzes:

„Geständige Umherzieher als Landstreicher, von welchen vorliegt, daß sie der Landespolizeibehörde zu überweisen sind, oder derselben nicht zu überweisen sind, und deren persönliche Verhältnisse genügend ermittelt sind, sind thunlichst nicht in Untersuchungshaft zu nehmen, sondern sofort abzuurteilen ohne Zuziehung von Schöffen auf Grund des § 211 der Str.Pr.O."

davon ausgeht, daß der Festgenommene bei sorgfältiger Vernehmung in der Regel vertrauenswürdig seine persönlichen Verhältnisse darlegen werde und daß es genüge, daß auf Grund dieser Angaben der Richter die Überzeugung gewonnen habe, daß der Festgenommene alles Nötige wahrheitsgemäß deponiert hat [1]).

Was das Zugeständnis der Landstreicherei speziell anbelangt, so dürfte ein solches mit großer Vorsicht aufzunehmen sein, zumal wenn wie seither mit dem Vollzug der Haftstrafe vielfach nur ein Obdachbedürfnis befriedigt wird.

Die von Stelling citierte Stelle der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte in Preußen vom 28. August 1879, nach welcher das abgekürzte Verfahren zu vermeiden ist, wenn dadurch die nach Lage der Sache erforderliche vorhergehende Feststellung der Vorstrafen ausgeschlossen werden würde, dürfte daher eher gegen als für die von ihm aufgestellte These zeugen.

Der Versuch in einer Abhandlung in Bosch er's Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung [2]), bei der durch § 453 der R.Str.Pr.O. zugelassenen Zweiteilung der Strafrechtspflege den Löwenanteil für die Polizeibehörde zu retten, kann aus denselben Gründen als ein glücklicher nicht bezeichnet werden. Denn der Verfasser nimmt nach den Erfahrungen der Praxis zu

1) Stelling, Ueber das Umherziehen als Landstreicher. S. 42 f.
2) Jahrgang 1880. S. 187 f.

Unrecht an, daß sich die Momente, welche für die Uebergabe eines wegen Bettels oder Verdachts der Landstreicherei Festgenommenen an die Gerichtsbehörde maßgebend seien, in der Regel schon aus dem ganzen Benehmen und dem Auftreten des Vorgeführten, aus seinen Äußerungen, seinen etwaigen Papieren, die er bei sich führt, aus den Angaben des Delators über die Art und Weise seines Verhaltens bei der Betretung, aus den der Anzeige zu Grunde liegenden Wahrnehmungen und endlich aus den Angaben des Vorgeführten selbst mit ziemlicher Sicherheit erheben lassen.

Auch der weitere Einwand, daß es eine nicht zu rechtfertigende Härte wäre, wenn der Beschuldigte bis zum Einlauf des Vorstrafenzeugnisses mehrere Tage in Untersuchungshaft zu verbleiben hätte, während das gegen ihn vorliegende Bettelvergehen vielleicht nur auf 2 Tage zu bemessen sei, ist nicht stichhaltig. Fürs erste läßt sich ein Überblick über die Vorstrafen auf telegraphischem Wege in Zeitkürze beschaffen; es genügt hiezu eine Auskunft, ob und wie oft, und bei Ausländern behufs der Ausweisung, wann letztmals wegen Bettels oder Landstreicherei vorbestraft. Dann aber ist auch nicht zu vergessen, daß eine Untersuchungshaft niemals Strafhaft ist, und daß erstere gleichwohl eine abschreckende Wirkung haben kann.

Demnach wären im Wege der Reichsgesetzgebung die Bettel- und Landstreichereidelikte von der Möglichkeit der Aburteilung im Wege der polizeilichen Strafverfügung auszuschließen.

Was endlich den Strafvollzug anlangt, so herrscht eine seltene Einstimmigkeit darüber, daß das heutige System eher eine Förderung als eine Beseitigung der Landplage der Wanderbettelei zur Folge hat. Auch wenn die kurze Freiheitsstrafe im Bezirksgefängnis als Einzelhaft zum Vollzug gelangt, ist der Aufenthalt in letzterem das Ausruhen von den Strapazen des Wanderlebens und die Vorbereitung auf dessen Fortsetzung; denn die Durchführung eines Arbeitszwangs in den Bezirksgefängnissen stößt in der Praxis auf geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Selbst das Zurücktarren eines Haufens

Erde von einem Winkel des Gefängnishofes in den andern oder das ununterbrochene Werfen von reiner Erde durch ein Sieb würde eine besondere Aufsicht erforderlich machen. Dann bliebe es doch immerhin noch sehr fraglich, ob diese Mittel den von Polizeirat Jagielski gerühmten Erfolg des Übergangs zur freiwilligen Arbeit haben würden[1]).

Auch Homberg hat sich bemüht, die Wertlosigkeit des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei Landstreichern nachzuweisen[2]). Er dürfte aber die Freiheitsberaubung als Strafmittel doch unterschätzt haben; denn zu dem „bien être relatif", mit welchem sich der Vagabund zufrieden gibt, gehört, und zwar nicht in letzter Linie, eben gerade doch auch die Freiheit der Bewegung.

Der kurzzeitigen Freiheitsstrafe im allgemeinen hat neuestens E. Rosenfeld in von Liszt's Abhandlungen des kriminalistischen Seminars das Urteil gesprochen. Es lautet, gestützt auf Autoritäten aller civilisierten Länder: „in keiner Gestalt und Einkleidung, in keiner Form und Vollzugsart taugt die kurzzeitige Freiheitsstrafe etwas; sie ist nur Lückenbüßer[3])."

Gegen dieses Urteil sei hiemit Widerspruch erhoben.

Durch die Abhandlung Rosenfeld's zieht sich der gewiß richtige Grundsatz, daß die Strafe im einzelnen Fall das geeignete Mittel der Gegenwirkung bilden soll. Wenn aber der Staat in Bettel und Landstreicherei Arbeitsscheu und müheloses Leben auf Kosten der Gesamtheit unter Strafe stellt, so ist außer Zweifel, daß der Zweck dieses Strafgesetzes am besten erreicht, der Müßiggänger dadurch am sichersten „getroffen" wird, wenn an Stelle des Nichtsthuns Zwang zur Arbeit und an Stelle der Freiheit der Bewegung Freiheitsentziehung tritt.

---

1) Die Überhandnahme der Bettelei und ihre Bekämpfung. 3. Auflage. Leipzig 1885. S. 19.

2) l. c. S. 110 f. 116.

3) Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Berlin 1890. S. 180.

Daß Zwangsarbeit für Landstreicherei das richtige Strafmittel sei, darüber hat sich auch der dritte internationale Gefängniskongreß zu Rom geeinigt [1]).

Nun steht aber weiter fest, daß, selbst wenn sich der Arbeitszwang in den Bezirksgefängnissen durchführen ließe, mit einem solchen von nur kurzer Dauer nur in den seltensten Fällen eine Rückkehr zu geordneter Thätigkeit erzielt wird; denn hiezu bedarf es längerer Zeit und einer rationellen Erziehungsmethode.

Es fragt sich daher, ob nicht gerade eine kurzzeitige Freiheitsstrafe im Höchstbetrag von etwa einer Woche, bei welcher anstatt der Besserungsbestrebungen die Abschreckung in den Vordergrund tritt, dem Strafzweck besser dienen würde. —

Nach der Berechnung von Bodelschwingh stellt sich der Unterhalt eines Kolonisten in der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf pro Tag inkl. der Zinsen für den Ankauf der Grundstücke und der Inventarlandwirtschaft auf 85 ₰, wovon durch geleistete Arbeit nicht unter 44 ₰ abverdient werden [2]). Es ist nun nicht einzusehen, warum für die Verpflegung des Stromers im Arrest täglich 80 ₰ und mehr bezahlt werden, und warum die Gefangenen, wie in der Sitzung der Bremer Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten vom 17. September 1880 zur Sprache kam, ein Unterkommen und eine Verpflegung finden sollen, wie sie ihnen in der Freiheit nicht zu Teil wird [3]).

Nur sich selbst und der Würde seines Strafgesetzes schuldig ist es der Staat, Zustände zu schaffen, daß sich der Wunsch und die Forderung des Vagabunden, „von dem Gensdarmen eingesteckt zu werden", worüber Amtshauptmann von Zahn in seinem Referat über „Vagabundennot und die innere Mission" berichtet [4]), in Furcht und Schrecken verwandelt. Nicht gerade Leiden und Qualen,

1) Blätter für Gefängniskunde. Bd. XX. S. 181.

2) v. Bodelschwingh l. c. S. 83.

3) Blätter für Gefängniskunde. Bd. XV. S. 92.

4) Heft XII. der Bibliothek für innere Mission im Königreich Sachsen. Leipzig, Kommissionsverlag der Buchhandlung des Vereinshauses. S. 14.

wie Dr. Otto Mittelstädt will [1]), sollen erzeugt werden, wohl aber jenes nicht weiter zu beschreibende Gefühl der Unlust, das zum Entschlusse führt, eine Wiederholung derselben Lage zu vermeiden. Außer der Kostschmälerung gibt es Maßregeln genug, deren Anwendbarkeit gerade bei Bettlern und Landstreichern auch vom Standpunkt der heutigen Humanität aus sich rechtfertigen läßt.

Den Abschreckungsgedanken beim Haftvollzug gegen Stromer in den Vordergrund zu stellen, hat ein Erlaß des K. württ. Ministeriums des Innern vom 21. März 1888 betreffend Maßnahmen gegen das Stromertum unternommen. Entfernung der Teppiche, Kopfpolster und Strohsäcke den Tag über aus den Gefängniszellen, die Fesselung als Sicherheitsmaßregel zur Verhinderung von Gewalthätigkeiten, waren Mittel, die bei strenger Durchführung Wunder gewirkt haben. Es ist deshalb auch nicht richtig, wenn behauptet wurde, der einzig greifbare Unterschied zwischen diesem und dem vorgehenden Erlaß desselben Ministeriums vom 2. Februar 1884 betreffend Maßregeln zur Bekämpfung des Vagantentums [2]) bestehe nur darin, daß, was der ältere „Vaganten" betitelt habe, im neuen als „Stromer" bezeichnet sei [3]).

Bis daher schon bestand die Verschärfung der Rückfallstrafe bei Bettel und Landstreicherei in der korrektionellen Nachhaft [4]).

Unterscheidet sich aber, wie Zuchthausdirektor E. Sichart zu dem Kapitel: polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser [5]) ausführt, die korrektionelle Nachhaft in nichts von der Freiheitsstrafe im allgemeinen, ist insbesondere die Behandlung des Korrektionärs im wesentlichen die gleiche, wie die des Sträflings, so ist wieder nicht einzusehen, warum der wegen Müßiggangs der Landespolizeibehörde Über-

1) Gegen die Freiheitsstrafen. 2. Auflage. Leipzig, 1879. S. 37.
2) Amtsblatt des Minist. des Innern. 1884. S. 65.
3) Deutsche Gemeindezeitung. Jahrgang 1889. S. 118.
4) Olshausen, der Einfluß der Vorbestrafungen. Berlin 1876. S. 125.
5) Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888. S. 266 f.

wiesene vor der Ablieferung an das Arbeitshaus erst noch eine mehrwöchentliche Rast im Gefängnis abhalten soll.

Daß der Richter sofort auf Einsprechung in das Arbeitshaus erkennt, wäre zudem in der Geschichte des Instituts der korrektionellen Nachhaft nicht ohne Vorgang [1]).

Aus neuerer Zeit ist es das bereits citierte schwedische Gesetz vom 12. Juni 1885, betreffend die Behandlung der Landstreicher, sowie eine die Bettelei der Landstreicherei gleichstellende Verordnung von demselben Tag, nach welchen, wenn die zulässigen Verwarnungen fruchtlos sind, Verurteilung zur Zwangsarbeit nicht unter einem Monat bis zu drei Jahren erfolgt [2]).

Weniger von Belang ist dabei, ob über die Zeitdauer der Unterbringung im Arbeitshaus die Gerichts- oder die Polizeibehörden entscheiden. In beiden Fällen würde die Freiheitsentziehung im Arbeitshaus als Strafe empfunden werden, und hierauf wird es doch wohl ankommen und nicht sowohl darauf, einen Durchbruch veralteter doktrinärer Grundsätze zu vermeiden!

Zu beurteilen, ob als das geeignete Strafmittel die verschärfte kurzzeitige Freiheitsstrafe oder aber das Arbeitshaus zur Anwendung zu kommen hat, erscheinen nach ihrer Zusammensetzung vorzugsweise die Schöffengerichte geeignet. Es dürfte die Erlassung von Strafbefehlen füglich auf die Fälle beschränkt werden, wo die Vermutung, daß man es mit einem Stromer von Profession nicht zu thun habe, durch das einverlangte Vorstrafenzeugnis bestätigt wird. Die Beiziehung des Laienelements zur Feststellung der Schuldfrage wie auch bei der Strafzumessung ist in dem Wesen dieser Delikte wohlbegründet, und es kann dem gegenüber der von Stelling in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt der Zeit- und Kostenersparnis ganz abgesehen davon, daß eine wesentliche Reduktion der Anzeigen wegen Bettels und

1) Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund. Berlin, 1869. S. 191 f.

2) Zeitschrift für die gesamte Straf-R.-W. Bd. VI. S. 722.

183358

Landstreicherei in Aussicht zu nehmen ist, ernstlich nicht in Frage kommen.

Sollte aber die korrektionelle Nachhaft im System des Strafvollzugs die ihm von Sichart prophezeite Zukunft haben, und das Arbeitshaus zum Zwangsasyl für die rückfälligen Verbrecher werden, so wird es, da eine Isolierung der im Arbeitshaus Detinierten, wenn der Charakter dieser Anstalt sich nicht ändern soll, ausgeschlossen erscheint, auch um der Gefahren willen, welche anerkanntermaßen jede Gemeinschaftshaft mit sich bringt, angezeigt sein, die kurzzeitige Freiheitsstrafe als Strafmittel für die leichteren Deliktsfälle des Bettels und der Landstreicherei beizubehalten.

Wie seither würde die Arbeitshausstrafe auf solche Personen nur Anwendung finden, welche „nach Maßgabe eines gewöhnlichen Lohnarbeiters zur Arbeit befähigt oder wenigstens zur Verrichtung leichterer Haus- Garten- und Feldarbeiten verwendbar sind [1])." Eben damit wäre die Ausgleichung in der oben erwähnten Verschiedenheit des Strafgrunds von selbst gegeben.

Den hienach skizzierten Reformvorschlägen sei noch angefügt, daß sich das französische Gesetz vom 27. Mai 1885 betreffend die Relegation der Rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher auch auf rückfällige Bettler und Landstreicher erstreckt, daß aber die Hoffnungen, welche man auf die Maßregel der Relegation bei Vagabunden gesetzt hat, bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen sind [2]).

Wenn es möglich wäre, die Stromerfrage auf Kommando und mit Gewaltmaßregeln zu lösen, so müßte dies schon Napoleon I. gelungen sein, welcher im „Übermut des Despotismus am 24. November 1807 an seinen Minister Crétet geschrieben hat: „Ich will, daß Frankreich mit Eintritt des Frühlings ohne Bettler sei [3])"!

1) Beschluß des Bundesrats vom 26. Juni 1889.

2) M. Drioux, réforme de la législation en matière de vagabondage et de mendicité. Orleans, 1892. p. 3.

3) Duchatel und Naville, das Armenwesen. 2. Auflage. Weimar, 1842. S. 200.

„Wie aber Scharen von Bettlern nach wie vor auf dem Boden Frankreichs ſich pflegten und des gewaltigſten der Herrſcher, vor welchem Könige zitterten, ſpotteten“, ſo liegt auch heute noch der Schlüſſel zur Löſung dieſer, ſowie der ſozialen Frage überhaupt in den Präventivmaßregeln der in ihrem Beſtand bedrohten Geſellſchaft.

Iſt erſt dieſe letztere ihrer Aufgabe gerecht geworden, ſo werden auch die Diener der Gerechtigkeit das im Kampf gegen das Stromertum bei Seite geſtellte ſcharfe Schwert ihrer Meiſterin wieder in die volle Hand nehmen, um ihres ernſten und verantwortungsvollen Amtes zu walten.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Zur Dogmatik
des
Römischen Bürgschaftsrechts
von
Dr. **Otto Geib,**
a. o. Professor an der Universität Tübingen.
Preis M. 4. —

Das bürgerliche Recht
und die
besitzlosen Volksklassen.
Eine Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches
für das deutsche Reich
von
Dr. **Anton Menger,**
Professor an der Universität Wien.
Preis broch. M. 2. —

Der
Anfang der Ausführung
Eine strafrechtliche Untersuchung
von
Dr. **Hugo Meyer**
ordentlichem Professor der Rechte in Tübingen.
Preis M. 1. —

Leibniz
als Jurist und Rechtsphilosoph
von
Dr. **Gustav Hartmann**
ordentl. Professor der Rechte in Tübingen.
Preis M. 2. —

Der Achtsprozeß
gegen Friedrich den Großen
und seine Verbündeten 1757 und 1758
von
Dr. Fr. Thudichum
ordentl. Professor der Rechte in Tübingen.
Preis M. — 80.